



# HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Irmer, Bauer, Caspar, Dietz, Dr. Herr, Klein (Freigericht), Landau, Lenz (Hanau), Peuser, Ravensburg, Seyffardt, Schork, Utter, Wallmann, Wiegel und Wiesmann (CDU) vom 11.11.2009**

**betreffend Entlastungsstunden/Unterrichtsverpflichtung für Schulleiter in Hessen**

**und**

**Antwort**

**der Kultusministerin**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien werden für Schulleiter in Hessen Entlastungsstunden erteilt?

Die Kriterien für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters in Hessen auf die Pflichtstundenzahl (Stundendeputate für die Aufgaben der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter; **Leiterdeputat**) sind in den §§ 2 und 3 der "Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen vom 20. Juli 2006 (Pflichtstundenverordnung, ABl.8/06, S.631) - zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 29. Januar 2010 - festgelegt.

Das Leiterdeputat errechnet sich gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Pflichtstundenverordnung jeweils als Summe aus einem Sockeldeputat und einem Zusatzdeputat. Der Umfang des jeweiligen - schulformabhängigen - Sockeldeputats für Schulleiter/-leiterinnen ist - im Grundsatz - § 3 Absatz 2 der Pflichtstundenverordnung zu entnehmen. Das Zusatzdeputat ergibt sich gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Pflichtstundenverordnung aus der Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Pflichtstundenverordnung i.V.m. der Anlage zu dieser Verordnung).

Auf **Anlage 1** und **Anlage 2** wird verwiesen.

Frage 2. Wie viele Stunden Unterrichtsverpflichtung haben die Schulleiter der verschiedenen Schulformen - aufgeschlüsselt nach Grundschule, Haupt- und Realschule, kooperative Gesamtschule, integrierte Gesamtschule, Förderschule, berufliche Schule, Gymnasien?

Die Unterrichtsverpflichtung der hessischen Schulleiterinnen bzw. Schulleiter der verschiedenen Schulformen ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt.

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter ergibt sich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Pflichtstundenverordnung aus der zeitlichen Differenz der wöchentlichen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte und dem Leiterdeputat.

Bezüglich des jeweiligen **Leiterdeputats** der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen der verschiedenen Schulformen in Hessen wird auf die Antwort zu Frage 1 bzw. auf Anlage 2 verwiesen.

Die **Pflichtstundenanzahl** der hessischen Lehrkräfte ist in § 1 der Pflichtstundenverordnung festgelegt. Jene wird bestimmt durch die Schulform, die Schulstufe, an der die jeweilige Lehrkraft den größten Teil ihrer Unterrichtsstunden erteilt, und das Lebensalter der Lehrkraft. Auf **Anlage 1** wird verwiesen.

Frage 3. Wie ist die Frage in den anderen Bundesländern geregelt? Bitte nach Schulform und Bundesland aufschlüsseln.

Explizit gesetzlich festgeschrieben ist die Unterrichtsverpflichtung einer Schulleiterin/eines Schulleiters bzw. deren Umfang im Bundesland Baden-Württemberg und im Land Berlin.

In den restlichen Bundesländern ergibt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulleiter - wie in Hessen - aus der zeitlichen Differenz zwischen wöchentlicher Pflichtstundenzahl bzw. Regelstundenzahl der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und den für Schulleitungsaufgaben vorgesehenen Anrechnungsstunden. Letztere werden in einzelnen Bundesländern als "Leitungszeit", "Leitungspool" bzw. "Funktionszeit" definiert.

### Baden-Württemberg

Gemäß Teil B (Leitungszeit des Schulleiters) der Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg" vom 10. November 1993 (K.u.U. 1993, S.469) - zuletzt geändert am 4. Dezember 2008 (K.u.U. 2009, S.31) - hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter an Grundschulen mit bis zu 7 Klassen 20 Wochenstunden, an Haupt- und Realschulen mit bis zu 7 Klassen 19 Wochenstunden, an Sonderschulen mit bis zu 7 Klassen 18 Wochenstunden bzw. an Gymnasien und beruflichen Schulen mit bis zu 7 Klassen 17 Wochenstunden mindestens zu unterrichten. Ab der 8. Klasse bis zur 20. Klasse reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung um weitere 0,4 Wochenstunden und zuzüglich um 1,2 Wochenstunden je Klasse. Ab der 21. Klasse ist eine Reduktion der wöchentlichen Unterrichtszeit um 1 Wochestunde je Klasse vorgesehen.

Die Einzelheiten bezüglich der **Unterrichtsverpflichtung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters** in Baden-Württemberg sind **Anlage 3** zu entnehmen.

### Bayern

Die wöchentliche **Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte des Freistaates Bayern** - bis einschließlich des vollendeten 50. Lebensjahres - beträgt - grundsätzlich - in:

1.	Grundschulen	29
2.	Hauptschulen	28
3.	Förderschulen	27
4.	Realschulen	25
5.	Beruflichen Schulen	25
6.	Gymnasien	24

Für Lehrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird die Unterrichtsverpflichtung um 0,5 Stunden, für Lehrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um eine Wochestunde verringert.

Für Schulleitungsaufgaben an **Grund- und Hauptschulen** werden - im Grundsatz - wöchentlich folgende **Anrechnungsstunden** gewährt:

Bis 60 Schüler	4 Unterrichtsstunden
61 bis 120 Schüler	5 Unterrichtsstunden
121 bis 180 Schüler	7 Unterrichtsstunden
181 bis 240 Schüler	11 Unterrichtsstunden
241 bis 300 Schüler	13 Unterrichtsstunden
301 bis 360 Schüler	16 Unterrichtsstunden

Darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils eine Unterrichtsstunde mehr.

Lehrer an Grundschulen als Leiter von Volksschulen mit mehr als 180 Schülern erhalten von der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine zusätzliche Anrechnungsstunde. Leiter von Volksschulen mit mehr als 360 Schülern erhalten darüber hinaus bis zur Vollen-

derung des 50. Lebensjahres eine Anrechnungsstunde und bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 0,5 Anrechnungsstunden zusätzlich.

Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den (**Sonderpädagogischen und anderen**) **Förderzentren** werden folgende Anrechnungsstunden - wöchentlich - gewährt:

3 bis 4 Klassen	6 Unterrichtsstunden
5 bis 6 Klassen	9 Unterrichtsstunden
7 bis 8 Klassen	13 Unterrichtsstunden
9 bis 14 Klassen	17 Unterrichtsstunden
15 bis 23 Klassen	21 Unterrichtsstunden
24 bis 29 Klassen	25 Unterrichtsstunden
ab 30 Klassen	29 Unterrichtsstunden

Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den **übrigen Förderschulen** werden folgende Anrechnungsstunden - wöchentlich - gewährt:

3 bis 4 Klassen	5 Unterrichtsstunden
5 bis 6 Klassen	8 Unterrichtsstunden
7 bis 8 Klassen	12 Unterrichtsstunden
9 bis 14 Klassen	17 Unterrichtsstunden
15 bis 23 Klassen	21 Unterrichtsstunden
24 bis 29 Klassen	25 Unterrichtsstunden
ab 30 Klassen	29 Unterrichtsstunden

Die Zahl der (wöchentlichen) Anrechnungsstunden für die Schulleitung an **Realschulen** wird wie folgt festgesetzt:

Schülerzahl	Anrechnungsstunden	Davon höchstens für den Schulleiter
Bis 240	14	10
241 bis 270	15	11
271 bis 300	16	12
301 bis 330	17	13
331 bis 360	18	14
361 bis 390	19	15
391 bis 420	20	16
421 bis 450	21	17
451 bis 480	22	18
481 bis 540	23	19
541 bis 600	24	19
601 bis 660	26	19
darüber hinaus für je 60 Schüler eine Anrechnungsstunde mehr.		

Für die Leitung einer **beruflichen Schule** mit der nachstehenden Zahl an voll eingesetzten hauptberuflichen Lehrern werden die Anrechnungsstunden - wöchentlich - wie folgt festgesetzt:

24 oder mehr	20 Unterrichtsstunden
20 bis 23	18 Unterrichtsstunden
16 bis 19	16 Unterrichtsstunden
12 bis 15	14 Unterrichtsstunden
8 bis 11	12 Unterrichtsstunden
4 bis 7	10 Unterrichtsstunden
3	8 Unterrichtsstunden
weniger als 3	6 Unterrichtsstunden

Die Zahl der (wöchentlichen) Anrechnungsstunden für die Schulleitung an **Gymnasien** beträgt wie folgt:

Schülerzahl	Direktor Anrechnung in Wochenstunden	Stellv. u. Mitarbeiter zusammen in WStd.
Bis 60	10	
61 bis 120	10	2
121 bis 240	11	3
241 bis 300	12	4
301 bis 360	13	5
361 bis 420	14	6
421 bis 480	15	7
481 bis 540	16	8
541 bis 600	17	9
601 bis 660	18	10
661 bis 720	19	11
721 bis 780	20	12
781 bis 840	21	13
841 bis 900	21	15
901 bis 960	21	17
961 bis 1020	21	19
1021 bis 1080	21	21
1081 bis 1140	21	23
1041 bis 1200	21	25
1201 bis 1260	21	27
1261 bis 1320	21	29
1321 bis 1380	21	31
1381 bis 1440	21	33
1441 bis 1500	21	35
1501 bis 1560	21	37
1561 bis 1620	21	39
1621 bis 1680	21	41
1681 bis 1740	21	43
1741 bis 1800	21	45 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Anrechnung erhöht sich weiter je 60 Schüler um 2 Wochenstunden.

Im Übrigen wird auf die **Anlagen 4 bis 8** verwiesen.

### Berlin

Die **Unterrichtsverpflichtung der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen des Landes Berlin** ist in den "Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab dem Schuljahr 2009/10", hier in Ziffer VI.2.2, festgeschrieben.

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt an allen Schularten grundsätzlich 10 Wochenstunden. Im Einzelnen ist die Unterrichtsverpflichtung von der Zahl der Beschäftigten abhängig. Jene reduziert sich bei 31 bis 60 Beschäftigten um 1 Wochenstunde, bei 61 bis 90 Beschäftigten um 2 Wochenstunden, bei 91 bis 120 Beschäftigten um 3 Wochenstunden, bei über 120 Beschäftigten um 4 Wochenstunden.

Im Übrigen wird auf **Anlage 9** verwiesen.

### Brandenburg

Die wöchentliche **Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte des Landes Brandenburg** beträgt in der Grundschule sowie in der Primarstufe an Oberschulen und Gesamtschulen (Jahrgangsstufen 1 bis 6) 28 Pflichtstunden. In den sonstigen Schularten/Schulformen beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung 26 Pflichtstunden. Mindestens 6 Unterrichtsstunden sind grundsätzlich zu erteilen. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden.

**Anrechnungsstunden** für die Mitglieder der Schulleitung werden nach Maßgabe eines bestimmten, festgeschriebenen Schlüssels, der **Anlage 10** zu entnehmen ist, gewährt.

## Bremen

Die **Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte des Landes Freie Hansestadt Bremen** ist im Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz) vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S.218 - 2040-I-1), hier in Abschnitt II, geregelt.

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte beträgt im Primarbereich 28 Wochenstunden, in der Sekundarstufe I 27 Wochenstunden, in der Sekundarstufe II 25 Wochenstunden sowie in den Förderzentren 27 Wochenstunden. Im Übrigen wird auf die **Anlage 11** verwiesen.

Die Berechnung der **Anrechnungsstunden** unter anderem für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter erfolgt - schulformunabhängig - auf Basis einer nach Anzahl der Klassenverbände (KLV) spezifizierten Parametertabelle. Bezüglich der Einzelheiten dieser Berechnungsmodalitäten wird auf **Anlage 12** verwiesen.

## Hamburg

In Hamburg gibt es seit dem Jahr 2003 kein Pflichtstundenmodell mehr. Sämtliche Arbeiten einer Lehrkraft werden mit der 40 Stundenwoche des öffentlichen Dienstes berechnet. Da die 12 Ferienwochen, in denen keine Schule stattfindet, nicht mit Arbeitszeit belastet werden sollen, wird die Arbeitszeit der Lehrkräfte auf die 38 Schulwochen umgelegt. Sie beträgt somit grundsätzlich 46,57 Zeitstunden pro Schulwoche. Abgebildet in der Arbeitszeit werden die Unterrichtstätigkeiten, die allgemeinen Zeiten (wie Konferenzen, Aufsichten, Vertretungsstunden) und die individuellen Funktionszeiten (z.B. Klassenlehrer, Fachleiter, Homepagebetreuer etc.). Unter Letzteres fällt auch die Zeit, die eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter für seine Funktion als Schulleiter erhält.

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ist in § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung - LehrArbzVO) vom 1. Juli 2003 (HmbGVBl. 2003 / Nr.28) in Verbindung mit der Anlage zu dieser Verordnung festgeschrieben. Im Einzelnen wird auf **Anlage 13** verwiesen.

Schulleiter/-leiterinnen erhalten - schulformabhängig - **Anrechnungsstunden** für Schulleitungsaufgaben. Die Anrechnungsstunden, die dem Schulleitungsteam zustehen (können) - sogenannte "Funktionszeiten" (F) - sind gesetzlich nicht geregelt. Der Umfang entsprechender Anrechnungsstunden wird durch die Schulbehörde festgelegt.

Schulleiter/-leiterinnen von Grund-, Haupt- und Realschulen beispielsweise sollen - je nach Größe der Schule - zwischen 43 v.H. und 82 v.H. der Gesamtarbeitszeit (bei mindestens 6 Stunden Unterricht) als Leitungszeit erhalten. Schulleitern/-leiterinnen von Gymnasien wird - ebenfalls je nach Größe der Schule - zwischen 69 v.H. und 100 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit als Leitungszeit eingeräumt.

Die möglichen "F-Zeiten" sind im Bericht der zweiten Hamburger Lehrerarbeitszeitkommission exemplarisch aufgeführt. Diesbezüglich wird auf **Anlage 14** verwiesen.

## Mecklenburg-Vorpommern

Die wöchentliche **Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (= Regelstundenmaß)** beträgt in:

1.	Grundschulen	27,5
2.	Regionalen Schulen	27
3.	Gymnasien, Abendgymnasien	27
4.	Integrierten Gesamtschulen	27
5.	Förderschulen	27
6.	im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen	27
7.	Im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen	30

Dies ist in Ziffer 1.1. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Mai 2008 (Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2008/2009) festgeschrieben.

Diese Regelstundenmaße gelten gemäß Ziffer 1.2. dieser Verwaltungsvorschrift für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend.

**Anrechnungsstunden** für Leitungsaufgaben, d.h. der Leitungspool (LP), werden gemäß Ziffer 6. der vorstehend genannten Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Anrechnungsstunden werden auf Basis einer sich aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ergebenden Berechnungsvorschrift festgelegt. Einzelheiten sind **Anlage 15** zu entnehmen.

### Niedersachsen

Die wöchentliche **Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte (= Regelstundenzahl) des Bundeslandes Niedersachsen** ist in § 3 Abs.2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVOLehr) in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. Nr.22/2004, S.302; SVBl. 9/2004 S.401), geändert durch VO vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. Nr.33/2004 S.457) - VORIS 20411 01 28 - festgeschrieben.

Jene beträgt - im Grundsatz - in:

1.	Grundschulen	28
2.	Hauptschulen	27,5
3.	Förderschulen	26,5
4.	Realschulen	26,5
5.	Berufsbildenden Schulen	
	a) in einer Laufbahn des höheren Dienstes	24,5
	b) in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes	25,5
6.	Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	23,5
	Integrierten Gesamtschulen	24,5

Die - je nach Schulform und Anzahl der Klassen divergierenden - **Anrechnungsstunden** für Leitungsaufgaben von Schulleitern/-leiterinnen sind ebenfalls in der ArbZVO-Lehr festgelegt. Die Anrechnungsstunden für Schulleiterinnen und Schulleiter, die je nach Schulform und Anzahl der Klassen differieren, ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 12 der ArbZVO-Lehr.

Im Übrigen wird auf **Anlage 16** verwiesen.

### Nordrhein-Westfalen

Die wöchentlichen **Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen** sind im Grundsatz in § 2 Abs.1 der Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs.2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (VO zu § 93 Abs.2 SchulG, GV. NRW. S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (SGV. NRW. 223), festgeschrieben.

Jene betragen in der Regel:

1.	Grundschule	28
2.	Hauptschule	28
3.	Realschule	28
4.	Gymnasium	25,5
5.	Gesamtschule	25,5
6.	Berufskolleg	25,5
7.	Förderschule	27,5
8.	Schule für Kranke	27,5
9.	Weiterbildungskolleg	
	a) Abendrealschule	25
	b) Abendgymnasium	22
	c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
10.	Studienkolleg für ausländische Studierende	22

Die **Leitungszeit**, die für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter eingeräumt wird, beläuft sich gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung grundsätzlich auf

6 Wochenstunden zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Hauptschulen erhöht sich die Leitungszeit gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle. An Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke erhöht sich die Leitungszeit zusätzlich um zwei Wochenstunden je Schule. Die Leitungszeit für offene Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich zusätzlich um eine Woche-stunde je Schule (vgl. § 5 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung).

Die Leitungszeit für Schulleiterinnen und Schulleiter bemisst sich gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung grundsätzlich auf Basis der Zahl der Grundstellen, des Ganztagszuschlags und des Zuschlags für erweiterte Ganztags-hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I. Die Zahl der Grundstellen ist in § 7 Absatz 1 der Verordnung geregelt. Der Ganztagszuschlag bzw. der Zuschlag für erweiterte Ganztagschulen und Ganztagsförderschulen ist in § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr.6 der Verordnung festgeschrieben.

Auf **Anlage 17** wird verwiesen.

### Rheinland-Pfalz

Die wöchentliche **Unterrichtszeit der Lehrkräfte des Landes Rheinland-Pfalz (= Regelstundenmaße)** ist grundsätzlich in § 3 Absatz 1 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 30. Juni 1999 (LehrArbZVO, GVBl. 1999, S.148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2009 (GVBl. 2009, S.259), geregelt.

Sie beträgt in der Regel an:

1.	Grundschule	25 Wochenstunden zu 50 Minuten
2.	Realschule plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus und Förderschulen	27 Wochenstunden zu 45 Minuten
3.	Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Abendgymnasien und Kollegs	24 Wochenstunden zu 45 Minuten
4.	Integrierten Gesamtschulen	
	a) mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen bei einem Einsatz in den Klassenstufen 5 bis 10	27 Wochenstunden zu 45 Minuten
	bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11 bis 13 mit zwei bis vier Wochenstunden	26 Wochenstunden zu 45 Minuten
	bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11 bis 13 ab fünf Wochenstunden	24 Wochenstunden zu 45 Minuten
	b) mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien	24 Wochenstunden zu 45 Minuten

Die **Anrechnungsstunden** für Schulleitungsaufgaben sind in Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der LehrArbZVO, hier in Ziffer 1.1, festgeschrieben. Für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sieht § 12 Abs.3 Satz 1 LehrArbZVO eine wöchentliche Mindestunterrichtsverpflichtung im Umfang von vier Wochenstunden vor.

Im Übrigen wird auf **Anlage 18** verwiesen.

### Saarland

Die Pflichtstundenzahl, d.h. die Zahl der im Durchschnitt wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden, ist in § 2 Abs.1 der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO) vom 21. Juli 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1998 (Amtsblatt 1999 S.2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2008 (Amtsblatt S.1215), definiert. Jene ergibt sich aus der jeweiligen Regelstundenzahl, die in § 3 dieser Verordnung festgeschrieben ist, vermindert unter anderem durch die Anrechnungsstunden.

**Anrechnungsstunden** für Schulleitungsaufgaben werden gewährt. Jene berechnet sich gemäß § 4 PflichtstundenVO anhand folgender Formel:  $A = B \text{ (Basiszahl)} + S \text{ (Schülerzahl des Vorjahres)} \times G \text{ (Gewichtungsfaktor)}$ . Die Werte für B und G ergeben sich aus der Anlage zu § 4 Absatz 2 PflichtstundenVO. § 8 PflichtstundenVO legt die Höchstzahl der Anrechnungsstunden fest.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf **Anlage 19** verwiesen.

### Sachsen

Die wöchentliche **Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte des Freistaates Sachsen (= Regelstundenmaß)** ist in Ziffer 2.2. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (VwV-SMK-Unterrichtsverpflichtung) vom 7. August 2003, geändert durch VwV vom 1. April 2004 (MBI.SMK S.210) mit Wirkung vom 1. August 2004, festgelegt.

Sie beträgt - wöchentlich - in der Regel für Lehrkräfte an:

1.	Grundschulen	28 Unterrichtsstunden
2.	Mittelschulen	26 Unterrichtsstunden
3.	Gymnasien	26 Unterrichtsstunden
4.	Förderschulen a) Lehrkraft b) Fachlehrer	25 Unterrichtsstunden 32 Unterrichtsstunden
5.	Berufsbildende Schulen (einschließlich berufsbildende Schulen für Behinderte) a) wenn sie ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen b) wenn sie theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen c) wenn sie fachpraktischen Unterricht erteilen	26 Unterrichtsstunden 27 Unterrichtsstunden 28 Unterrichtsstunden
6.	Schulen des 2. Bildungsweges a.) Abendmittelschulen b.) Abendgymnasien	25 Unterrichtsstunden 24 Unterrichtsstunden

Bezüglich der Regelstundenmaße im Einzelnen wird auf **Anlage 20** verwiesen.

Die für Leitungsaufgaben eingeräumten **Anrechnungsstunden** (= Schulbezogene Anrechnungen) ergeben sich aus Ziffer 4.2. der vorstehend genannten Verwaltungsvorschrift. Bezüglich der - schulformabhängigen - "Schulbezogenen Anrechnungen" im Einzelnen wird auf **Anlage 20** verwiesen.

### Sachsen-Anhalt

Die wöchentliche **Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt (= Regelstundenzahl)** ist grundsätzlich in § 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) vom 6. September 2001, geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 30. Oktober 2007, geregelt.

Jene beträgt in der Regel - wöchentlich - für die Lehrkräfte an:

1.	Grundschulen	27 Unterrichtsstunden
2.	Sekundarschulen, Abendsekundarschulen	25 Unterrichtsstunden
3.	Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs	25 Unterrichtsstunden
4.	Integrierten Gesamtschulen	25 Unterrichtsstunden
5.	Sonderschulen	25 Unterrichtsstunden
6.	Berufsbildenden Schulen	25 Unterrichtsstunden

**Anrechnungsstunden** für Aufgaben der Schulleitung werden - schulformabhängig - gewährt. Jene ergeben sich aus Anlage 1 und Anlage 2 zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ArbZVO-Lehr.

Die Regelstundenzahlen sowie die Anrechnungsstunden für Leitungsaufgaben im Einzelnen sind **Anlage 21** zu entnehmen.

### Schleswig-Holstein

Die regelmäßige wöchentliche **Pflichtstundenzahl** beträgt gemäß § 1 Abs.1 des Erlasses des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 30. März 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. 77) und 21. September 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S.325) - im Grundsatz - für

1.	Grund- und Hauptschullehrer / - innen	28 Unterrichtsstunden
2.	Sonderschullehrer / -innen	27 Unterrichtsstunden
3.	Realschullehrer / -innen	27 Unterrichtsstunden
4.	Studienräte/Studienrätinnen an Gymnasien	24,5 Unterrichtsstunden
5.	Andere Lehrkräfte an Gymnasien, soweit sie nicht in der Oberstufe eingesetzt werden	26,5 Unterrichtsstunden
6.	Studienräte/Studienrätinnen an berufsbildenden Schulen und Berufsschuloberlehrkräfte	24,5 Unterrichtsstunden
7.	Pastoren/Pastorinnen, Kirchenbeamten/-beamtinnen, Lehrkräfte mit voller theologischer oder pädagogischer Ausbildung	24,5 Unterrichtsstunden
8.	andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe I	27 Unterrichtsstunden
9.	Andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe II	24,5 Unterrichtsstunden
10.	Fachlehrer/Lehrerinnen mit Eingangsamt A10 an berufsbildenden Schulen	28 Unterrichtsstunden
11.	Fachlehrer/Lehrerinnen mit A11 und andere Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen	27 Unterrichtsstunden
12.	Lehrkräfte an Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, ohne Einsatz in der Oberstufe	25,5 Unterrichtsstunden
13.	Lehrkräfte an Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, bei Einsatz in der Oberstufe	24,5 Unterrichtsstunden

Das Zeitbudget, das für **Leitungsaufgaben** eines Schulleiters/-leiterin allgemeinbildender Schulen, beruflicher Schulen und Förderzentren vorgesehen ist, ergibt sich aus den §§ 1 bis 3 des Erlasses des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung (Leitungszeiterrlass vom 18. Mai 2007 - 0311.121-6.

Aus § 10 Abs.1 Satz 1 und Satz 3 ergibt sich, dass Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen mit Schulen bis zu 2.000 Schülerinnen und Schülern - unabhängig von § 1 des vorstehend genannten Erlasses - Unterricht im Mindestumfang von 5 Unterrichtswochenstunden zu erteilen haben. Schulleiter/leiterinnen von Schulen mit mehr als 2.000 Schülern/Schülerinnen ist es freigestellt, ob bzw. in welchem Umfang sie Unterricht erteilen.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in zwingenden Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmefälle zu der in § 10 Abs.1 Satz dieses Erlasses geregelten Mindestunterrichtsverpflichtung zulassen.

Im Einzelnen wird auf **Anlage 22** und **Anlage 23** verwiesen.

### Thüringen

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche **Pflichtstundenzahl** (Lehrerwochenstunden bzw. Unterrichtsstunden) an den verschiedenen Schularten ist in Thüringen - gemäß Ziffer 2.2.1. bzw. 2.2.2. der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 1. Februar 2008 (Gz.: 1A 2/5025) (Organisation der Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 (VVOrgS0809) - wie folgt festgelegt:

Schulart	Unterrichtsstunden
Grundschule	27
Regelschule/Gesamtschule	26
Förderschule	25
Gymnasium	23 bis 26.

Für die Lehrer an allgemeinbildenden Gymnasien gilt im Einzelnen folgende Pflichtstundenregelung:

Unterrichtseinsatz	Unterrichts- stunden
bei Einsatz in den Klassenstufen 5 bis 9	26
bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern	25
bei Einsatz in zwei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau	25
bei Einsatz in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfach	25
bei Einsatz in drei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in mindestens zwei Fächern	24
bei Einsatz in einem Kurs mit grundlegendem und in einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfach	24
bei Einsatz in zwei Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfächern	24
bei Einsatz in vier Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in mindestens zwei Fächern	23
bei Einsatz in drei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in mindestens zwei Fächern und mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern	23
bei Einsatz in zwei Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfächer in mindestens zwei Fächern	23

Diese Regelungen für das Gymnasium gelten bei entsprechendem Einsatz auch am beruflichen Gymnasium und an mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufen.

Der Einsatz im Seminarfach am Gymnasium in Klassenstufe 10, am beruflichen Gymnasium bzw. an einer mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufe in Klassenstufe 11 ist wie der Einsatz in den anderen Fächern der Stundentafel der Klassenstufe zu berechnen.

Das Seminarfach in den Klassenstufen 11 und 12 am Gymnasium, in den Klassenstufen 12 und 13 am beruflichen Gymnasium bzw. an einer mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufe ist als Grundkurs zu berücksichtigen.

Bei ausschließlichem Einsatz im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl (Lehrerwochenstunden bzw. Unterrichtsstunden) an den berufsbildenden Schulen 24 Unterrichtsstunden.

Bei einem Einsatz im fachpraktischen Unterricht richtet sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl an berufsbildenden Schulen nach dem Anteil der Wochenstunden, welche im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht erteilt werden.

Hierbei gilt folgende Regelung:

Stunden im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht	Unterrichts- stunden
23 bis 24 Wochenstunden	24
19 bis 22 Wochenstunden	24,5
15 bis 18 Wochenstunden	25
11 bis 14 Wochenstunden	25,5
7 bis 10 Wochenstunden	26
3 bis 6 Wochenstunden	26,5
0 bis 2 Wochenstunden	27

Bei Teilzeitbeschäftigung ist der entsprechende Prozentsatz auf die Einsatzbreite anzuwenden.

Lehrer, die als Lehrer für den fachpraktischen Unterricht beschäftigt sind, müssen mit mindestens 50 v.H. ihrer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden.

Für **Schulleitungsaufgaben** können in der Regel die Hälfte der Lehrerwochenstunden, jedoch mindestens sieben Lehrerwochenstunden, der Schulpauschale verwendet werden. An Förderzentren und am Kolleg können in begründeten Fällen bis zu zwei Drittel der Schulpauschale für Schulleitungsaufgaben vorgesehen werden. Das Schulamt kann Schulen, an denen sich mindestens 50 v.H. der Bediensteten in Teilzeit befinden, für den daraus resultierenden Mehraufwand bis zu drei Lehrerwochenstunden zusätzlich zuweisen.

Die Richtwerte für die Schulpauschale sind in Ziffer 4.4. der vorstehend genannten Verwaltungsvorschrift festgeschrieben. Entsprechend der Schulart/Schulform können die Schulen folgende Pauschalen je Schüler (Stichtag: 1. Schultag) an zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die unten aufgeführten Aufgaben berücksichtigen:

Schulart/Schulform	Lehrerwochenstunden pro Schüler (Richtwerte)
Grundschule	0,13
Regelschule	0,16
Gymnasium	0,11
Spezialklassen	0,29
Kolleg	0,12
Förderzentren (je nach Förderschwerpunkt)	
geistige Entwicklung, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung	0,30
Hören	0,25
emotionale und soziale Entwicklung, Sprache oder Lernen	0,21
Integrierte Gesamtschule	0,12
Kooperative Gesamtschule	0,12
Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr	0,16
Berufliches Gymnasium	0,11
Berufsschule	0,165
Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule	0,12
berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Förderberufsschulen	0,21

Als Mindestwert steht einer Schule eine Schulpauschale von neun Lehrerwochenstunden zu.

Wiesbaden, 9. März 2010

**Dorothea Henzler**

**Anlagen**

**Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) Vom 20. Juli 2006**

Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 91 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 14. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15 S. 441 ff.) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

**Erster Abschnitt – Pflichtstunden**

**§ 1 Wöchentliche Pflichtstundenzahl**

(1) Die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte wird bestimmt durch die Schulform, die Schulstufe, an der die jeweilige Lehrkraft den größten Teil ihrer Unterrichtsstunden erteilt, und durch das Lebensalter der Lehrkraft.

(2) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung beträgt einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird:

- 1. an Grundschulen und in Grundschul-  
klassen an Schulen, die mit einer  
Grundschule verbunden sind, 29 Stunden,
- 2. an Förderschulen und in Förderschul-  
klassen an Schulen, die mit einer  
Förderschule verbunden sind, 28 Stunden,
- 3. an Hauptschulen, Realschulen, Haupt-  
und Realschulen sowie an Haupt- und  
Realschulzweigen kooperativer Gesamt-  
schulen 27 Stunden,
- 4. an Förderstufen 26 Stunden,
- 5. an integrierten Gesamtschulen
  - a) bei einem Unterrichtseinsatz von  
mindestens 8 Wochenstunden in  
der gymnasialen Oberstufe 25 Stunden,
  - b) sonst 26 Stunden,
- 6. an Gymnasien und Gymnasialzweigen  
kooperativer Gesamtschulen
  - a) bei einem Unterrichtseinsatz von  
mindestens 8 Wochenstunden in  
der gymnasialen Oberstufe 25 Stunden,
  - b) sonst 26 Stunden,

- 7. an Abendgymnasien und Hessenkollegs
  - a) bei einem Unterrichtseinsatz von  
mindestens 8 Wochenstunden  
nach 20.00 Uhr 23 Stunden,
  - b) sonst 24 Stunden,
- 8. an Abendhauptschulen und Abendrealschulen
  - a) bei einem Unterrichtseinsatz von  
mindestens 8 Wochenstunden  
nach 20.00 Uhr 25 Stunden,
  - b) sonst 26 Stunden,
- 9. an beruflichen Schulen
  - a) bei einem Unterrichtseinsatz von  
mindestens 8 Wochenstunden  
nach 20.00 Uhr 24 Stunden,
  - b) sonst 25 Stunden.

Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um 0,5 Unterrichtsstunden; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um 1 Unterrichtsstunde.

(3) Für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung werden bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, abweichend von den Regelungen des Abs. 2, folgende Festlegungen getroffen: Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt:

- 1. für Lehrkräfte der sonderpädagogischen  
Beratungs- und Förderzentren, die an  
mehr als zwei Schulen eingesetzt sind, 27 Stunden,
- 2. für Lehrkräfte, die mit mehr als der  
Hälfte ihrer Pflichtstunden in Hauptschul-  
klassen mit mehr als 23 Schülerinnen  
und Schülern eingesetzt sind, 26 Stunden.

Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um 0,5 Unterrichtsstunden; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine Unterrichtsstunde.

(4) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung beträgt eine Stunde mehr als die für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung festgelegte wöchentliche Pflichtstundenzahl.

(5) Für die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, folgende Festlegungen getroffen:

- 1. an Grundschulen und in Grundschul-  
klassen an Schulen, die mit einer  
Grundschule verbunden sind, 29 Stunden,

2. an Förderschulen und in Förderschul-  
klassen an Schulen, die mit einer Förder-  
schule verbunden sind, 28 Stunden.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verringert sich ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, um 0,5 Unterrichtsstunden; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um 1 Unterrichtsstunde.

(6) Bei Lehrkräften, deren Pflichtstundenzahl nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, verringert sich das Mindestmaß des Unterrichtseinsatzes nach Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. a, Nr. 8 Buchst. a und Nr. 9 Buchst. a entsprechend dem Umfang der ermäßigten Unterrichtsverpflichtung.

(7) Stichtag für die Bemessung der Pflichtstundenzahl ist der jeweilige Unterrichtsbeginn des Schuljahres.

## Zweiter Abschnitt – Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten

### § 2 Allgemeines

(1) Für die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters, für die Aufgaben der weiteren Schulleitung sowie für weitere schulische Aufgaben werden jeder Schule Stundendeputate zur Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stundendeputate für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter (Leiterdeputat), der weiteren Schulleitung (Leitungsdeputat) und für weitere schulische Aufgaben (Schuldeputat) errechnen sich jeweils als Summe aus einem Sockeldeputat und einem Zusatzdeputat. Das Zusatzdeputat ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor. Bei Schulen, die sich in der Umwandlung von einer Schulform in eine andere befinden; wird das Zusatzdeputat durch die Summe der je Schulform zu berechnenden Deputate bestimmt. Die Anrechnungsfaktoren werden durch die Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

(3) Für die Berechnung nach Abs. 2 sind die Schülerzahlen des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik zugrunde zu legen. Schulen, die als Folge von Schulorganisationsänderungen neu aufgebaut werden, legen der Berechnung nach Abs. 2 die Schülerzahlen zu Beginn des Schuljahres zugrunde.

(4) Die Anrechnungen dienstlicher Tätigkeiten und die Pflichtstundenermäßigungen gelten grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr.

(5) Die Summe der Anrechnungsstunden und Pflichtstundenermäßigungen darf bei Lehrkräften die Hälfte der festgesetzten Pflichtstundenzahl nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Schulleiter oder Schulleiterinnen oder für Lehrkräfte, die unter die Bestimmungen von Abs. (6) fallen. Anrechnungsstunden sind mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 Abs. 4 nicht übertragbar.

(6) Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Schulleiterinnen oder Schulleitern, Pädagogische Leiterinnen und Leiter an Gesamtschulen, Studienleiterinnen und Studienleiter, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an beruflichen Schulen, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren schulfachlicher Aufgaben, Leiterinnen und Leiter einer Schulstufe oder eines Schulzweiges einer Gesamtschule sowie Leiterinnen oder Leiter eines Medienzentrums müssen bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, wöchentlich mindestens 7 Unterrichtsstunden erteilen; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, wöchentlich mindestens 6,5 Unterrichtsstunden; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, wöchentlich mindestens 6 Unterrichtsstunden.

(7) Wenn auf Grund der übertragenen Aufgaben die Summe der Anrechnungen und Pflichtstundenermäßigungen zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung führen würde, als es den Bestimmungen der Abs. 5 bis 6 entspricht, hat die betroffene Lehrkraft zu entscheiden, ob sie einen Teil der Aufgaben ohne Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl durchführt oder auf die Übernahme der Aufgaben verzichtet.

(8) Lehrkräften, deren Pflichtstundenzahl nach § 85a des Hessischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, kann eine andere dienstliche Tätigkeit auf die ermäßigte Pflichtstundenzahl angerechnet werden, wenn diese Tätigkeit in vollem Umfang übertragen ist. Lehrkräfte müssen bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, wöchentlich mindestens 9 Unterrichtsstunden erteilen; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, wöchentlich mindestens 8,5 Unterrichtsstunden; ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, wöchentlich mindestens 8 Unterrichtsstunden.

(9) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen sind, soweit sich diese auf Tätigkeiten innerhalb einer bestimmten Dienststelle oder auf Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich einer Dienststelle beziehen, die jeweilige Dienststellenleiterin oder der jeweilige Dienststellenleiter zuständig; für Regelungen, die die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter oder schulübergreifende Tätigkeiten betreffen, die Schulaufsichtsbehörde.

(10) Führt das Ergebnis der Berechnung nach § 2 Abs. 2 zu einem Stundenbruchteil, so ist ab einem Gesamtwert von 0,5 aufzurunden, darunter liegende Stundenbruchteile sind abzurunden.

**§ 3 Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter (Leiterdeputat)**

(1) Aufgabe der Schulleiterinnen oder Schulleiter ist es, die Schule zu leiten. Das Leiterdeputat gibt den Umfang der Leitungszeit an. Mit den restlichen Stunden, bezogen auf die Unterrichtsverpflichtung nach § 1, erteilen sie Unterricht.

(2) Die Sockeldeputate nach § 2 Abs. 2 werden wie folgt festgelegt:

- |      |  |                     |
|------|--|---------------------|
| 1.   | für Grundschulen   | 6 Wochenstunden,    |
| 2 a) | für Grundschulen mit Förderstufe   | 7,4 Wochenstunden,  |
| 2 b) | für Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe                               | 6,7 Wochenstunden,  |
| 2 c) | für Hauptschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe, die mit einer Grundschule verbunden sind, | 7,4 Wochenstunden,  |
| 3 a) | für Gymnasien  | 12 Wochenstunden,   |
| 3 b) | für selbständige gymnasiale Oberstufen   | 9,3 Wochenstunden,  |
| 3 c) | für Mittelstufengymnasien  | 12 Wochenstunden,   |
| 4.   | Abendgymnasien, Abendrealschulen und Hessenkollegs   | 9,3 Wochenstunden,  |
| 5.   | für kooperative Gesamtschulen  | 13,3 Wochenstunden, |
| 6.   | für integrierte Gesamtschulen  | 13,3 Wochenstunden, |
| 7.   | für berufliche Schulen   | 18,7 Wochenstunden, |
| 8.   | für Förderschulen:   |                     |
| a)   | Schule für Lernhilfe   | 4,7 Wochenstunden,  |
| b)   | Schule für Erziehungshilfe   | 8,7 Wochenstunden,  |
| c)   | Schule für Praktisch Bildbare  | 8,7 Wochenstunden,  |
| d)   | Sprachheilschule   | 8 Wochenstunden,    |
| e)   | Schule für Hörgeschädigte  | 11,4 Wochenstunden, |

- f) Schule für Sehbehinderte 11,4 Wochenstunden,
- g) Schule für Blinde 11,4 Wochenstunden,
- h) Schule für Körperbehinderte 8,7 Wochenstunden,
- i) Schule für Kranke 8,7 Wochenstunden.

An allen allgemeinen Schulen, die mit einer Förderschule verbunden sind oder an denen Förderschulklassen eingerichtet sind erhöht sich das Sockeldeputat um 0,7 Wochenstunden.

(3) Schulleiterinnen oder Schulleiter erhalten, sofern ihre Schule Standort für zentralen Unterricht in der Herkunftssprache ist, folgende zusätzliche Anrechnungen auf ihre Pflichtstunden für von anderen Schulen kommende Schülerinnen und Schüler: bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

- |              |                  |
|--------------|------------------|
| 51 bis 200   | 2 Wochenstunden, |
| 201 bis 350  | 4 Wochenstunden, |
| mehr als 350 | 6 Wochenstunden. |

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einen Teil der auf das Leiterdeputat entfallenden Anrechnungstunden auf eine andere Lehrkraft, die besondere schulische Aufgaben wahrnimmt, übertragen.

(5) Bei Erkrankung, Beurlaubung oder vorübergehender Nichtbesetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, geht die Anrechnung auf die Ständige Vertreterin oder den Ständigen Vertreter oder auf die Lehrkraft über, die mit der stellvertretenden Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt ist.

(6) An Förderschulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren erhöht sich das Leiterdeputat um 2 Wochenstunden, wenn bis zu 50 Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen umfassend beraten und gefördert werden; bei mehr als 50 bis zu 100 Schülerinnen und Schülern erhöht sich das Leiterdeputat um insgesamt 3 Wochenstunden, bei mehr als 100 um insgesamt 4 Wochenstunden.

(7) Schulleiterinnen oder Schulleiter von Grundschulen, die verbunden sind mit Förderstufen oder Hauptschulen und/oder Realschulen, Haupt- und Realschulen, sowie Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufen und eigenständigen gymnasialen Mittelstufenschulen erhalten bei einer Schülerzahl unter 500 Schülerinnen und Schülern zusätzlich eine Stunde für die Leitung der Schule.

**§ 4 Deputate für weitere Schulleitungsmitglieder (Leitungsdeputat)**

(1) Das Leitungsdeputat umfasst die Anrechnungen für weitere Schulleitungsaufgaben.

(2) Die Sockeldeputate nach § 2 Abs. 2 werden wie folgt festgelegt:

1. für Grundschulen	4 Wochenstunden,	Anrechnungsstunden an eine andere Lehrkraft übertragen, die besondere schulische Aufgaben wahrnimmt.	
2 a) für Grundschulen mit Förderstufe	4,85 Wochenstunden,	(5) Bei Erkrankung, Beurlaubung der Funktionsstelleninhaber oder bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Funktionsstelle über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen geht die Anrechnung auf die Lehrkraft über, die mit der stellvertretenden Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt ist.	
2 b) für Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe	4,3 Wochenstunden,	(6) An Förderschulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren erhöht sich das Leitungsdeputat um 1 Wochenstunde.	
2 c) für Hauptschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe, die mit einer Grundschule verbunden sind	4,85 Wochenstunden,	<b>§ 5 Schuldeputat</b>	
3 a) für Gymnasien	6 Wochenstunden,	(1) Das Schuldeputat wird für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen gewährt.	
3 b) für selbständige gymnasiale Oberstufen,	4,7 Wochenstunden,	(2) Die Sockeldeputate nach § 2 Abs. 2 werden wie folgt festgelegt:	
3 c) für Mittelstufengymnasien	6 Wochenstunden,	1. für Grundschulen	1 Wochenstunde,
4. Abendgymnasien, Abendrealschulen und Hessenkollegs	4,7 Wochenstunden,	2. für Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen und mit diesen verbundenen Schulen sowie für Grundschulen mit Förderstufe	1 Wochenstunde,
5. für kooperative Gesamtschulen	6,7 Wochenstunden,	3. für Gymnasien	2 Wochenstunden,
6. für integrierte Gesamtschulen	6,7 Wochenstunden,	4. für selbständige gymnasiale Oberstufen, Abendgymnasien und Hessenkollegs	6 Wochenstunden,
7. für berufliche Schulen	17,3 Wochenstunden,	5. für kooperative Gesamtschulen	6 Wochenstunden,
8. für Förderschulen:		6. für integrierte Gesamtschulen	6 Wochenstunden,
a) Schule für Lernhilfe	2,3 Wochenstunden,	7. für berufliche Schulen	6 Wochenstunden,
b) Schule für Erziehungshilfe	4,3 Wochenstunden,	8. für Förderschulen	1 Wochenstunde.
c) Schule für Praktisch Bildbare	4,3 Wochenstunden,	An Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen, die mit einer Grundschule (Grundstufe) verbunden sind, sowie an allen allgemeinen Schulen, die mit einer Förderschule verbunden sind oder an denen Förderschulklassen eingerichtet sind, erhöht sich das Sockeldeputat um 1 Wochenstunde.	
d) Sprachheilschule	4 Wochenstunden,	(3) Förderstufen, nicht selbständige gymnasiale Oberstufen und berufliche Gymnasien erhalten einen Zuschlag, der sich aus der Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Anrechnungsfaktoren nach § 2 Abs. 2 ergibt.	
e) Schule für Hörgeschädigte	5,6 Wochenstunden,	(4) Für die Verteilung des Schuldeputats legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gesamtkonferenz einen	
f) Schule für Sehbehinderte	5,6 Wochenstunden,		
g) Schule für Blinde	5,6 Wochenstunden,		
h) Schule für Körperbehinderte	4,3 Wochenstunden,		
i) Schule für Kranke	4,3 Wochenstunden.		
(3) Für Leitungsaufgaben an allen allgemeinen Schulen, die mit einer Förderschule verbunden sind oder an denen Förderschulklassen eingerichtet sind, erhöht sich das Sockeldeputat um 0,55 Wochenstunden.			
(4) Die Anteile des Leitungsdeputats werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung nach der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 8. Juli 1993 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Bedarfsfall einen Teil der auf die Leitungstätigkeit entfallenden			

Vorschlag vor. Kanni zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Gesamtkonferenz keine Einigung über die Verteilung erzielt werden, so entscheidet die Gesamtkonferenz über die Verteilung der Hälfte der Wochenstunden, die Verteilung der anderen Hälfte obliegt dann der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Konferenzbeschlüsse zur Verteilung des Schuldeputats müssen spätestens bis zum Ende des Schuljahres für das jeweils folgende Schuljahr vorliegen, bei zum Schuljahresbeginn neu errichteten Schulen bis zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn. Wenn die Gesamtkonferenz bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschieden hat, nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung vor. Eine Entlastung kann durch ganze und halbe Wochenstunden gewährt werden. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle Lehrkräfte ist mit der Zweckbestimmung des Schuldeputats nicht vereinbar und unzulässig.

**§ 6 ist weggefallen**

**§ 7 Lehrerfortbildung**

Wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht, kann das Kultusministerium Lehrkräften, die neben ihrem Hauptamt mit der Leitung oder Gestaltung von Veranstaltungen der Lehrerfortbildung maßgeblich beauftragt sind, eine Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl gewähren.

**§ 8 Weiterbildung und Weiterentwicklung des Schulwesens**

(1) Dienstliche Tätigkeiten im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder eines zusätzlichen Lehramtes mit vom Kultusministerium definierten Mangelfächern zielen, für die ein besonderes dienstliches Interesse besteht, können vom Kultusministerium auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden.

(2) Das Kultusministerium kann für Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens Lehrkräften eine Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl gewähren oder Schulen ein Stundendeputat zur Verfügung stellen.

**§ 9 Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen**

(1) Lehrkräften, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, wird die dadurch bedingte zusätzliche Belastung, insbesondere Wegezeiten und Teilnahme an Konferenzen, mit 1 Wochenstunde auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, wenn

- 1. ein Einsatz an Schulen, die mindestens fünf bis zehn Kilometer voneinander entfernt sind, an mindestens drei Wochentagen oder

- 2. ein Einsatz an Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, an mindestens zwei Wochentagen

erfolgt.

(2) 2 Wochenstunden werden angerechnet, wenn eine Lehrkraft

- 1. an mindestens drei Wochentagen an Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, oder
- 2. an mindestens zwei Wochentagen an Schulen, die mehr als fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind,

eingesetzt ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Einsatz an Schulen, die in räumlich entfernten Gebäuden untergebracht sind.

**§ 10 Unterrichtseinsatz in Justizvollzugsanstalten**

Lehrkräften, die in Justizvollzugsanstalten Berufsschulunterricht erteilen, wird für je 3 Wochenstunden dieser Unterrichtstätigkeit eine Anrechnung von 1 Wochenstunde gewährt; Stundenbruchteile werden im laufenden oder im folgenden Schuljahr verrechnet.

**§ 11 Schülervertretung**

(1) Für die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer innerhalb einer Schule wird 1 Wochenstunde auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Eine weitergehende Anrechnung kann über das Schuldeputat erfolgen.

(2) Für die Tätigkeit als Kreis- oder Stadtverbindungslehrerin oder -lehrer werden 2 Wochenstunden angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben zweier oder mehrerer Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen oder -lehrer von einer Person wahrgenommen werden.

(3) Für die Tätigkeit im Landesbeirat der Schülervertretung werden angerechnet:

der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden	9 Wochenstunden,
der Kassiererin oder dem Kassierer	10 Wochenstunden,
für die übrigen Mitglieder insgesamt bis zu	12 Wochenstunden.

### § 12 Medienzentren

Für die Leitung eines Medienzentrums werden auf die Pflichtstundenzahl angerechnet:

bei einer zu betreuenden Wohnbevölkerung

bis zu 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	10 Wochenstunden,
von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	12 Wochenstunden,
von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	14 Wochenstunden,
von 150 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	16 Wochenstunden,
von 200 001 bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	18 Wochenstunden,
von über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	20 Wochenstunden.

### § 13 Schülerheime

Die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter eines Schülerheimes wird wie folgt auf die Pflichtstundenzahl angerechnet:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres:

1 bis 30	8 Wochenstunden,
31 bis 60	10 Wochenstunden,
61 bis 90	12 Wochenstunden,
91 bis 120	14 Wochenstunden,
über 120	16 Wochenstunden.

### § 14 Fachberatung

(1) Die Tätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater nach § 94 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes wird je nach Art und Umfang der Tätigkeit in der Regel mit 2 bis 4 Wochenstunden angerechnet.

(2) Die Tätigkeit als Schulsportkoordinatorin oder Schulsportkoordinator wird vom Staatlichen Schulamt mit 4 Wochenstunden angerechnet.

### § 15 Ganztagsangebot

Für pädagogische Tätigkeiten im Rahmen des Ganztagsangebotes können vom Kultusministerium Anrechnungen auf die Pflichtstundenzahl gewährt werden. Pädagogische Tätigkeiten, die nicht Unterricht im Sinne der Stundentafel (Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht, Wahlunterricht) sind, gelten dabei als Betreuungs- und Aufsichtsstunden; sie werden zur Hälfte auf die Pflichtstunden der Lehrkraft angerechnet. Satz 2 gilt nicht für Schulen für Praktisch Bildbare oder Körperbehinderte.

## Dritter Abschnitt – Pflichtstundenermäßigung

### § 16 Altersermäßigung

Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die mehr als die Hälfte der ihrem regelmäßigen Unterrichtseinsatz nach § 1 entsprechenden Zahl von Pflichtstunden unterrichten, erhalten von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schuljahres an eine Unterrichtsermäßigung. Diese beträgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen Pflichtstundenzahl 1 Wochenstunde, sonst 0,5 Wochenstunden. Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten von dem darauf folgenden Schuljahr an bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen Pflichtstundenzahl eine Unterrichtsermäßigung von 2 Wochenstunden, sonst von 1 Wochenstunde. Bei Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Schwerbehinderte nach § 2 des SGB IX sind, tritt anstelle der nach § 1 festgesetzten Pflichtstundenzahl als Bemessungsgrundlage die nach § 17 ermäßigte Pflichtstundenzahl.

### § 17 Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte

Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX sind, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag eine Pflichtstundenermäßigung von 2 Wochenstunden gewähren, wenn die Notwendigkeit dieses Nachteilsausgleichs vom Gesundheitsamt bescheinigt wird. Wenn das Gesundheitsamt eine höhere Pflichtstundenermäßigung empfiehlt und der Medizinaldienst des Regierungspräsidiums Gießen dieser Empfehlung zustimmt, kann eine weitere Ermäßigung von bis zu 3 Wochenstunden gewährt werden. Die Pflichtstundenermäßigungen sind je nach Art der Behinderung zu befristen. Jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzungen ist dem Staatlichen Schulamt zu melden; dieses kann seine Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 75 vom Hundert beträgt die Pflichtstundenermäßigung nach Satz 1 1 Wochenstunde, die zusätzliche Ermäßigung nach Satz 2 bis zu 2 Wochenstunden; das Staatliche Schulamt kann eine Ermäßigung nach Satz 1 und 2 gewähren, wenn die Notwendigkeit dieses erhöhten Nachteilsausgleichs vom Gesundheitsamt bescheinigt wird.

### § 18 Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit

Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen kann zur Wiederherstellung der Gesundheit vom Staatlichen Schulamt auf Antrag vorübergehend ei-

ne Pflichtstundenermäßigung bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit dieser Diensterleichterung durch Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird. Das ärztliche Zeugnis muss eine Empfehlung über den Umfang und die Dauer der Pflichtstundenermäßigung enthalten. § 17 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

**Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

**§ 19 Aufhebung von Vorschriften**

Es wird aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Umsetzung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auf die Tätigkeit an der Schule vom 9. Juli 1998 (ABl. S. 506).
2. Die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 26. Juli 1999 (ABl. S. 684), zuletzt geändert durch GVBl. vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I 2004 S. 416, S. 420)

**§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

**Anlage**

**Festlegung der Anrechnungsfaktoren zur Berechnung des Leiter-, des Leitungs- und des Schuldeputates für das Schuljahr 2006/2007**

I. Die Anrechnungsfaktoren nach § 2 Abs. 2 werden für das Schuljahr 2006/2007 wie folgt festgelegt:

	<i>Wochenstundenanteil je Schülerin oder Schüler für das</i>		
	<i>Leiterdeputat</i>	<i>Leitungsdeputat</i>	<i>Schuldeputat</i>
1. für Grundschulen	0,0202	0,0147	0,0075
2a) für die Grundschulen mit Förderstufe	0,0153	0,0122	0,0062
2b) für Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen und mit diesen verbundene Schulen			
– für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5–10	0,0153	0,0142	0,0062
– für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1–4	0,0153	0,0122	0,0062
3a) für Gymnasien			
– für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I	0,0094	0,0093	0,0057
– für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II	0,0094	0,02	0,0057
3b) für selbständige gymnasiale Oberstufen,	0,0209	0,02	0,0337
4. Abendgymnasien, Abendrealschulen und Hessenkollegs	0,0217	0,0109	0,0337
5. für kooperative Gesamtschulen			
– für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1–4	0,0085	0,0087	0,0128
– für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5–10	0,0085	0,0109	0,0128
– für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II	0,0085	0,02	0,0128
6. für integrierte Gesamtschulen			
– für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1–4	0,007	0,0079	0,0148
– für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5–10	0,007	0,0101	0,0148
– für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II	0,007	0,02	0,0148
7. für berufliche Schulen			
– Teilzeitschüler	0,002	0,0043	0,0097
– Vollzeitschüler	0,002	0,0108	0,0097

8. Förderschulen			
8.1 Schule für Lernhilfe	0,0645	0,0369	0,0150
8.2 Schule für Erziehungshilfe	0,0259	0,0175	0,0423
8.3 Schule für Praktisch Bildbare	0,1172	0,0632	0,0420
8.4 Sprachheilschule	0,0597	0,0345	0,0186
8.5 Schule für Hörgeschädigte	0,0479	0,0285	0,0245
8.6 Schule für Sehbehinderte	0,042	0,0256	0,0181
8.7 Schule für Blinde	0,0945	0,0518	0,0311
8.8 Schule für Körperbehinderte	0,1259	0,0675	0,0353
8.9 Schule für Kranke	0,098	0,0536	0,0356

II. Der Anrechnungsfaktor für die Berechnung des Zuschlages zum Schuldeputat beträgt für die Förderstufe 0,0123 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler und für die nicht selbständigen gymnasialen Oberstufen sowie für die beruflichen Gymnasien 0,0278 Wochenstunden je Schülerin und Schüler.

III. Sind an einer Förderschule zwei oder mehrere Förderschulformen errichtet und miteinander verbunden, so wird das Sockeldeputat als Mittelwert aus den Sockeldeputaten der verschiedenen Förderschulformen berechnet. Die Zusatzdeputate nach § 2 Abs. 2 ergeben sich als Summe der durch Multi-

plikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Förderschulformen mit den jeweils geltenden Anrechnungsfaktoren gewonnenen Teilergebnissen. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.

Wiesbaden, den 20. Juli 2006

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

**VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN**

**Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung); ABl. 08/2006, S. 631 ff.**

**hier: Bekanntgabe der Anrechnungsfaktoren nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung für die Berechnung des Leiter-, Leitungs- und Schuldeputates nach §§ 3-5 für das Schuljahr 2007/2008**

Erlass vom 11. Mai 2007

II.6 - 650.000.007 - 18 -

Die Anrechnungsfaktoren des Schuljahres 2006/2007, die im Amtsblatt 08/2006 veröffentlicht wurden, gelten auch für das Schuljahr 2007/2008.

# AMTLICHER TEIL

## VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

**Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung); ABl. 08/2006, S. 631 ff.**

**hier: Bekanntgabe der Anrechnungsfaktoren nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung für die Berechnung des Leiter-, Leitungs- und Schuldeputates nach §§ 3-5 für das Schuljahr 2008/2009**

Erlass vom 20. Mai 2008  
II.6 - 650.000.007 - 18

Für das Schuljahr 2008/2009 werden im Leitungsdeputat der integrierten Gesamtschulen und der kooperativen Gesamtschulen die Anrechnungsfaktoren wie folgt geändert:

	Leitungsdeputat
für kooperative Gesamtschulen	
- für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1-4	0,0107
- für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5-10	0,0129
- für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II	0,0200
für integrierte Gesamtschulen	
- für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1-4	0,0099
- für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5-10	0,0121
- für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II	0,0200.

Alle übrigen Anrechnungsfaktoren des Schuljahres 2007/2008 gelten auch für das Schuljahr 2008/2009.

**Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform**

Erlass vom 18. März 2008  
III.1-To-234.000.028-16 -  
Gült. Verz. Nr. 722

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird unter 1.3 des Erlasses vom 17.10.2005 (ABL. S. 868) der Betrag von 8,- Euro durch den Betrag von 10,- Euro ersetzt.

Diese Regelung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

**KL**

Super-A

Toscani

Spanien

Kroatien

Griechen

Oder O

Städter

KLAS

Wlitten

Tel. (033

www.kla

Zentrum

AM

Internist

ruhiger

zustände

Schmerz

bei Band

gewicht

Anwendl

tioneller

Modern

Zulassu

AHB uni

Sor

# AMTLICHER TEIL

## RECHTSVORSCHRIFTEN

### Verordnung zur Änderung der Zweihundertundsiebzigsten Verordnung über Lehrpläne Vom 29. April 2009

Gült. Verz. Nr. 7203

Aufgrund des § 4a Abs. 3 und des § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirates verordnet:

#### Artikel 1

§ 1 der Zweihundertundsiebzigsten Verordnung über Lehrpläne vom 27. Mai 2008 (Abl. S. 238) erhält folgende Fassung:

##### „§ 1

Die Lehrpläne für den allgemeinen Lernbereich in den Fachoberschulen

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Physik

werden für verbindlich erklärt.“

#### Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. April 2009

Die Hessische Kultusministerin

Henzler

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) Vom 4. Juni 2009

Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 91 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und 5 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 20. Juli 2006 (Abl. S. 631) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung der hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Lehrkräfte sowie der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch reduziert sich darüber hinaus bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, um 1 Unterrichtsstunde, ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, um 0,5 Unterrichtsstunden. Dies gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem dem Staatlichen Schulamt der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. § 116 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Lehrkräfte sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Als Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung gilt der Schwerbehindertenausweis.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

**Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte**

(1) Für im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ermäßigt sich die wöchentliche Pflichtstundenzahl zusätzlich zur Reduzierung nach § 1 Abs. 2 bei einem Grad der Behinderung von

mindestens 50 um 2 Stunden,  
mindestens 70 um 3 Stunden,  
mindestens 90 um 4 Stunden.

Über diese Ermäßigung hinaus kann das Staatliche Schulamt auf Antrag in besonderen Fällen eine zusätzliche Ermäßigung gewähren. Die zusätzliche Ermäßigung darf drei Wochenstunden und zusammen mit der Ermäßigung nach Satz 1 fünf Wochenstunden bei einem Grad der Behinderung unter 90 nicht übersteigen. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 darf die zusätzliche Ermäßigung zusammen mit der Ermäßigung nach Satz 1 sechs Wochenstunden nicht übersteigen. Vor einer solchen Entscheidung ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und einen Beschäftigungsumfang von weniger als 75 von Hundert haben, ermäßigt sich die wöchentliche Pflichtstundenzahl zusätzlich zur Reduzierung nach § 1 Abs. 2 bei einem Grad der Behinderung von

mindestens 50 um 1 Stunde,  
mindestens 70 um 1,5 Stunden,  
mindestens 90 um 2 Stunden.

Über diese Ermäßigung hinaus kann das Staatliche Schulamt auf Antrag in besonderen Fällen eine zusätzliche Ermäßigung gewähren. Die zusätzliche Ermäßigung darf zwei Wochenstunden und zusammen mit der Ermäßigung nach Satz 1 drei Wochenstunden bei einem Grad der Behinderung unter 90 nicht übersteigen. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 darf die zusätzliche Ermäßigung zusammen mit der Ermäßigung nach Satz 1 vier Wochenstunden nicht übersteigen. Vor einer solchen Entscheidung ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

(3) Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 gelten bei begrenzt dienstfähigen Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach § 27 Beamten-gesetz, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, entsprechend.

(4) Die Ermäßigung gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem dem Staatlichen Schulamt der Nachweis über

die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. § 116 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Lehrkräfte sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Als Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung gilt der Schwerbehindertenausweis.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 2009

Die Hessische Kultusministerin

Henzler

**VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN**

**Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung); ABl. 08/2006, S. 631 ff.**

**hier: Bekanntgabe der Anrechnungsfaktoren nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung für die Berechnung des Leiter-, Leitungs- und Schuldeputates nach §§ 3-5 für das Schuljahr 2009/2010**

Erlass vom 29. April 2009  
II.6 – 650.000.007 – 18

Die Anrechnungsfaktoren des Schuljahres 2008/2009, die im Amtsblatt 06/2008 veröffentlicht wurden, gelten auch für das Schuljahr 2009/2010.

# AMTLICHER TEIL

## RECHTSVORSCHRIFTEN

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) Vom 29. Januar 2010

Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 91 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und 5 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 20. Juli 2006 (ABl. S. 631), geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2009 (ABl. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden als Abs. 8 bis 15 angefügt:

„(8) Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl nach Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 bis Abs. 5 Satz 1 werden ab dem 1. Januar 2007 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, gutgeschrieben. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für die Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird, mit der Ausnahme, dass für Zeiten einer Beurlaubung mit Besoldung keine Zeitgutschrift stattfindet. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten wird ab Beginn der siebten Krankheitswoche keine Zeit gutgeschrieben. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend dem bewilligten Beschäftigungsumfang.

(9) Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, auf Antrag 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken. Abs. 8 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Während eines befristeten Arbeitsverhältnisses kann nicht angespart werden.

(10) Hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die keinen Nachteilsausgleich nach § 17 erhalten, werden auf Antrag 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken. Abs. 8 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Während eines befristeten Arbeitsverhältnisses kann nicht angespart werden.

(11) Für die angesparten Pflichtstunden erfolgt in der Regel eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl im letzten Schuljahr, auf Antrag im letzten Schulhalbjahr, unmittelbar vor dem Ruhestand, vor Beginn der Freistellung nach § 85 b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder vor Beginn der Freistellung nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl. I S. 525). Für den Fall, dass die angesparten Pflichtstunden mindestens der bewilligten persönlichen Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres entsprechen, kann auf Antrag für die angesparten Pflichtstunden auch eine Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung im letzten Schulhalbjahr unmittelbar vor dem Ruhestand, vor Beginn der Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder vor Beginn der Freistellung nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl. I S. 525), in Anspruch genommen werden. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen findet ein finanzieller Ausgleich statt.

(12) Auf Antrag kann die Ermäßigung oder die Freistellung nach Abs. 11 ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, soweit dringende dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(13) Für die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder gelten die Abs. 8 bis 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass Ihnen eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird.

(14) Für das zweite Schulhalbjahr des Schuljahres 2009/10 kann abweichend von Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 Satz 2 ab dem 1. Februar 2010 eine Gutschrift auf einem Lebensarbeitszeitkonto erfolgen. Die Pflichtstundenzahl wird insoweit im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2010/11 erhöht.

(15) Nähere Bestimmungen über das Lebensarbeitszeitkonto trifft das Hessische Kultusministerium.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstvorgesehen“ die Worte „eines vom ärztlichen Dienst der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales erstellten Zeugnisses oder“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird eingefügt: „Die Pflichtstundenermäßigungen sind zu befristen. Jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzungen ist dem Staatlichen Schulamt zu melden; dieses kann seine Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.“
- c) Satz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

### Begründung:

1. Zu Art. 1 Nr. 1:

Mit dieser Regelung wird die Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos für den Lehrkräftebereich vollzogen. Für den Bereich der hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten außerhalb des Lehrkräftebereichs wurde die zwischen dem Land Hessen und dem dbb Landesbund Hessen am 15. Mai 2007 vereinbarte Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos mit der in § 1a HAZVO getroffenen und am 1. September 2009 in Kraft getretenen Regelung bereits umgesetzt.

Im Kern wird durch das Ansparen einer Wochenarbeitsstunde auf das Lebensarbeitszeitkonto ein Ausgleich für die besondere Belastung der Beamtinnen und Beamten geschaffen, welche durch die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche hervorgerufen wird. Bei Beamtinnen und Beamten, die das 51. Lebensjahr begonnen haben, findet in der Regel keine Zeitgutschrift mehr statt, da die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit nur noch 41 bzw. 40

Stunden beträgt. Dies gilt auch für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte.

Aufgrund der im Lehrkräftebereich geltenden und von der HAZVO stark abweichenden Arbeitszeitregelungen müssen für den Lehrkräftebereich spezifische Regelungen getroffen werden.

Während im Bereich der übrigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Jahr 2004 die Wochenarbeitszeit von 40 auf 42 Wochenarbeitsstunden angehoben wurde, hatte dies im Bereich der Lehrkräfte eine Erhöhung um eine Pflichtstunde pro Woche zur Folge. Den Lehrkräften soll daher folgerichtig als Ausgleich für ihre besondere Belastung die Möglichkeit gegeben werden, eine halbe Pflichtstunde pro Woche auf einem Lebensarbeitszeitkonto anzusparen. Die Ansparung soll rückwirkend zum 1. Januar 2007 erfolgen.

Eine Regelung für den Lehrkräftebereich muss auch dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Arbeitszeit der angestellten Lehrkräfte gemäß Nr. 3 der SR 21 I BAT bzw. ab 1.1.2010 gemäß § 44 Nr. 2 TV-H nach den für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen richtet. Die Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos durch die Regelung in der Pflichtstundenverordnung umfasst daher sowohl die Gruppe der angestellten als auch die Gruppe der verbeamteten Lehrkräfte.

Allerdings kann die Gruppe der befristet angestellten Lehrkräfte das mit einem Lebensarbeitszeitkonto verfolgte Ziel sowohl aufgrund der Bedeutung des Begriffs als auch vom Sinn und Zweck einer solchen Regelung ausgehend, nicht erreichen. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der befristet angestellten Lehrkräfte gegenüber den unbefristet angestellten Lehrkräften wird mit dem Zeitpunkt der Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses ein finanzieller Ausgleich der angesparten Stunden erfolgen, d. h. das im jeweiligen Befristungszeitraum angesparte Stundenvolumen wird analog § 8 Abs. 4 TV-H (entspricht dem bisherigen § 34 BAT) anteilig vergütet. Dies betrifft befristet angestellte Lehrkräfte, die unter die Regelung in § 1 Abs. 8 fallen. Ein Ansparen auf Antrag ist ausgeschlossen.

Sinn und Zweck des Lebensarbeitszeitkontos im Bereich der Lehrkräfte soll u. a. sein, dass ein gleitender Übergang in den Ruhestand erfolgen kann. Allerdings ist bei entsprechendem Ansparvolumen auch eine 100-prozentige Freistellung im letzten Schulhalbjahr vor Eintritt in den Ruhestand möglich.

Während langfristiger Erkrankungen findet nach der sechsten Krankheitswoche, in der die Erfüllung der Dienstpflichten verhindert wird, keine Zeitgutschrift mehr statt.

Die Regelungen gelten grundsätzlich auch für Teilzeitschäftige. Sie sparen bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, anteilig entsprechend ihrem bewilligten Beschäftigungsumfang an. Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, kann auf Antrag die jeweilige Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöht werden. Eine dem Beschäftigungsumfang entsprechende anteilige Erhöhung der Pflichtstundenzahl kann dann nicht erfolgen.

Schwerbehinderte Lehrkräfte können, sofern sie keinen Nachteilsausgleich gemäß § 17 Pflichtstundenverordnung erhalten, ebenfalls freiwillig ihre Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen, um an dem Lebensarbeitszeitkonto teilhaben zu können.

2. Zu Art. 1 Nr. 2:

Der ärztliche Dienst bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales kann als eine weitere Stelle das auf Verlangen des Dienstvorgesetzten anzufertigende Zeugnis erstellen. Die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales werden diese Zeugnisse orientiert an hessenweit gültigen Standards zeitnah und gebührenfrei erstellen. Aufgrund der Zuständigkeit der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales für die Feststellung von begrenzter Dienstfähigkeit sowie Dienstunfähigkeit liegt zudem eine besondere fachliche Nähe zur in § 18 ermöglichten Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit vor.

Die sonstigen Veränderungen basieren auf der am 1. August 2009 in Kraft getretenen Änderung des § 17.

3. Zu Art. 2:

Die Regelungen zum Lebensarbeitszeitkonto sollen zum 1. Februar 2010 und damit zum Beginn eines Schulhalbjahres in Kraft treten.

Wiesbaden, den 29. Januar 2010

Die Hessische Kultusministerin

Henzler

# VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

## Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Erlass vom 29. Januar 2010  
 II.6 – WE – 650.000.008 – 20 –  
 Gült. Verz. Nr. 7200

### I. Geltungsbereich

1. Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gelten für Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Lehrverpflichtung im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums. Als Lehrkräfte im o.g. Sinne gelten auch die mit hauptamtlichen/hauptberuflichen Gestellungsverträgen beschäftigten Personen.
2. Ausgenommen hiervon sind die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die auf der Grundlage von § 15a des Hessischen Schulgesetzes beschäftigten Personen, die auf der Grundlage von nebenamtlichen/nebenberuflichen Gestellungsverträgen beschäftigten Personen sowie die auf der Grundlage der Richtlinie für die „sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen für Praktisch Bildbare und an den Schulen für Körperbehinderte“ (ABl. 2006, S. 188ff.) beschäftigten Personen.

### II. Einführung und Aufbau des LAK

1. Das LAK wird für die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingeführt, die eine wöchentliche Pflichtstundenzahl gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 bis Abs. 5 Satz 1 der Pflichtstundenverordnung haben, die bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, gilt.
2. Dabei werden ab dem 1. Januar 2007 0,5 Pflichtstunden pro Woche auf dem LAK gutgeschrieben. Dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr eine Gutschrift von 26 Pflichtstunden. Ausgenommen hiervon sind Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung. Hierzu gehören insbesondere Zeiten der Beurlaubung nach §§ 85a und 85f Hessisches Beamtengesetz (HBG), § 1 Abs. 1 Hessische Elternzeitverordnung (HEltZVO) sowie § 15 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO). Ausgenommen sind zudem Zeiten der Beurlaubung wegen des Einsatzes im Privatschuldienst bei Weitergewährung der Besoldung

sowie Zeiten nach Ausspruch des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte. Des Weiteren sind Zeiten ausgenommen, in denen insbesondere aufgrund einer Zuweisung (§ 20 BeamStG), Abordnung oder aus anderen Gründen die hauptamtliche Tätigkeit an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG wahrgenommen wird und dort die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl unter der nach II. Nr. 1. liegt.

3. Hauptamtlich tätige Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, ebenfalls das LAK nutzen, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl auf Antrag um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.
4. Hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die keinen Nachteilsausgleich nach § 17 Pflichtstundenverordnung erhalten, werden auf Antrag 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.
5. Die Regelung in II. Nr. 1 gilt für Teilzeitbeschäftigte entsprechend. Die Ansparung erfolgt entsprechend anteilig. Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, können Teilzeitbeschäftigte ebenfalls das LAK nutzen, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl auf Antrag um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.
6. Die unter II. Nr. 5 getroffene Regelung für Teilzeitbeschäftigte gilt entsprechend für die nach der Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 31. Mai 1996 (GVBl. I 1996 Nr. 15 S. 273) vereinbarten Teilzeitmodelle.
7. Anträge auf Bewilligung einer Ansparung sind spätestens bis zum 31. Januar für den Beginn der An-

sparung am 1. August und bis zum 31. Juli für den Beginn der Ansparung am 1. Februar auf dem Dienstweg dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorzulegen. Abgesehen von der Ansparmöglichkeit im Rahmen von § 1 Abs. 14 Pflichtstundenverordnung ist die erstmalige reguläre Ansparmöglichkeit auf Antrag zum 1. August 2010 möglich. Antragschluss für beide Möglichkeiten ist der 31. März 2010.

8. Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die eine Pflichtstundenermäßigung nach §§ 17, 18 Pflichtstundenverordnung erhalten bzw. befristet angestellt sind, wird ein Ansparen auf Antrag nicht gewährt.
9. Überstunden und Mehrarbeitsstunden können nicht als Zeitguthaben auf das LAK übernommen werden.
10. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten findet ab Beginn der siebten Krankheitswoche keine Zeitgutschrift mehr statt.
11. Bei Neueinstellungen oder Rückkehr, z.B. aus einer Beurlaubung oder Abordnung außerhalb des Geltungsbereichs des HBG, findet die Zeitgutschrift erstmalig für die Arbeitswoche statt, in der die zu leistende persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl vollständig erbracht wurde.
12. Wird eine Verringerung oder Erhöhung der zu leistenden persönlichen Pflichtstundenzahl genehmigt, findet letztmalig eine Zeitgutschrift in der bisherigen Höhe für die Woche des Wechsels statt. Für die nächste Woche erfolgt die neu berechnete Zeitgutschrift.
13. Für die letzte Woche des Schulhalbjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, findet letztmalig eine Zeitgutschrift in Höhe von 0,5 Pflichtstunden bei Vollzeitkräften, bei Teilzeitkräften entsprechend der bewilligten Pflichtstundenzahl im Verhältnis zur Regelpflichtstundenzahl (vereinbarter Beschäftigungsumfang) statt, soweit kein Antrag auf weitere Ansparung gestellt wurde.

### III. Führung des LAK

1. Das LAK wird in Zeit geführt und ausgeglichen. Eine Auszahlung des Zeitguthabens in Geld kommt nicht in Betracht.
2. Die aufgrund der fixen Ausgleichszeiträume ggf. entstehenden Reststundenkontingente werden innerhalb des Schulhalbjahres, welches dem Ermäßigungs- bzw. Freistellungszeitraum direkt vorangeht, in Zeit ausgeglichen.
3. Die Gruppe der befristet angestellten Lehrkräfte bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

kann das mit dem LAK verfolgte Ziel nicht erreichen, da ein Lebensarbeitszeitkonto bereits per definitionem ein Arbeitszeitkonto darstellt, mit dem Beschäftigte während ihres Erwerbslebens Arbeitszeit ansparen, die für eine bezahlte Freistellung in der Zeit vor dem Eintritt in den Ruhestand genutzt werden kann. Bei befristet angestellten Lehrkräften bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist nicht von einem längerfristigen Verbleib im Schuldienst auszugehen. Daher wird nach Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses das angesparte Pflichtstundenvolumen finanziell ausgeglichen, d.h. analog § 8 Abs. 4 TV-H anteilig vergütet. Daher ist eine entsprechende (Neben-) Abrede zum finanziellen Ausgleich der angesparten Stunden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

4. Zuständig für die Führung des LAK ist die jeweilige personalverwaltende Dienststelle. Die zuständige Stelle berechnet mittels SAP HCM das entstandene Zeitguthaben innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn des Schulhalbjahres, das der Vollendung des 50. Lebensjahrs folgt, und informiert die Lehrkraft bzw. die Sozialpädagogin oder den Sozialpädagogen über das Maß der Ermäßigung der persönlichen Pflichtstundenzahl im letzten Schuljahr oder auf Antrag im letzten Schulhalbjahr vor dem Ruhestand sowie über die Möglichkeit der Freistellung im letzten Schulhalbjahr vor dem Ruhestand. Falls die bis dahin angesparten Stunden des Lebensarbeitszeitkontos der auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelpflichtstundenzahl hochgerechneten Stundenzahl eines Schulhalbjahres noch nicht entsprechen, ist die voraussichtliche Differenz zu beziffern und eine Ansparmöglichkeit aufzuzeigen.
5. Auf Antrag stellt die zuständige Stelle allein den Stand des Zeitguthabens zu einem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Jahre nach Beginn der Ansparphase, fest. Soweit keine vier Jahre Ansparzeit vor dem Ruhestand erreicht werden, wird das Zeitguthaben ein Jahr vor dem Ruhestand ermittelt und mitgeteilt.
6. Auf eine Pflichtstundenermäßigung oder Freistellung kann durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Staatlichen Schulamt verzichtet werden.

### IV. Inanspruchnahme des Zeitguthabens

1. Die Inanspruchnahme des Zeitguthabens aus dem LAK erfolgt im Regelfall durch entsprechende gleichmäßige Ermäßigung der persönlich zu leistenden Pflichtstundenzahl gemäß vereinbartem Beschäftigungsumfang im letzten Schuljahr vor Beginn des Ruhestandes. Auf Antrag kann sich die Ermäßigung auch auf das letzte Schulhalbjahr erstrecken. Das Maß der Ermäßigung der wöchentlich zu leis-

tenden persönlichen Pflichtstundenzahl gemäß vereinbartem Beschäftigungsumfang für den Ausgleichszeitraum richtet sich nach der angesparten Stundenzahl des Lebensarbeitszeitkontos und der gleichmäßigen Verteilung auf das Schuljahr (Wochenbasis: 52) oder das Schulhalbjahr (Wochenbasis: 26). Möglich ist auch eine Freistellung im letzten Schulhalbjahr unmittelbar vor dem Ruhestand, falls die angesparten Stunden des Lebensarbeitszeitkontos für den Ausgleichszeitraum den zu leistenden persönlichen Stunden für den Schulhalbjahreszeitraum (Wochenbasis: 26) entsprechen und ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Der Eintritt in den Ruhestand muss sich grundsätzlich unmittelbar an die Ermäßigung bzw. Freistellung anschließen. Eine Freistellung kann nur für ein komplettes Schulhalbjahr gewährt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten kann auf Antrag, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Freistellung status- und besoldungsrechtlich als Vollzeitbeschäftigung erfolgen, wenn das Lebensarbeitszeitkonto ein entsprechendes Stundenkontingent enthält.

2. Die Anträge auf ein Abweichen vom Regelfall sind 2 Jahre vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.
3. Der Antrag auf vorzeitigen Ruhestand gem. § 51 Abs. 4 HBG ist spätestens 9 Monate vor dem beantragten Ruhestandseintritt zu stellen, damit der vorzeitige Eintritt in den Ruhestand rechtzeitig unter Berücksichtigung dienstlicher Belange organisiert werden kann. In diesem Fall erfolgt die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl automatisch im letzten Schulhalbjahr.
4. Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens, insbesondere aus persönlichen Gründen, ist auf Antrag möglich, soweit dringende dienstliche Belange (bspw. Sicherstellung der Unterrichtsversorgung) nicht beeinträchtigt werden und zuvor mindestens ein Ansparzeitraum von mindestens 4 Schuljahren erreicht wurde. Die Ermäßigung/Freistellung muss sich über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres bzw. ganzen Schulhalbjahres erstrecken.
5. Soweit das Zeitguthaben zur erforderlichen Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in Anspruch genommen werden soll, muss die Mindestansparzeit nicht vorliegen. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung soll sich die Ermäßigung/Freistellung über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres bzw. ganzen Schulhalbjahres erstrecken. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
6. Der Antrag auf vorzeitige Ermäßigung/Freistellung unterliegt den in II. 7 genannten Fristen.
7. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell gilt Folgendes: Eine Ermäßigung der persönlich zu leistenden

Pflichtstundenzahl erfolgt automatisch im letzten Schulhalbjahr. Der Eintritt in die Freistellungsphase muss sich grundsätzlich unmittelbar an die Ermäßigung anschließen.

8. Beim Wechsel zu einem anderen Dienstherrn außerhalb der Hessischen Landesverwaltung oder zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes findet eine Freistellung bzw. Ermäßigung der Pflichtstundenzahl – unabhängig von der Höhe des Ansparvolumens – vor dem Ausscheiden nur statt, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Übernahme des Zeitguthabens durch den neuen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ist möglich, soweit sich dieser dazu bereit erklärt. Andernfalls verfällt das Zeitguthaben.
9. Soweit eine genehmigte Ermäßigung/Freistellung nicht zu dem beabsichtigten Zweck in Anspruch genommen werden kann (z.B. Ausfallen einer Reise), findet keine erneute Gutschrift auf dem LAK statt. Die Ermäßigung/Freistellung erfolgt wie geplant, das Zeitguthaben ist verbraucht. Dies gilt nicht bei Krankheit, die durch ärztliches Attest nachgewiesen ist.

## **Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung durch Schulen und Polizei**

### **Gemeinsamer Erlass des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport**

Erlass vom 22. Dezember 2009

I.2 – 170.000.103 – 35 –

Gült. Verz. Nr. 7200

#### **1. Grundlagen**

Mobilitätsbildung und schulische Verkehrserziehung gehören zu den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die gemäß § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes fachübergreifend unterrichtet und in den Lehrplänen jeweils mit speziellen Hinweisen hervorgehoben werden.

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist ein Arbeitsbereich von Schule & Gesundheit und stellt somit ein wichtiges Element von Schulentwicklung dar, das insbesondere im Kontext des Zertifizierungsprozesses sowohl bei den Schulinspektionen als auch in den Schulentwicklungsgesprächen Berücksichtigung findet.

Leiter- und Leitungsdeputat (setzt sich zusammen aus Sockeldeputat + Schülerzahl * Anr.-Faktor *)	Leiterdeputat		Leitungsdeputat	
	Sockeldeputat	Anr.-Faktor *)	Sockeldeputat	Anr.-Faktor *)
Grundschule	6 WStd.	0,0202	4 WStd.	0,0147
Grundschule mit Förderstufe	7,4 WStd.	0,0153	4,85 WStd.	0,0122
Hauptschule, Realschule mit/ohne Förderstufe	6,7 WStd.	0,0153	4,3 WStd.	0,0142
Hauptschule, Realschule mit Grundschule für SuS der Klassen 5-10 für SuS der Klassen 1-4	7,4 WStd.	0,0153	4,85 WStd.	0,0142
Gymnasien, auch Mittelstufengymnasien für SuS der Sek. I für SuS der Sek. II	12 WStd.	0,0094 0,0094	6 WStd.	0,0093 0,02
Selbständige gymn. Oberstufe	9,3 WStd.	0,0209	4,7 WStd.	0,02
Abendgymnasien, Abendrealschulen, Hessenkollegs	9,3 WStd.	0,0217	4,7 WStd.	0,0109
KGS für SuS der Klassen 1-4 für SuS der Klassen 5-10 für SuS der Sek. II	13,3 WStd.	0,0085 0,0085 0,0085	6,7 WStd.	0,0107 0,0129 0,02
IGS für SuS der Klassen 1-4 für SuS der Klassen 5-10 für SuS der Sek. II	13,3 WStd.	0,007 0,007 0,007	6,7 WStd.	0,0099 0,0121 0,02
berufliche Schule	18,7 WStd.		17,3 WStd.	
Teilzeitschüler		0,002		0,0043
Vollzeitschüler		0,002		0,0108
für Förderschulen:				
Schule für Lernhilfe	4,7 WStd.	0,0645	2,3 WStd.	0,0369
Schule für Erziehungshilfe	8,7 WStd.	0,0259	4,3 WStd.	0,0175
Schule für Praktisch Bildbare	8,7 WStd.	0,1172	4,3 WStd.	0,0632
Sprachheilschule	8 WStd.	0,0597	4 WStd.	0,0345
Schule für Hörgeschädigte	11,4 WStd.	0,0479	5,6 WStd.	0,0285
Schule für Sehbehinderte	11,4 WStd.	0,042	5,6 WStd.	0,0256
Schule für Blinde	11,4 WStd.	0,0945	5,6 WStd.	0,0518
Schule für Körperbehinderte	8,7 WStd.	0,1259	4,3 WStd.	0,0675
Schule für Kranke	8,7 WStd.	0,098	4,3 WStd.	0,0536

\*) Die Schülerzahl der letzten Herbststatistik wird mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor multipliziert.

**Baden-Württemberg:**

Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“  
Vom 10.11.1993 (Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-  
Württemberg K.u.U.1993, S. 469 - zuletzt geändert am 4.12.2008 (K.u.U. 2009, S. 31)

**A. Regelstundenmaße**

**I.**

**Lehrer an allgemein bildenden Schulen**

	Wochenstunden
1. Lehrer an Grundschulen	28
2. Lehrer an Hauptschulen	27 <sup>1</sup>
3. Lehrer an Realschulen und Gymnasien (gehobener Dienst)	27 <sup>2</sup>
4. Lehrer an Sonderschulen	28 <sup>2</sup>
5. Lehrer an Gymnasien (höherer Dienst)	25

<sup>1</sup> Lehrer an Hauptschulen ist, wer mindestens 14 Wochenstunden an der Hauptschule unterrichtet. Im Falle einer Teilzeitheschäftigung, Anrechnung, Erzaßigung, Freistellung oder Arbeitsbefreiung gilt als Lehrer an Hauptschulen, wer mit mehr als der Hälfte seiner restlichen Unterrichtsverpflichtung an der Hauptschule unterrichtet. Unabhängig davon gilt als Lehrer an Hauptschulen der Krankheitsvertreter mit wechselndem Einsatz an einer verbundenen Grund- und Hauptschule. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien; bei später eingestellten Lehrern der erste Unterrichtstag.

<sup>2</sup> Soweit bisher ein niedrigeres Regelstundenmaß erteilt wurde, verbleibt es dabei.

## Arbeitszeit - Lehrer; öffentliche Schulen

6. Fachlehrer	
a) mit Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer und für vorschulische Einrichtungen einschließlich Instrumentallehrer und Lehrer für Stenografie und Maschinenschreiben	28
b) mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten	31
7. Technische Lehrer an Schulen für Geistigbehinderte bzw. an entsprechenden Abteilungen anderer Sonderschultypen	31
8. Sportlehrer	28

## II.

*Lehrer an beruflichen Schulen  
einschließlich beruflichen Sonderschulen*

	Wochenstunden
1. Lehrer, die theoretischen und nicht mehr als 4 Wochenstunden fachpraktischen Unterricht erteilen	25
2. Lehrer, die theoretischen und mehr als 4 Wochenstunden fachpraktischen Unterricht erteilen	25 <sup>1</sup>
3. Technische Lehrer der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachrichtung	27
4. Technische Lehrer der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachrichtung für den fachpraktischen Unterricht bei Erteilung von	
a) fachpraktischer Unterweisung mit 0-4 Stunden Technologiepraktikum bzw. Praktischer Fachkunde	28
b) fachpraktischer Unterweisung mit 5 und mehr Stunden Technologiepraktikum bzw. Praktischer Fachkunde	27
5. Fachlehrer mit Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer	28
6. Sportlehrer	28 <sup>1</sup>

## III.

*Zeitdauer der Unterrichtsstunden*

Die Zeitdauer der Unterrichtsstunden wird allgemein auf 45 Minuten festgesetzt.

<sup>1</sup> Soweit bisher ein niedrigeres Regelstundenmaß erteilt wurde, verbleibt es dabei

Arbeitszeit – Lehrer; öffentliche Schulen

IV.

*Variabler Einsatz der Regelstundenmaße*

Sofern aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers nicht seinem Regelstundenmaß entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauf folgenden Schuljahr vorzunehmen. Die Rückgabe der Vorgriffsstunde kann auf Antrag der Lehrkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

V.\*

*Vorgriffsstunde*

1. Abweichend von Abschnitt I erhöht sich in den Schuljahren 1998/99 bis einschließlich 2002/03 das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde (Vorgriffsstunde), und zwar für die  
Lehrer an Grundschulen von 28 auf 29 Wochenstunden,  
Lehrer an Hauptschulen von 27 auf 28 Wochenstunden,  
Lehrer an Realschulen von 27 auf 28 Wochenstunden,  
Lehrer an Sonderschulen von 26 auf 27 Wochenstunden.
2. Nr. 1 gilt für die Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres (i. B.) das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind die Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres 1998/99 das 50. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum bis einschließlich i. B. 1948).
3. Ausgenommen sind außerdem die schwerbehinderten Lehrer (§ 1 Schwerbehindertengesetz), die zu Beginn des Schuljahres 1998/99 schwerbehindert waren.
4. Für die Lehrer, die zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet waren, verringert sich das Regelstundenmaß nach Abschnitt I (Stand: Schuljahr 1997/98) ab dem Schuljahr 2008/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Wochenstunde (Ausgleich). Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrer vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt waren. Für teilzeitbeschäftigte Lehrer bildet das erhöhte bzw. verringerte Regelstundenmaß in den betreffenden Schuljahren die Bezugsgröße für die Besoldung/Vergütung. Lehrer, die im Schuljahr 2008/09 das 58. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag den Ausgleich zusammengefasst (z. B. in einem Schuljahr) erhalten.
5. Für Zeiten einer Beurlaubung (z. B. gem. §§ 153 b, 153 c Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz, § 14 Urlaubsverordnung, § 1 Erziehungsurlaubsverordnung), Zuweisung (gem. § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz) oder Abordnung (an eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs der Nr. 1 gem. § 37 Landesbeamtengesetz) des Lehrers, die in den Schuljah-

\* Teil A Abschnitt V tritt am 14.9.1998 in Kraft.

## Arbeitszeit - Lehrer; öffentliche Schulen

- ren 1998/99 bis 2002/03 mindestens ein Schuljahr umfassen; wird kein Ausgleich nach Nr. 4 gewährt. Fallen solche Zeiten ab dem Schuljahr 2008/09 an, wird der Ausgleich nach Nr. 4 entsprechend zeitversetzt und ggf. zusammengefasst gewährt. Andere Zeiten einer befristeten Abwesenheit (z. B. Krankheit) bleiben unberücksichtigt.
6. Scheidet der Lehrer vorzeitig aus (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Dienstherrwechsel, Urlaub gem. § 153 c Abs. 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz), ohne den Ausgleich nach Nr. 4 vollständig in Anspruch genommen zu haben, kann kein Ausgleich in Geld erfolgen.
  7. Lehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, die vor Beginn des Schuljahres 1998/99 das 50. Lebensjahr vollendet haben, schwerbehinderte Lehrer (vgl. Nr. 3) sowie Fachlehrer, Technische Lehrer und Sportlehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen können in die vorliegende Regelung auf Antrag einbezogen werden. Nr. 1, 2, 4 bis 6 gelten entsprechend.

## B. Leitungszeit des Schulleiters

Aufgabe des Schulleiters ist es die Schule zu leiten. Daneben erteilt er mindestens in folgendem Umfang (vorbehaltlich Anrechnungen und Ermäßigungen und anderen Sonderregelungen) Unterricht:

An Grundschulen mit bis zu 7 Klassen	20 Wochenstunden,
An Haupt- und Realschulen mit bis zu 7 Klassen	19 Wochenstunden,
An Sonderschulen mit bis zu 7 Klassen	18 Wochenstunden,
An Gymnasien und beruflichen Schulen mit bis zu 7 Klassen	17 Wochenstunden;
ab der 8. Klasse bis zur 20. Klasse reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung um weitere 0,4 Wochenstunden und zuzüglich	1,2 Wochenstunden je Klasse,
ab der 21. Klasse um	1. Woche stunde je Klasse.

Teil C Nr. 3 gilt entsprechend.

Erteilt der Schulleiter über seine Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus Unterricht, kann anderen Lehrkräften, die mit Schulleitungsaufgaben betraut werden, ihre Unterrichtsverpflichtung entsprechend reduziert werden.

Für den Schulleiter einer verbundenen Schule gilt die niedrigste Unterrichtsverpflichtung der verbundenen Schularten.

## C. Berechnung der Zeiten für Schulleitungsaufgaben

## 1. Schulen, einschließlich Teilzeitschulen, können:

bis zu 20 Klassen	1,2 Wochenstunden
ab der 21. - 40. Klasse	1 Wochenstunde
ab der 41. Klasse	0,5 Wochenstunden

je Klasse in Anspruch nehmen. Schulen mit weniger als 7 Klassen wird eine Mindestanrechnung von 8 Wochenstunden gewährt. Bei Schulen, an denen ein Hort an der Schule eingerichtet ist, wird die Horteinrichtung einer Klasse gleichgesetzt.

Maßgebend ist die Klassenzahl, die sich bei Anwendung der Berechnungsgrundlage für die Klassenzahl des jeweils geltenden Organisationserlasses ergibt.

In der Oberstufe (Jahrgangsstufe 1 und 2) und in der Praktikantenausbildung im Bereich der Beruflichen Schulen zählen 20 Schüler bzw. Praktikanten bzw. jede Jahrgangsstufe als eine Klasse.

Selbstständige Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufliche Schulen mit 5 bis 10 Klassen erhalten zusätzlich 1 Wochenstunde je Schule.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport kann bei einzelnen Sonderschulen, die nicht Ganztageschulen sind, in besonders begründeten Fällen eine zusätzliche Anrechnung gewähren.

Abweichend hiervon können in Anspruch nehmen

- Aufbaugymnasien mit Heim, Heimsonderschulen und Schulen für Behinderte, die als Ganztageschulen geführt werden,

bis zu 10 Klassen/Gruppen 16 Wochenstunden,

mit mehr als 10 Klassen/Gruppen 22 Wochenstunden;

- Schulen mit mehr als zwei Schularten ab der dritten Schulart an der Schule eine weitere Wochenstunde je Schulart. Dabei rechnen das Berufsvorbereitungsjahr sowie die einzelnen hinsichtlich Aufnahmevoraussetzungen und Abschluss unterschiedlich geregelten Bildungsgänge der Berufsfachschule, des Berufskollegs, der Berufsoberschule und der Fachschule abweichend vom Schulgesetz als verschiedene Schularten. Bei Schulen mit verschiedenen Schultypen, die organisatorisch unter einer Leitung stehen, kann jede Schulart nur einmal berücksichtigt werden;

- Schulen mit einem Anteil an Ausländerkindern von mehr als

15 v.H. je Schulart zusätzlich 1 Wochenstunde,

25 v.H. je Schulart zusätzlich 2 Wochenstunden,

50 v.H. je Schulart zusätzlich 3 Wochenstunden.

- Hauptschulen, an denen das Kultusministerium gem. § 30 i.V.m. § 22 Schulgesetz die Einrichtung des Ganztagesbetriebs (sog. Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung) genehmigt hat, zusätzlich 1 Wochenstunde.

Dies gilt entsprechend für als Verbundschulen geführte Grund- und Hauptschulen, soweit der Ganztagesbetrieb an der Hauptschule eingerichtet ist.

Von den errechneten Wochenstunden ist die sich nach Teil B ergebende Leitungszeit (Regelstundenmaß der jeweiligen Schulart nach A.I. bzw. II. abzüglich des sich nach Teil B i.V.m. Teil C Nr. 4 ergebenden, vom Schulleiter zu erteilenden Unterrichts) abzuziehen.

2. Tritt während des Schuljahres eine Änderung in der Klassenzahl ein, muss dies mit dem Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt werden.
3. Stundenbruchteile mit einem Wert von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
4. An Unterricht sind mindestens zu erteilen:

vom Schulleiter	4 Wochenstunden,
vom ständigen Vertreter	8 Wochenstunden,
von anderen Lehrern	14 Wochenstunden.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

#### D. Ermäßigungen

##### 1. Altersermäßigung

Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrer aller Schularten – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

- das 58. Lebensjahr vollenden,  
um eine Wochenstunde,
- das 60. Lebensjahr vollenden,  
um zwei Wochenstunden.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich das Regelstundenmaß zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde.

Vollbeschäftigte Lehrer – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden –, die im Schuljahr 2007/08 oder 2008/09 das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten weiterhin nach der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Regelung eine Stunde Altersermäßigung.

Arbeitszeit – Lehrer; öffentliche Schulen

2. Schwerbehindertenermäßigung

- 2.1 Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer – einschließlich der teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer mit einer Reduzierung um bis zu 2 Wochenstunden. – ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung
- von mindestens 50 v.H. um 2 Wochenstunden,
  - von mindestens 70 v.H. um 3 Wochenstunden,
  - von mindestens 90 v.H. um 4 Wochenstunden.
- 2.2 Das Regelstundenmaß der teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung
- von mindestens 50 v.H. um 1 Wochenstunde,
  - von mindestens 90 v.H. um 2 Wochenstunden.
- 2.3 Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Erst nach der Vorlage dieses Nachweises darf eine Ermäßigung gewährt werden. Diese ist auf die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises zu befristen.
- 2.4 In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des schwerbehinderten Lehrers die obere Schulaufsichtsbehörde eine befristete zusätzliche Ermäßigung gewähren. Die zusätzliche Ermäßigung darf 2 Wochenstunden nicht übersteigen. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, das in seinem Inhalt nicht über ein amtsärztliches Gutachten im Sinne der Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 29. Juli 2003 (GABl, S. 598 ff.) hinausgehen darf. Das Gutachten ist im verschlossenen Umschlag der personalverwaltenden Stelle zuzuleiten. Soweit erforderlich, ist vor einer Entscheidung ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.
- 2.5 Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 v.H. kann keine Ermäßigung gewährt werden. Dies gilt auch im Falle einer Gleichstellung nach dem Schwerbehindertengesetz.

## E. Anrechnungen

Für die Wahrnehmung besonderer ständiger Aufgaben und zum Ausgleich unterschiedlicher zeitlicher Belastungen können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses auf die zu leistenden Regelstundenmaße Anrechnungen bis zu nachstehenden Höchstgrenzen gewährt werden.

## 1. Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)

1.1 Für die Wahrnehmung besonderer ständiger außerunterrichtlicher Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Belastungen stehen den Schulen je Klasse höchstens folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu	20 Klassen	0,5 Wochenstunden,
ab der	21. bis 40. Klasse	0,4 Wochenstunden,
ab der	41. bis 50. Klasse	0,2 Wochenstunden,
ab der	51. Klasse	0,1 Wochenstunden.

Mit Ausnahme selbstständiger Grundschulen erhalten Schulen mit weniger als 11 Klassen, bei den in Satz 3 aufgeführten anderen Schulen mit weniger als 13 Klassen, zusätzlich eine Wochenstunde je Schule.

Abweichend von Satz 1 stehen

selbstständigen Grundschulen,  
selbstständigen Hauptschulen,  
verbundenen Grund- und Hauptschulen,  
verbundenen Grund-, Haupt- und Realschulen  
sowie Sonderschulen

je Klasse höchstens folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu	20 Klassen	0,35 Wochenstunden,
ab der	21. bis 40. Klasse	0,25 Wochenstunden,
ab der	41. Klasse	0,05 Wochenstunden.

Verbundenen Grund-, Haupt- und Realschulen steht im Bereich der Realschulen

je Klasse ein Zuschlag von 0,15 Wochenstunden zur Verfügung.

## 1.2 Darüber hinaus können

- Berufliche Schulen	
für das erste Berufsfeld	2 Wochenstunden
und für jedes weitere Berufsfeld	je 1 Woche

Arbeitszeit - Lehrer; öffentliche Schulen

- Ausbildungsschulen für Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst an den Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung ableisten sowie für direkt eingestellte wissenschaftliche Lehrer, gewerbliche und landwirtschaftliche Technische Lehrer  
je Auszubildenden 1,5 Wochenstunden
  - Gymnasien 2 Wochenstunden
  - Praktikumsschulen für Praktikanten im Schulpraxissemester je Praktikant 1 Wochenstunde
- in Anspruch nehmen.

1.3 Teil C Nr. 1 Abs. 2 und 3, Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

1.4 Die Anrechnungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn hierzu ein dienstliches Bedürfnis und eine entsprechende Belastung des Lehrers vorliegt.

Die Verteilung der Anrechnungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters.

2. Sonstige Anrechnungen

2.1 Geschäftsführende Schulleiter, wenn sie betreuen

- bis zu 50 Klassen 2 Wochenstunden,
- bis zu 100 Klassen 4 Wochenstunden,
- über 100 Klassen 6 Wochenstunden.

4 Wochenstunden Unterricht dürfen jedoch nicht unterschritten werden.

2.2 Leitung eines Schulkindergartens

- mit ein bis zwei Gruppen 4 Wochenstunden,
- mit drei bis fünf Gruppen 8 Wochenstunden,
- mit sechs bis zehn Gruppen 12 Wochenstunden,
- mit mehr als zehn Gruppen 16 Wochenstunden.

2.3 Tätigkeit als Fachberater entsprechend der regelmäßigen besonderen Inanspruchnahme.

2.4 Beratungslehrer, wenn sie betreuen

- bis 500 Schüler 2 Wochenstunden,
- bis 750 Schüler 3 Wochenstunden,
- bis 1250 Schüler 4 Wochenstunden,
- über 1250 Schüler 5 Wochenstunden.

2.5 Ausbildungslehrer, die Praktikanten im Schulpraxissemester betreuen

2 Wochenstunden.

- 2.6 Tätigkeit von Sonderschullehrern im Überprüfungs- und Ausleseverfahren zur Festlegung der Sonderschulbedürftigkeit 1 Wochenstunde.
- 2.7 Erteilen Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.
- 2.8 Allgemein bildende Gymnasien für die Organisation und Koordination der Hausaufgabenbetreuung sowie Qualifizierung der Hausaufgabenbetreuer bei
- |                     |                  |
|---------------------|------------------|
| bis zu zwei Zügen   | 3 Wochenstunden, |
| drei und vier Zügen | 5 Wochenstunden, |
| fünf und mehr Zügen | 6 Wochenstunden. |

#### F. Freistellungen

1. Auf Antrag der Personalräte können Mitglieder der örtlichen Personalräte bis zum Rahmen der in § 47 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes festgelegten Höchstgrenzen von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden. Soll ein Mitglied ganz freigestellt werden, wird es mit dem Regelstundenmaß freigestellt, das es zu unterrichten verpflichtet wäre. Werden Teilfreistellungen mehrerer Mitglieder vorgenommen, ist im Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen von einem durchschnittlichen Regelstundenmaß von 28 Wochenstunden auszugehen.

Die örtlichen Personalräte der Gymnasien, der beruflichen Schulen, der Gesamtschulen und der Heimsonderschulen können für ihre Mitglieder auf Antrag Freistellungen bis zu folgendem Umfang erhalten:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| Mit in der Regel mindestens 25 bis zu 40 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten | 1 Wochenstunde  |
| mit 41-74 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten                                | 2 Wochenstunden |
| mit 75-99 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten                                | 3 Wochenstunden |
| mit 100-300 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten                              | 6 Wochenstunden |

### Arbeitszeit - Lehrer; öffentliche Schulen

2. Die Mitglieder der Haupt- bzw. Bezirkspersonalräte können für ihre Tätigkeit bis zu einem Viertel des von ihnen jeweils abzuleistenden Regelstundenmaßes freigestellt werden. Darüber hinaus können erhalten:

- a) Die Hauptpersonalräte zu ihrer Verfügung für den Bereich der
- |   |   |
|---|---|
| Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen | 1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Grundschulen<br>1 1/4 Regelstundenmaße eines Lehrers an Hauptschulen<br>1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Realschulen           |
| Gymnasien                               | 1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (höherer Dienst)<br>1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (gehobener Dienst)                                    |
| beruflichen Schulen                     | 1 Regelstundenmaß eines Lehrers, der ausschließlich theoretischen Unterricht erteilt<br>1 Regelstundenmaß eines technischen Lehrers (schreibtechnischer Unterricht) |
- b) Die Bezirkspersonalräte zu ihrer Verfügung für den Bereich der
- |  |   |
|--|---|
| Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen      | 1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Grundschulen<br>1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Realschulen |
| Gymnasien mit bis zu 9 Mitgliedern           | 1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (höherer Dienst)                                     |
| mit mehr als 9 Mitgliedern                   | 1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (gehobener Dienst)                                   |
| beruflichen Schulen mit bis zu 9 Mitgliedern | 1 Regelstundenmaß eines Lehrers, der ausschließlich theoretischen Unterricht erteilt              |
| mit mehr als 9 Mitgliedern                   | 1 Regelstundenmaß eines technischen Lehrers (schreibtechnischer Unterricht)                       |

Ergeben sich bei der Berechnung der Zeiten Teile von Stunden, sind diese auf- bzw. abzurunden.

3. Die Personalräte können entsprechend der Inanspruchnahme der Mitglieder im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden anrechenbaren Wochenstunden eine andere Aufteilung vornehmen. Jedes Mitglied sollte jedoch mindestens vier Wochenstunden unterrichten bzw. in entsprechendem Umfang Schulleitungsaufgaben wahrnehmen. Die Aufteilung der Frei-

stellungen auf die einzelnen Mitglieder ist der jeweils zuständigen Stelle mitzuteilen.

### G. Arbeitsbefreiungen

*Freistellungen für Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 96 Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)*

Auf Antrag können die Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner, die Bezirksvertrauensfrauen und Bezirksvertrauensmänner sowie die Hauptvertrauensfrauen und Hauptvertrauensmänner in folgendem Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden:

Pro fünf beschäftigte Schwerbehinderte jeweils 1/40 des entsprechenden Regelstundenmaßes (abgerundet auf volle Stunden). Bei einem Bruchteil von weniger als einer Wochenstunde ist auf eine volle Wochenstunde aufzurunden.

Die Arbeitsbefreiung kann ganz oder teilweise auf die Stellvertreterin / den Stellvertreter übertragen werden.

### H. Drei unterrichtsfreie Tage

Lehrer erhalten in jedem Schuljahr drei unterrichtsfreie Tage, die entsprechend § 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Schulferien (Ferienverordnung) vom 20. November 1986 (GBl. S. 450) festzulegen sind. Für Schüler sind diese Tage unterrichtsfrei.

Der Schulleiter ist gehalten, Lehrer, deren Regelstundenmaß zum 1. August 1997 nicht erhöht worden ist, für kurzfristige Krankheitsvertretungen oder Tätigkeiten, für die im allgemeinen Entlastungskontingent keine Anrechnungen mehr verfügbar sind, heranzuziehen.

### I. Flexibles Arbeitszeitmodell

Ziel der nachfolgenden flexiblen Arbeitszeitregelung ist es, insbesondere die Transparenz der von den Lehrkräften erbrachten Arbeit zu erhöhen und einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Lehrkräfte zu ermöglichen.

#### 1. Aufteilung der Jahresarbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit einer Lehrkraft beträgt 1804 Zeitstunden (wöchentliche Arbeitszeit von 41 Zeitstunden  $\times$  52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub und abzüglich Feiertage). Davon entfallen ca. 85 % auf Aufgaben, die direkt im Zusammenhang mit Unterricht stehen (Bereiche Lernen, Erziehen, Beurteilen), und ca. 15 % auf sonstige pädagogische Aufgaben (Bereiche

## Arbeitszeit - Lehrer; öffentliche Schulen

Fortbildung, Qualitätssicherung sowie allgemeine Aufgaben wie z. B. die Mitarbeit in Konferenzen und Gremien oder die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der Schule). Diese Aufteilung ist nicht im Sinne eines Abrechnungsmodells, sondern eines Planungsmodells zu verstehen.

### 2. Abweichungen vom Deputat

Vom jeweiligen Deputat der Lehrkraft kann, unbeschadet der Regelungen nach Teil A. III bis V., B. bis H., um bis zu zwei Wochenstunden nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Abweichungen dürfen das der Schule zur Verfügung stehende Gesamtstundenbudget nicht verändern.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist bei der Abweichung vom Deputat auf deren besondere Belastung durch unteilbare Tätigkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte sind zu berücksichtigen.

Kriterien für ein Abweichen vom Deputat können insbesondere folgende Faktoren sein:

Schülerzahl, Klassenlehrerfunktion, Korrekturaufwand, Klassenstufe, hoher Zeitaufwand für außerunterrichtliche Veranstaltungen und für sonstige pädagogischen Aufgaben.

### 3. Kooperationszeit

Die Weiterentwicklung der Qualität in der Schule verstärkt die Notwendigkeit zu regelmäßiger Kooperation und Teamarbeit innerhalb des Kollegiums über die nach der Konferenzordnung vorgesehenen Konferenzen hinaus. Kooperation und Teamarbeit finden, wie in der Regel die Konferenzen nach der Konferenzordnung, innerhalb der Gesamtarbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit einschließlich in den Ferien statt. Es ist notwendig, dass an diesen Kooperationen alle beteiligten Lehrpersonen teilnehmen können. Im Interesse der Planbarkeit der Arbeitszeit der Lehrkräfte außerhalb des Unterrichts werden schulintern langfristig im Voraus vom Schulleiter Zeitfenster festgelegt, in denen Kooperation und Teamarbeit stattfinden kann.

### 4. Zuständigkeiten

#### 4.1. Flexibilisierung der Arbeitszeit

Über die Flexibilisierung der Arbeitszeit an der Schule entscheidet der Schulleiter; die Gesamtlehrerkonferenz kann zur Teilnahme der Schule an der Flexibilisierung der Arbeitszeit und zu den Grundsätzen Empfehlungen geben (§ 41 SchG, § 2 Abs. 1 Nr. 9 Konferenzordnung).

#### 4.2. Abweichen vom jeweiligen Deputat bei der einzelnen Lehrkraft

Der Schulleiter entscheidet, ob und in welchem Umfang vom jeweiligen Deputat für eine Lehrkraft abgewichen wird.

<b>Normgeber:</b>	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	III B 7 - 13/70 434	<b>Gliederungs-Nr.:</b>	2030.5.1-UK
<b>Erlassdatum:</b>	12.07.1985	<b>Fundstelle:</b>	KMBI I 1985, 102
<b>Fassung vom:</b>	08.12.2006		
<b>Gültig ab:</b>	01.08.2007		

### Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Unterrichtspflichtzeit
3. Kürzung der Unterrichtspflichtzeit (Stundenermäßigung)
4. Anrechnungsstunden
5. In-Kraft-Treten

#### 2030.5.1-UK

### Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. Juli 1985 Az.: III B 7 - 13/70 434,

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006 (KWMBI I 2007 S. 7)

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Jeder Lehrer hat wöchentlich regelmäßig eine festgesetzte Zahl von Unterrichtsstunden zu erteilen (Unterrichtspflichtzeit).
- 1.2. Die Unterrichtspflichtzeit ist ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung.
- 1.3. Die Unterrichtsstunden haben jeweils eine Dauer von 45 Minuten; bei Fachoberschulen in der fachpraktischen Ausbildung in schulischen Werkstätten jeweils eine Dauer von 60 Minuten. Die wöchentlich regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden werden als Wochenstunden bezeichnet.
- 1.4. Die Unterrichtspflichtzeit verringert sich für Lehrer, denen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters eine Ermäßigung gewährt wird (Nr. 3). Bei Anrechnung nach Nr. 4 werden außerunterrichtliche dienstliche Tätigkeiten auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet.

- 1.5. Der Unterricht der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer ist grundsätzlich auf alle Unterrichtstage zu verteilen.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern können hiervon Ausnahmen zugelassen werden

- 1.6. Die Leistung von Mehrarbeit richtet sich nach Art. 80 Abs. 2 BayBG und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und den hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen (Art. 10 Abs. 1 LDO). Bei der Anordnung von Mehrarbeit ist auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrer zu achten.

## 2. Unterrichtspflichtzeit

- 2.1. Die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres wird gemäß § 10 Abs. 2 LDO wie folgt festgesetzt:

		Wochenstunden
2.1.1	Lehrer des höheren Dienstes an Berufsoberschulen und Fachoberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten (soweit nicht Nr. 2.1.4)	24
2.1.2	Lehrer des höheren Dienstes an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten, und Religionspädagogen (FH) (soweit nicht Nr. 2.1.4)	25
2.1.3	Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen (soweit nicht Nr. 2.1.4)	25
2.1.4	Lehrer nach Nrn. 2.1.1 mit 2.1.3, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten (ausgenommen in Musik an Fachakademien für Musik), bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
2.1.4.1	und einer Unterrichtspflichtzeit von 24 WoStd.	
	bis 3 Wochenstunden	28
	von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	von 16 bis 21 Wochenstunden	25
	ab 22 Wochenstunden	24
2.1.4.2	und einer Unterrichtspflichtzeit von 25 WoStd.	

	bis 4 Wochenstunden	28
	von 5 bis 12 Wochenstunden	27
	von 13 bis 20 Wochenstunden	26
	ab 21 Wochenstunden	25
2.1.5	Fachlehrer und sonstige Lehrer an beruflichen Schulen (soweit nicht Nr. 2.1.6)	28
2.1.6	Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	30
2.2.	Für Lehrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird die Unterrichtspflichtzeit um 0,5 Wochenstunden, für Lehrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um eine Woche vermindert. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 50. oder 60. Lebensjahr vollenden, wird die Unterrichtspflichtzeit vom Beginn des laufenden Schuljahres an vermindert, bei Vollendung des 50. oder 60. Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli ab Beginn des folgenden Schuljahres.	
2.3.	Die Unterrichtspflichtzeit für Schwerbehinderte im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt sich nach der Unterrichtspflichtzeit der Lehrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Satz 1 gilt ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in welchem die Feststellung der Behinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet.	
2.4.	Die Unterrichtspflichtzeit bemisst sich für Sozialpädagogen (grad.), Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger und vergleichbare Lehrkräfte an Schulen des Gesundheitswesens, die in der Tätigkeit von Fachlehrern unterrichten, nach Nr. 2.1.5.	
2.5.	Werden Lehrer an mehreren beruflichen Schulen mit abweichender Unterrichtspflichtzeit verwendet, so bemisst sich die Unterrichtspflichtzeit nach dem überwiegenden Einsatz.	

### **3. Kürzung der Unterrichtspflichtzeit (Stundenermäßigung)**

Die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer nach Nr. 2 wird wie folgt gekürzt:

3.1.	Für Schwerbehinderte bei einer Erwerbsminderung	
3.1.1	von mindestens 50 v. H.	um 2 Wochenstunden
3.1.2	von mindestens 70 v. H.	um 3 Wochenstunden
3.1.3	von mindestens 90 v. H.	um 4 Wochenstunden

nach Vorlage der amtlichen Feststellung an die personalaktenführende Behörde.

- 3.2. Lehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Wochenstunde,  
Lehrer, die im gleichen Zeitraum das 60. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von zwei Wochenstunden.  
Lehrer, die im gleichen Zeitraum das 62. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von drei Wochenstunden.  
Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.  
Lehrern in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.
- 3.3. Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 3.1 und 3.2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt.  
Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden die Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. Dies gilt auch für Lehrer, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.  
Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 3.1 und 3.2 werden durch die Gewährung von Anrechnungsstunden nach Nr. 4 nicht berührt.

#### **4. Anrechnungsstunden**

Für die Wahrnehmung besonderer dienstlicher Aufgaben werden auf die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer Anrechnungsstunden gewährt.

Die Anrechnungsstunden werden wie folgt festgesetzt:

	Tätigkeit/Grund	Wochenstunden
4.1.	Sind mehrere berufliche Schulen unter einer Leitung zusammengefasst, so erhöht sich die Zahl der Anrechnungsstunden um die Hälfte der Anrechnungsstunden, die sich nach der Gesamtzahl der volleingesetzten Lehrer (Nr. 4.7) abzüglich der Lehrer - einschließlich Schulleiter -, die der größten Schulart zuzurechnen sind, ergibt. Die Berufsaufbauschule gilt hierbei nicht als eigene	

	Schulart; sie wird der Schule zugerechnet, an der sie errichtet ist.	
	Für die Leitung einer Schule mit der nachstehenden Zahl an volleingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	
4.1.1	24 oder mehr	20
4.1.2	20 bis 23	18
4.1.3	16 bis 19	16
4.1.4	12 bis 15	14
4.1.5	8 bis 11	12
4.1.6	4 bis 7	10
4.1.7	3	8
4.1.8	weniger als 3	6
	- ein Teil der Anrechnungsstunden für die Schulleitertätigkeit kann auf den ständigen Vertreter des Schulleiters und die Mitarbeiter in der Schulleitung übertragen werden -;	
4.2.	für Aufgaben der Schulverwaltung und für pädagogische Aufgaben der Schule für je zwei volleingesetzte hauptamtliche / hauptberufliche Lehrer bis zu - eine Übertragung auf den Schulleiter ist unzulässig -;	1
4.3.	für die Leitung einer Außenstelle außerhalb des Schulsitzes der Stammschule mit mindestens vier voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern bis zu	6
4.4.	für je eine Klasse (ohne Vorklassen und Teilzeitklassen) an Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Fachakademien neben Nr. 4.2 bis zu	2
4.5.	für die Seminarlehrertätigkeit bei der Betreuung von ein bis zwei Studienreferendaren drei bis fünf Studienreferendaren sechs und mehr Studienreferendaren	3 5 7
4.6.	Darüber hinaus kann das Staatsministerium für die Übertragung von Aufgaben, die über den örtlichen Wirkungskreis einer Schule hinausgehen, weitere Anrechnungsstunden bewilligen.	
4.7.	Die Zahl der voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrer an einer Schule	

(Organisationseinheit) nach Nrn. 4.1 bis 4.3 wird wie folgt festgestellt:

- 4.7.1.1 Zahl der an der Schule nach Maßgabe der Unterrichtspflichtzeit voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer einschließlich Schulleiter,
- 4.7.1.2 zuzüglich Zahl der Studienreferendare mit Unterrichtsauftragsvergütung, soweit sie an der Schule überwiegend eingesetzt sind,
- 4.7.1.3 zuzüglich Zahl der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer, die nur mit einem Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit an der Schule eingesetzt sind (Teilzeitbeschäftigte und Lehrer mit Einsatz an mehreren Schulorganisationseinheiten); die auf die volle Unterrichtspflichtzeit fehlenden Stunden sind durch Hinzurechnen der an der Schule in Mehrarbeit und durch nebenamtliche/mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte sowie durch Studienreferendare ohne Unterrichtsauftragsvergütung selbstständig erteilten Unterrichtsstunden aufzufüllen,
- 4.7.1.4 zuzüglich der Zahl der fiktiven, volleingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer, die sich nach Teilung durch 26 und Auf- oder Abrundung der nach Nr. 4.7.1.3 verbliebenen Zahl an Unterrichtsstunden in Mehrarbeit, durch nebenamtliche/mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer sowie durch Studienreferendare ohne Unterrichtsauftragsvergütung ergibt,
- 4.7.2 Maßgeblich für die Zahl der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer und der Studienreferendare mit Unterrichtsauftragsvergütung, für die Klassenzahl sowie für die Zahl der Unterrichtsstunden, die in Mehrarbeit, durch nebenamtliche/mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer und durch Studienreferendare ohne Unterrichtsauftragsvergütung selbstständig erteilt werden, sind die Zahlen der Unterrichtsübersicht und Geschäftsstatistik der beruflichen Schulen des laufenden Schuljahres.

## **5. In-Kraft-Treten**

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

Prof. Hans Maier  
Staatsminister

KMBl I 1985 S. 102

© juris GmbH

<b>Normgeber:</b>	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	III A 11 - P 6004 - 11/26 470	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2030.5.1-UK
<b>Erlassdatum:</b>	13.07.1987	<b>Fundstelle:</b>	KWMBI I 1987, 170
<b>Fassung vom:</b>	01.09.2004		
<b>Gültig ab:</b>	01.09.2004		

### Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Unterrichtspflichtzeit
3. Mehrarbeit
4. Kürzung der Unterrichtspflichtzeit (Stundenermäßigung)
5. Anrechnungsstunden
  - 5.1 Anrechnungsstunden für die Schulleitung
  - 5.2 Anrechnungsstunden für sonstige Tätigkeiten
    - 5.2.1 Seminarlehrer, Seminarleiter und Zentrale Fachleiter
    - 5.2.2 Betreuungslehrer
    - 5.2.3 Beratungslehrer
    - 5.2.4 Mitarbeiter und Fachmitarbeiter der Ministerialbeauftragten
      - 5.2.4.1 Mitarbeiter
      - 5.2.4.2 Fachmitarbeiter
    - 5.2.5 Praktikumsleiter und Praktikumslehrer
      - 5.2.5.1 Praktikumsleiter
      - 5.2.5.2 Praktikumslehrer
    - 5.2.6 Tätigkeit bei ISB
    - 5.2.7 Mitwirkung an Schulversuchen
  - 5.3 Anrechnungsstunden für sonstige Tätigkeiten
6. Häufung von Stundenermäßigungen und -anrechnungen
7. Besondere Regelungen
8. Schlussbestimmungen

### 2030.5.1-UK

#### Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13. Juli 1987 Az.: III A 11 - P 6004 - 11/26 470,  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBI I S. 306)

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Lehrer hat wöchentlich regelmäßig eine festgesetzte Zahl von Unterrichtsstunden zu erteilen (Unterrichtspflichtzeit).

- 1.2 Die Unterrichtspflichtzeit ist ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung.
- 1.3 Die Unterrichtsstunden haben jeweils eine Dauer von 45 Minuten; sie werden als Wochenstunden bezeichnet.
- 1.4 Die Unterrichtspflichtzeit verringert sich für Lehrer, denen aufgrund persönlicher Eigenschaften eine Stundenermäßigung gewährt wird (Nr. 4). Bei Anrechnungen nach Nr. 5 hingegen werden außerunterrichtliche dienstliche Tätigkeiten auf die Unterrichtspflichtzeit verrechnet.

## 2. **Unterrichtspflichtzeit**

Die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen und der hauptberuflichen Lehrer bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres wird gemäß § 10 Abs. 2 LDO wie folgt festgesetzt:

Für	Wochenstunden
2.1 Lehrer, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	25
2.2 Lehrer, die ausschließlich im Fach Sport und/oder in musischen oder praktischen Fächern (Musik, Kunsterziehung, Werken, Technisches Zeichnen, Textiles Gestalten, Haushalt und Ernährung, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Textverarbeitung) unterrichten	29
2.3 Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch im Fach Sport und/oder in musischen oder praktischen Fächern unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
von 0 bis 3 Wochenstunden	29
von 4 bis 9 Wochenstunden	28
von 10 bis 15 Wochenstunden	27
von 16 bis 21 Wochenstunden	26
von mehr als 21 Wochenstunden	25
2.4 Für Lehrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird die Unterrichtspflichtzeit um 0,5 Wochenstunden, für Lehrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um eine Woche verringert.	
Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 50. oder 60. Lebensjahr vollenden, wird die Unterrichtspflichtzeit vom Beginn des laufenden Schuljahres an verringert, bei Vollendung des 50. oder 60. Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli ab Beginn des folgenden Schuljahres.	

Als Ausgleich für besondere dienstliche Tätigkeiten werden Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Nrn. 5.1 und 5.2 gewährt. Zur Ermittlung der Unterrichtspflichtzeit von Lehrern, die sowohl in wissenschaftlichen als auch im Fach Sport und/oder in musischen oder praktischen Fächern unterrichten (Nr. 2.3), werden Anrechnungsstunden wie Unterrichtsstunden in wissenschaftlichen Fächern gerechnet.

## 5.1 **Anrechnungsstunden für die Schulleitung**

5.1.1 Die Schulen erhalten für die Verwaltungstätigkeit des Leiters, des ständigen Vertreters und etwaiger weiterer Mitarbeiter eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Schülerzahl. Die Schulleiter haben diese Anrechnungsstunden nach billigem Ermessen auch auf ihren ständigen Vertreter und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter in der Schulleitung aufzuteilen. Ist an kleineren Schulen oder an Schulen im Aufbau kein ständiger Vertreter bestellt, so kann der Schulleiter die Anrechnungsstunden für den ständigen Vertreter an Lehrer vergeben, die er zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben heranzieht.

Die Zahl der Anrechnungsstunden für die Schulleitung wird wie folgt festgesetzt:

Schülerzahl	Anrechnungsstunden	Davon höchstens für den Schulleiter
bis 240	14	10
241 - 270	15	11
271 - 300	16	12
301 - 330	17	13
331 - 360	18	14
361 - 390	19	15
391 - 420	20	16
421 - 450	21	17
451 - 480	22	18
481 - 540	23	19
541 - 600	24	19
601 - 660	26	19
darüber hinaus für je 60 Schüler eine Anrechnungsstunde mehr		19

5.1.2 Der Berechnung der Anrechnungsstunden für die Schulleitung wird die Schülerzahl aufgrund der amtlichen Statistik nach dem Stand vom 1. Oktober jeden Jahres zugrunde gelegt. Eine Veränderung der Anrechnungsstunden für die Schulleitung während des Schuljahres findet nicht statt.

Lehrer, die mit der Leitung des bei der Dienststelle des Ministerialbeauftragten eingerichteten Praktikumsamtes betraut sind, erhalten bis zu zwölf Anrechnungsstunden.

#### 5.2.5.2 **Praktikumslehrer**

Lehrer, die im Rahmen der Lehrerbildung als Praktikumslehrer für das studienbegleitende Praktikum eingesetzt werden, erhalten eine Anrechnungsstunde. Die Anrechnung gilt jeweils für das Schulhalbjahr, in dem das Praktikum abgehalten wird.

#### 5.2.6 **Tätigkeit bei ISB**

Lehrer erhalten für die Dauer der Tätigkeit in Lehrplankommissionen am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung als Mitglieder drei Anrechnungsstunden und als Vorsitzende vier Anrechnungsstunden.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Mitwirkung in Arbeitskreisen, die aufgrund der Jahresprogramme am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung eingerichtet werden.

#### 5.2.7 **Mitwirkung an Schulversuchen**

Für die Mitwirkung an Schulversuchen können die Lehrer bis zu vier Anrechnungsstunden erhalten. Die Anrechnungen werden vom Schulleiter gewährt. Zu diesem Zweck wird ihm vom Staatsministerium eine Anzahl von Anrechnungsstunden zugewiesen.

### 6. **Häufung von Stundenermäßigungen und -anrechnungen**

6.1 Die Stundenermäßigungen für Schwerbehinderte (Nr. 4.1) und wegen Vollendung des 58. bzw. 60. oder 62. Lebensjahres - Altersermäßigung - (Nr. 4.2) bleiben auch bei ihrem Zusammentreffen mit Anrechnungen nach den Nm. 5.1 und 5.2 unberührt. Anrechnungen und Ermäßigungen dürfen nicht mehr als 21 Wochenstunden betragen.

6.2 Häufungen nach den Nrn. 5.1 und 5.2 entfallen für Schulleiter; Nr. 5.2.1.4 bleibt unberührt.

### 7. **Besondere Regelungen**

7.1 Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsministeriums möglich.

7.2 Bei der Gewährung von Anrechnungsstunden ist durch die Schulleitung auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrer zu achten.

7.3 Der Unterricht der Lehrer ist auf alle Unterrichtstage zu verteilen. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern oder bei nicht vollbeschäftigten Lehrern im Angestelltenverhältnis können

Ausnahmen zugelassen werden. Darüber hinaus können Ausnahmen nur dann zugelassen werden, wenn sie im Unterrichtsbetrieb begründet sind.

- 7.4 Die für Verwaltungstätigkeiten gewährten Anrechnungsstunden sind auf die nach der Arbeitszeitverordnung für die Beamten des Freistaates Bayern maßgebende regelmäßige Arbeitszeit umzurechnen.

## 8. **Schlussbestimmungen**

- 8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

- 8.2 Gleichzeitig tritt außer Kraft die KMBek vom 10. April 1981 Az.: IIIA11-11/8711 (KMBI I S. 235), zuletzt geändert durch KMBek vom 4. Juni 1987 Az.: A/2-P4004-8/14017 (KWMBI I S. 140).

I. A.

J. Hoderlein  
Ministerialdirektor

KWBMI I 1987 S. 170

© juris GmbH

<b>Normgeber:</b>	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	IV/9 - P 7004 - 4/3 286	<b>Gliederungs-</b>	2030.5.1-UK
<b>Erlassdatum:</b>	10.05.1994	<b>Nr:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	31.03.2009	<b>Fundstelle:</b>	KWMBI I 1994, 136
<b>Gültig ab:</b>	01.09.2009		

### Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Unterrichtspflichtzeit
2. Ermäßigungen
3. Anrechnungen
4. Freistellungen
5. Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen
6. Nachweis/Prüfung
7. Inkrafttreten

#### 2030.5.1-UK

### Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. Mai 1994 Az.: IV/9 - P 7004 - 4/3 286,  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2009 (KWMBI S. 167)

#### 1. Unterrichtspflichtzeit

- 1.1 Die Unterrichtspflichtzeit bezeichnet die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollzeitbeschäftigte Lehrer und Fachlehrer wöchentlich regelmäßig zu erteilen haben. Sie ist Teil der Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung.
- 1.2 Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- 1.3 Die Unterrichtspflichtzeit beträgt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres für
  - 1.3.1 Lehrer an Hauptschulen 28 Unterrichtsstunden
  - 1.3.2 Lehrer an Grundschulen 29 Unterrichtsstunden
  - 1.3.3 Fachlehrer 30 Unterrichtsstunden

mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb eines Jahres gerechnet werden kann.

- 2.4 Bei Teilzeitbeschäftigung wird eine Ermäßigung anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt; Bruchteile bis 0,50 sind abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

### **3. Anrechnungen**

#### **3.1 Schulleitung**

- 3.1.1 Für die Wahrnehmung der Schulleitung werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Bis 60 Schüler	4 Unterrichtsstunden
61 bis 120 Schüler	5 Unterrichtsstunden
121 bis 180 Schüler	7 Unterrichtsstunden
181 bis 240 Schüler	11 Unterrichtsstunden
241 bis 300 Schüler	13 Unterrichtsstunden
301 bis 360 Schüler	16 Unterrichtsstunden,

darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils eine Unterrichtsstunde mehr. Lehrer an Grundschulen als Leiter von Volksschulen mit mehr als 180 Schülern erhalten von der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine zusätzliche Anrechnungsstunde. Leiter von Volksschulen mit mehr als 360 Schülern erhalten darüber hinaus bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres eine Anrechnungsstunde und bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 0,5 Anrechnungsstunden zusätzlich.

Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar erhöht bzw. vermindert sich die Anrechnung vom Beginn des laufenden Schuljahres an, im Übrigen ab Beginn des folgenden Schuljahres. Maßgebend ist die Schülerzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

- 3.1.2 Der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung an seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter ab. Über Einwendungen entscheidet das Staatliche Schulamt.

- 3.1.3 Die für den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden, solange er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung des Schulleiters dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

#### **3.2 Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) an Hauptschulen**

- 3.2.1 Zum Ausgleich zusätzlicher besonderer Arbeitsbelastungen in Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 kann für jeweils 95 Schüler dieser Jahrgangsstufen eine Anrechnung von einer Unterrichtsstunde gewährt werden. Maßgebend ist die Schülerzahl im Schulamtsbezirk nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

3.2.2 Über die Verteilung der Anrechnungsstunden auf die Schulen entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Vergabe innerhalb der Schule der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

### 3.3 Fachberatung

3.3.1 Für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern steht diesen ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung. Dieses beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 18 Lehrer (einschließlich Fachlehrer) im Schulamtsbezirk. Maßgebend ist die Zahl der vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrer und Fachlehrer zum 1. Oktober des vorangegangenen Schuljahres.

3.3.2 Die Staatlichen Schulämter vergeben aus dem Kontingent Anrechnungsstunden an die Fachberater nach fachlichen Notwendigkeiten.

### 3.4 Schulberatung

3.4.1 Für die Wahrnehmung der Schulberatung steht ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) bei den Staatlichen Schulämtern zur Verfügung. Es beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 185 Schüler im Schulamtsbezirk. Maßgebend ist die Gesamtschülerzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

3.4.2 Die Staatlichen Schulämter vergeben aus dem Kontingent bis zu 6 Anrechnungsstunden an die Beratungslehrer nach deren Arbeitsbelastung.

### 3.5 Schulpsychologische Beratung

Für die Wahrnehmung der schulpsychologischen Beratung werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

3.5.1 Beratungsrektoren aus der Laufbahn der Lehrer an Grundschulen: 18 Unterrichtsstunden

3.5.2 Beratungsrektoren aus der Laufbahn der Lehrer an Hauptschulen: 17 Unterrichtsstunden

3.5.3 Beratungsrektoren als Koordinatoren erhalten jeweils 2 Anrechnungsstunden zusätzlich.

3.5.4 Sonstige Schulpsychologen erhalten eine Anrechnung von 6 Unterrichtsstunden.

3.6 Für die Leitung eines Seminars werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

3.6.1 Seminar für die Ausbildung von Lehrern an Grundschulen: 21 Unterrichtsstunden

3.6.2 Seminar für die Ausbildung von Lehrern an Hauptschulen: 20 Unterrichtsstunden

3.6.3 Seminar für die Ausbildung von Fachlehrern: 20 Unterrichtsstunden

Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 vermindert sich die in den Nrn. 3.6.1 bis 3.6.3 genannte Zahl der Anrechnungsstunden um eine Anrechnungsstunde. Bei einer

Teilnehmerzahl von mehr als 12 erhöht sich die in den Nrn. 3.6.1 bis 3.6.3 genannte Zahl der Anrechnungsstunden um eine Anrechnungsstunde; bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 14 Teilnehmern um eine weitere Anrechnungsstunde.

### 3.7 Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung

Für die Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung bei den Staatlichen Schulämtern wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. Dieses beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 90 Lehrer (einschließlich Fachlehrer) im Schulamtsbezirk, mindestens jedoch 4 und höchstens 11 Anrechnungsstunden. Maßgebend ist die Zahl der vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrer und Fachlehrer zum 1. Oktober des vorangegangenen Schuljahres. Dem Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München stehen 22 und dem Staatlichen Schulamt in der Stadt Nürnberg 14 Anrechnungsstunden zur Verfügung.

### 3.8 Sonstige Anrechnungen

3.8.1 Für Praktikumslehrer wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der Zahl der zu betreuenden Studierenden.

3.8.2 Betreuungslehrer: eine Unterrichtsstunde

3.8.3 Für Lehrer und Fachlehrer, die an mehreren Grundschulen oder Hauptschulen Dienst leisten, wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden besonderen Erschwernis; sie können ihre Zuständigkeit auf die Staatlichen Schulämter übertragen.

3.8.4 Systembetreuer an Hauptschulen erhalten für die Betreuung von 11 bis 25 PC-Arbeitsplätzen 1 Anrechnungsstunde und für die Betreuung von mehr als 25 PC-Arbeitsplätzen 2 Anrechnungsstunden. Systembetreuer an Grundschulen erhalten für die Betreuung von mehr als 25 PC-Arbeitsplätzen 1 Anrechnungsstunde.

## 4. Freistellungen

Für Freistellungen insbesondere von Mitgliedern der Personalvertretung und für die Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

## 5. Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen

5.1 Die Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung (Nr. 2.1) und wegen Alters (Nr. 2.2) werden nebeneinander und neben Anrechnungen (Nr. 3) sowie neben Freistellungen (Nr. 4) gewährt.

5.2 Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betreffenden Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen.

- 5.3 Die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen darf jedoch nicht zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als 4 Unterrichtsstunden führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.

## **6. Nachweis/Prüfung**

Die Ermäßigungs-, Anrechnungs- und Freistellungsstunden sind in den Unterrichtsübersichten darzustellen und vom Staatlichen Schulamt zu überprüfen.

## **7. Inkrafttreten**

- 7.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

- 7.2 Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen vom

27. März 1981 (KMBI I S. 230)

16. Februar 1982 (KMBI I S. 26)

1. Juli 1982 (KMBI I S. 305)

24. Juni 1986 (KMBI I S. 245)

4. Juni 1987 (KWMBI I S. 140)

8. Mai 1989 (KWMBI I S. 102)

- soweit sie die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Volksschulen regeln -  
außer Kraft.

I. A.

J. Hoderlein  
Ministerialdirektor

© juris GmbH

<b>Normgeber:</b>	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	IV/12 - P 8004 - 4/3 287	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2030.5.1-UK
<b>Erlassdatum:</b>	10.05.1994	<b>Fundstelle:</b>	KWMBI I 1994, 138
<b>Fassung vom:</b>	20.04.2007		
<b>Gültig ab:</b>	01.11.2006		

**Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich  
Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

Allgemeines  
Unterrichtspflichtzeit  
Ermäßigung  
Anrechnungen  
Freistellungen  
Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen  
Nachweis/Prüfung  
Inkrafttreten/Besitzstandsregelung

**2030.5.1-UK**

**Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich  
Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 10. Mai 1994 Az.: IV/12 - P 8004 - 4/3 287,  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2007 (KWMBI I S. 184 )

## 1. Allgemeines

1.1 Die Unterrichtspflichtzeit bezeichnet die Zahl der Unterrichtsstunden, die Vollzeitbeschäftigte wöchentlich regelmäßig zu erteilen haben. Sie ist Teil der Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung.

1.2 Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

## 2. Unterrichtspflichtzeit

2.1 An den **Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung** beträgt die Unterrichtspflichtzeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres für

2.1.1.Sonderschullehrer 27 Unterrichtsstunden

2.1.2.Lehrer 27 Unterrichtsstunden

2.1.3Fachlehrer 29 Unterrichtsstunden

2.1.4Heilpädagogische Förderlehrer,  
Werkmeister und sonstiges  
Personal für heilpädagogische  
Unterrichtshilfe

29 Unterrichtsstunden

2.2 An den **Berufsschulen** und an den **übrigen beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** beträgt die Unterrichtspflichtzeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres für

2.2.1Lehrer des höheren Dienstes an Berufsoberschulen und Fachoberschulen bei Unterricht ausschließlich in

wissenschaftlichen Fächern	23 Unterrichtsstunden
Musik, Kunsterziehung oder Sport	27 Unterrichtsstunden
Bei Unterrichtserteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
bis 2 Unterrichtsstunden	27 Unterrichtsstunden
von 3 bis 8 Unterrichtsstunden	26 Unterrichtsstunden
von 9 bis 14 Unterrichtsstunden	25 Unterrichtsstunden
von 15 bis 20 Unterrichtsstunden	24 Unterrichtsstunden
von mehr als 20 Unterrichtsstunden	23 Unterrichtsstunden
2.2.Zelehrer des höheren Dienstes und Realschullehrer an sonstigen beruflichen Schulen bei Unterricht ausschließlich in	
wissenschaftlichen Fächern	24 Unterrichtsstunden
Musik, Kunsterziehung oder Sport	27 Unterrichtsstunden
Bei Unterrichtserteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
bis	27 Unterrichtsstunden
von 5	26 Unterrichtsstunden
von 13	25 Unterrichtsstunden
bis	
4 Unterrichtsstunden	
12 Unterrichtsstunden	
20 Unterrichtsstunden	

von	mehr als	20 Unterrichtsstunden	24 Unterrichtsstunden
2.2.3Sonderschullehrer			24 Unterrichtsstunden
2.2.4Lehrer			24 Unterrichtsstunden
2.2.5Fachlehrer			27 Unterrichtsstunden

Für Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, beträgt die Unterrichtspflichtzeit 29 Unterrichtseinheiten von 60 Minuten Dauer.

2.3 An den **Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung** beträgt die Unterrichtspflichtzeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres für

2.3.1Realschullehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten			24 Unterrichtsstunden
2.3.2Realschullehrer, die ausschließlich in Sport oder musischen/praktischen Fächern unterrichten			28 Unterrichtsstunden

Bei Unterrichtsteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Sport oder in musischen/praktischen Fächern beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern

von	bis	3 Unterrichtsstunden	28 Unterrichtsstunden
von	4 bis	9 Unterrichtsstunden	27 Unterrichtsstunden
von	10 bis	15 Unterrichtsstunden	26 Unterrichtsstunden
von	16 bis	21 Unterrichtsstunden	25 Unterrichtsstunden
von	mehr als	21 Unterrichtsstunden	24 Unterrichtsstunden

2.3.3Sonderschullehrer

24 Unterrichtsstunden

- 2.3.4Fachlehrer 28 Unterrichtsstunden
- 2.4 An den **Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung** beträgt die Unterrichtspflichtzeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres für
- 2.4.1Lehrer, die in wissenschaftlichen Fächern Unterricht erteilen 23 Unterrichtsstunden
- 2.4.2Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunstszziehung oder Sport unterrichten 27 Unterrichtsstunden
- 2.4.3Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunstszziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern
- |     |      |     |    |                    |    |                    |
|-----|------|-----|----|--------------------|----|--------------------|
| von | 0    | bis | 2  | Unterrichtsstunden | 27 | Unterrichtsstunden |
| von | 3    | bis | 8  | Unterrichtsstunden | 26 | Unterrichtsstunden |
| von | 9    | bis | 14 | Unterrichtsstunden | 25 | Unterrichtsstunden |
| von | 15   | bis | 20 | Unterrichtsstunden | 24 | Unterrichtsstunden |
| von | mehr | als | 20 | Unterrichtsstunden | 23 | Unterrichtsstunden |
- 2.5 An **Schulen für Kranke** beträgt die Unterrichtspflichtzeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres für
- 2.5.1Gymnasiallehrer 24 Unterrichtsstunden
- 2.5.2Realschullehrer 25 Unterrichtsstunden
- 2.5.3Sonderschullehrer 27 Unterrichtsstunden
- 2.5.4Lehrer 27 Unterrichtsstunden
- 2.6 Für Lehrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird die Unterrichtspflichtzeit um 0,5 Unterrichtsstunden, für Lehrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um eine Unterrichtsstunde verringert.

Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 50. oder 60. Lebensjahr vollenden, wird die Unterrichtspflichtzeit vom Beginn des laufenden Schuljahres an verringert, bei Vollendung des 50. oder 60. Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli ab Beginn des folgenden Schuljahres.

2.7 Die Unterrichtspflichtzeit für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt sich nach der Unterrichtspflichtzeit der Lehrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Satz 1 gilt ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in welchem die Feststellung der Behinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet.

2.8 An den **Schulvorbereitenden Einrichtungen** gilt dieselbe Unterrichtspflichtzeit wie an den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

### 3. Ermäßigung

3.1 Schwerbehinderte erhalten ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei einem Grad der Behinderung

ab 50 um 2 Unterrichtsstunden

ab 70 um 3 Unterrichtsstunden

ab 90 um 4 Unterrichtsstunden

3.2 Bei Vollendung des 58. Lebensjahres in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar wird vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Unterrichtsstunde, bei Vollendung des 60. Lebensjahres von zwei Unterrichtsstunden und bei Vollendung des 62. Lebensjahres von drei Unterrichtsstunden gewährt.

Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.

3.3 Bei vorübergehend eingeschränkter Dienstunfähigkeit kann die Unterrichtspflichtzeit durch die Ernennungsbehörde für den notwendigen Zeitraum ermäßigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb eines Jahres gerechnet werden kann.

3.4 Bei Teilzeitbeschäftigung wird eine Ermäßigung anteilig im Verhältnis der festgesetzten zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt; Bruchteile bis 0,50 sind abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

#### 4. Anrechnungen

##### 4.1 Schulleitung

4.1.1 Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die Vorschriften für die beruflichen Schulen.

4.1.2 Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den (Sonderpädagogischen und anderen) Förderzentren werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

3	bis	4 Klassen	6 Unterrichtsstunden
5	bis	6 Klassen	9 Unterrichtsstunden
7	bis	8 Klassen	13 Unterrichtsstunden
9	bis	14 Klassen	17 Unterrichtsstunden
15	bis	23 Klassen	21 Unterrichtsstunden
24	bis	29 Klassen	25 Unterrichtsstunden
	ab	30 Klassen	29 Unterrichtsstunden

Die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtungen zählen als Klassen. Maßgebend ist die Klassenzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

4.1.3 Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den übrigen Förderschulen und an den Schulen für Kranke werden folgende Anrechnungen gewährt:

3	bis	4 Klassen	5 Unterrichtsstunden
5	bis	6 Klassen	8 Unterrichtsstunden

7	bis	8 Klassen	12 Unterrichtsstunden
9	bis	14 Klassen	17 Unterrichtsstunden
15	bis	23 Klassen	21 Unterrichtsstunden
24	bis	29 Klassen	25 Unterrichtsstunden
	ab	30 Klassen	29 Unterrichtsstunden

Die Gruppen von Schulvorbereitenden Einrichtungen zählen als Klassen. Maßgebend ist die Klassenzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

4.1.4 Die Leiter von Förderzentren, die Leiter von übrigen Förderschulen (ausgenommen berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) mit mindestens 9 Klassen und von Schulen für Kranke mit mindestens 9 Klassen, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 55. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine zusätzliche Anrechnungsstunde; bei Vollendung des 60. Lebensjahres richtet sich die Anrechnung wieder nach Nrn. 4.1.2 und 4.1.3. Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli beginnt bzw. entfällt die zusätzliche Anrechnungsstunde vom Beginn des folgenden Schuljahres an.

4.1.5 Der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung an seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter ab.

4.1.6 Die für den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden, solange er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung des Schulleiters dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

#### 4.2 Fachberatung

Für die Fachberatung steht den Schulaufsichtsbeamten aus der Laufbahn der Sonderschullehrer ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) von jeweils 6 Unterrichtsstunden zur Verfügung. Die Schulaufsichtsbeamten vergeben daraus Anrechnungsstunden an die Fachberater nach fachlichen Notwendigkeiten.

#### 4.3 Schulpsychologische Beratung

Beratungsrektoren als Schulpsychologen erhalten 18 Anrechnungsstunden.

#### 4.4 Seminarleiter

Für die Leitung eines Seminars für die Ausbildung von Sonderschullehrern werden 19 Anrechnungsstunden gewährt.

#### 4.5 Sonstige Anrechnungen

##### 4.5.1Praktikumslehrer

1 Unterrichtsstunde

##### 4.5.2Betreuungslehrer für Studienreferendare im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes

1 Unterrichtsstunde

##### 4.5.3Beratungslehrer für jeweils 110 Schüler

1 Unterrichtsstunde

4.5.4Für Lehrkräfte und heilpädagogische Unterrichtshilfen, die an mehreren Förderschulen Dienst leisten, wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden besonderen Erschwernis.

##### 4.5.5Systembetreuer an Förderschulen mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9 (bzw. 6 bis 10) erhalten für die Betreuung von 11 bis 25 PC-Arbeitsplätzen 1

Anrechnungsstunde und für die Betreuung von mehr als 25 PC-Arbeitsplätzen 2 Anrechnungsstunden.

4.5.6Für die medienpädagogisch-informationstechnische Beratung werden je Regierungsbezirk 5 Anrechnungsstunden, für den Regierungsbezirk Oberbayern 8 Anrechnungsstunden bereitgestellt.

#### 5. Freistellungen

Für die Freistellungen insbesondere von Mitgliedern der Personalvertretung und für die Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

#### 6. Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen

6.1 Die Ermäßigung wegen Schwerbehinderung (Nr. 3.1) und wegen Alters (Nr. 3.2) werden nebeneinander und neben Anrechnungen (Nr. 4) sowie neben Freistellungen (Nr. 5) gewährt.

6.2 Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betroffenen Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen.

6.3 Die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen darf jedoch nicht zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Unterrichtsstunden führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.

## **7. Nachweis/Prüfung**

Die Ermäßigungs-, Anrechnungs- und Freistellungsstunden sind in den Unterrichtsübersichten darzustellen und von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen.

## **8. Inkrafttreten/Besitzstandsregelung**

8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen vom

27. März 1981 (KMBI I S. 230)

16. Februar 1982 (KMBI I S. 26)

1. Juli 1982 (KMBI I S. 305)

24. Juni 1986 (KMBI I S. 245)

4. Juni 1987 (KWMBI I S. 140)

8. Mai 1989 (KWMBI I S. 102)

- soweit sie die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Sonderschulen regeln - außer Kraft.

I. A.

J. Hoderlein  
Ministerialdirektor

© juris GmbH

<b>Normgeber:</b>	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	II/1 - 8/46 650	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2030.5.1-UK
<b>Erlassdatum:</b>	26.07.1974	<b>Fundstelle:</b>	KWMBI I 1974, 1260
<b>Fassung vom:</b>	19.08.2004		
<b>Gültig ab:</b>	01.09.2004		

### Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien

#### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- A. Unterrichtspflichtzeit
- B. Anrechnungen
  1. Anrechnungen für die Schulleitung
  2. Anrechnungen in der Kursphase der Oberstufe
  3. Anrechnungen für schulgebundene Funktionen und besondere Maßnahmen pädagogischer Art
  4. Anrechnungen für Seminarlehrer
  5. Anrechnungen für Tätigkeit in einem Schülerheim bzw. in einer Ganztagschule
  6. Anrechnungen für Tätigkeit in mehreren Schulhäusern
  7. Anrechnung für den Ministerialbeauftragten, seinen ständigen Stellvertreter und die Mitarbeiter des Ministerialbeauftragten, für die Schulberater und die Schulpsychologen
- C. Besondere Regelungen
- D. Allgemeine Grundsätze
- E. Kürzung der Unterrichtspflichtzeit (Stundenermäßigung)

#### 2030.5.1-UK

### Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. Juli 1974 Az.: II/1 - 8/46 650,  
zuletzt geändert am 19. August 2004 (KWMBI I S. 306)

### Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien

#### A. Unterrichtspflichtzeit

1. Die Unterrichtspflichtzeit (UPZ) wird ausgedrückt durch die Stundenzahl, die der Lehrer regelmäßig wöchentlich zu erteilen hat. Die Unterrichtspflichtzeit verringert sich bei Lehrern, denen wegen Alters oder wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Ermäßigung gewährt wird. Anrechnungen (Abschnitt B) hingegen werden in die Unterrichtspflichtzeit einbezogen.

2. Die Unterrichtspflichtzeit beträgt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres:
- 2.1 Bei Lehrern, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern Unterricht erteilen 24 Wochenstunden
- 2.2 Bei Lehrern, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten<sup>1</sup> 28 Wochenstunden
- 2.3 Bei Lehrern, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern<sup>1</sup>
- |                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| von 0 bis 3 Wochenstunden     | 28 Wochenstunden |
| von 4 bis 9 Wochenstunden     | 27 Wochenstunden |
| von 10 bis 15 Wochenstunden   | 26 Wochenstunden |
| von 16 bis 21 Wochenstunden   | 25 Wochenstunden |
| von mehr als 21 Wochenstunden | 24 Wochenstunden |
- 2.4 Für Lehrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wird die Unterrichtspflichtzeit um 0,5 Wochenstunden, für Lehrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um eine Woche vermindert. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 50. oder 60. Lebensjahr vollenden, wird die Unterrichtspflichtzeit vom Beginn des laufenden Schuljahres an vermindert, bei Vollendung des 50. oder 60. Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli ab Beginn des folgenden Schuljahres.
- 2.5 Die Unterrichtspflichtzeit für Schwerbehinderte im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt sich nach der Unterrichtspflichtzeit der Lehrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Satz 1 gilt ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in welchem die Feststellung der Behinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet.

## **B. Anrechnungen**

Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit können für besondere dienstliche Tätigkeiten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden. Für die Ermittlung der Unterrichtspflichtzeit bei Lehrkräften mit Fächerverbindungen, die Sport, Kunsterziehung oder Musik enthalten, zählen Anrechnungen genauso wie Unterricht in wissenschaftlichen Fächern. Das Kontingent nach Nr. 2 kann auch für Anrechnungen nach Nr. 3 verwendet werden und umgekehrt.

### **1. Anrechnungen für die Schulleitung**

Die Anzahl der auf die Unterrichtspflichtzeit für die Verwaltungstätigkeit des Direktors sowie des ständigen Stellvertreters bzw. der weiteren Mitarbeiter (gemäß Funktionenkatalog) in der

Verwaltung anrechenbaren Wochenstunden richtet sich nach der Schülerzahl. Die Höhe der Anrechnungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anrechnung in WS Schülerzahl <sup>2</sup>	Direktor	Stellv. u. Mit. zus.	Anrechnung in WS Schülerzahl <sup>2</sup>	Direktor	Stellv. u. Mit. zus.
bis 60	10		901 bis 960	21	17
61 bis 120	10	2	961 bis 1020	21	19
121 bis 180	10	2	1021 bis 1080	21	21
181 bis 240	11	3	1081 bis 1140	21	23
241 bis 300	12	4	1141 bis 1200	21	25
301 bis 360	13	5	1201 bis 1260	21	27
361 bis 420	14	6	1261 bis 1320	21	29
421 bis 480	15	7	1321 bis 1380	21	31
481 bis 540	16	8	1381 bis 1440	21	33
541 bis 600	17	9	1441 bis 1500	21	35
601 bis 660	18	10	1501 bis 1560	21	37
661 bis 720	19	11	1561 bis 1620	21	39
721 bis 780	20	12	1621 bis 1680	21	41
781 bis 840	21	13	1681 bis 1740	21	43
841 bis 900	21	15	1741 bis 1800	21	45*

\*Anrechnung erhöht sich weiter je 60 Schüler um zwei Wochenstunden

Die Aufteilung der anrechenbaren Wochenstunden auf den ständigen Stellvertreter und die weiteren Mitarbeiter liegt im Ermessen der Schule. Ist an kleineren Schulen bzw. Schulen im Aufbau gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 der Lehrerdienstordnung vom 7. August 2000 (KWMBI I S. 308), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. September 2003 (KWMBI I S. 471), kein ständiger Stellvertreter bestellt, so kann der Direktor der Schule die für den ständigen Stellvertreter anrechenbaren Wochenstunden an Lehrkräfte vergeben, die er zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben heranzieht. Der Direktor kann, wenn ihm dies wünschenswert erscheint, einen Teil der ihm gem. obiger Tabelle zustehenden Anrechnungen auf den ständigen Stellvertreter und gegebenenfalls den bzw. die weiteren Mitarbeiter in der Verwaltung übertragen; jedoch müssen Stellvertreter und Mitarbeiter weiterhin Unterricht erteilen,

## 2. Anrechnungen in der Kursphase der Oberstufe

Für Unterrichtstätigkeit und Organisationsaufgaben in der Kursphase der Oberstufe kann die Schule Anrechnungen bis zu nachfolgender Höchstzahl von Wochenstunden gewähren. Diese Höchstzahl berechnet sich nach der Formel

[Schülerzahl<sup>3</sup> in der elften und zwölften Jahrgangsstufe des Vorjahres einschließlich der wegen Auslandsaufenthalts beurlaubten Schüler] x 0,2.

Solange die Schülerzahlen am Gymnasium steigen, werden die Anrechnungen für die Kursphase der Oberstufe eingefroren; der ermittelte Wert ist deshalb mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren, der im Anschreiben zur vorläufigen Unterrichtsübersicht für das jeweils kommende Schuljahr festgelegt wird.

Der Zahlenwert ist ab n,50 aufzurunden, sonst abzurunden.

Im Rahmen dieser Regelung können Anrechnungen an Lehrkräfte gegeben werden, die durch ihre Unterrichtstätigkeit in der Kursphase der Oberstufe (oberstufenspezifische Unterrichtsvorbereitung, Korrekturen, Betreuung von Facharbeiten usw.) weit über das Maß der normalen Unterrichtstätigkeit hinaus beansprucht sind, ferner an Lehrkräfte, die mit Organisationsaufgaben in der Kursphase der Oberstufe betraut sind. Bei der Vergabe von Anrechnungen für Unterrichtstätigkeit in der Kursphase der Oberstufe ist ferner darauf zu achten, dass eine übermäßige Kumulierung von Anrechnungen bei einzelnen Lehrkräften vermieden wird. Im Übrigen gelten für die Vergabe die Bestimmungen des Abschnitts B Ziffer 3 sinngemäß.

### **3. Anrechnungen für schulgebundene Funktionen und besondere Maßnahmen pädagogischer Art**

Für die regelmäßig an den Gymnasien über die Unterrichts- und Verwaltungstätigkeit hinaus auftretenden besonderen Aufgaben, die an die Lehrer vergeben beziehungsweise für die sie gewählt werden, sowie für die aus stundenplantechnischen Gründen notwendigen Unterschreitungen der Unterrichtspflichtzeit steht der Schule ein Kontingent von anrechenbaren Wochenstunden zur Verfügung, über dessen Vergabe sie in eigener Zuständigkeit entscheidet. Dieses Kontingent errechnet sich nach der Formel

$$\text{Schülerzahl}^4 : 21.$$

Dabei wird ab n,50 aufgerundet, sonst abgerundet.

Aus dem Kontingent können Lehrer mit zeitaufwändigen Sonderaufgaben wie z. B. Stundenplanreferent, Fachbetreuer, Sammlungsleiter, Verbindungslehrer, Beratungslehrer u. a. m. Anrechnungen erhalten, insbesondere aber auch Lehrer, die bei der Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schüler über die reine Unterrichtstätigkeit hinaus zeitlich besonders belastet sind, z. B. bei der Führung besonders betreuungsaufwändiger Klassen, der Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen, der Betreuung von Schülerwettbewerben oder der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften.

Die Vergabe von Anrechnungen im Rahmen des Gesamtkontingents liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung. Der Personalrat ist zu hören. Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit sind nur möglich bei Tätigkeiten, die über die vom Lehrer im Rahmen seines Unterrichts oder im Zusammenhang mit diesen pflichtgemäß zu erbringenden Tätigkeiten

eindeutig hinausgehen. Es ist darauf zu achten, dass die Anrechnung einer Unterrichtsstunde einer Arbeitszeit von mindestens 100 Minuten entspricht.

Wo ein entsprechender Arbeitsaufwand nicht gegeben ist, kann gegebenenfalls eine Anrechnung im Halbjahreswechsel oder im Schuljahreswechsel erfolgen. Die Anrechnungen sind jährlich - je nach tatsächlichem Arbeitsanfall - erneut festzulegen, die Begründung ist nach Erstellung der amtlichen Schuldaten zu der Niederschrift der nächsten Lehrerkonferenz festzuhalten.

#### **4. Anrechnungen für Seminarlehrer**

Die Anrechnungen für Seminarlehrer und Seminarleiter werden gesondert geregelt.

4.1 Seminarlehrer, denen die fachspezifische Ausbildung von Studienreferendaren obliegt, erhalten für die Dauer des ersten und dritten Ausbildungsabschnitts des Pädagogischen Seminars folgende Anrechnungen:

- a) bei Betreuung von ein bis zwei Referendaren vier Wochenstunden,
- b) bei Betreuung von drei bis fünf Referendaren sechs Wochenstunden,
- c) bei Betreuung von sechs und mehr Referendaren acht Wochenstunden.

4.2 Seminarlehrer für die allgemeine Ausbildung der Studienreferendare sowie Lehrer, denen die Zusatzausbildung von Studienreferendaren obliegt, erhalten für die Dauer des ersten und

4.3 dritten Ausbildungsabschnitts des Pädagogischen Seminars folgende Anrechnungen:

- a) bei Betreuung von ein bis zwei Referendaren zwei Wochenstunden,
- b) bei Betreuung von drei bis fünf Referendaren drei Wochenstunden,
- c) bei Betreuung von sechs und mehr Referendaren vier Wochenstunden.

4.4 Obliegt einem Seminarlehrer die Ausbildung in mehreren Fächern bzw. Gebieten gem. 4.1 oder 4.2, so erfolgt die Anrechnung für das zweite und die weiteren Fächer bzw. Gebiete nur zur Hälfte.

4.5 Seminarleiter erhalten zusätzlich folgende Anrechnungen:

- a) bei Betreuung von einem bis fünf Referendaren eine Wochenstunde,
- b) bei Betreuung von sechs und mehr Referendaren zwei Wochenstunden.

4.6 Seminarlehrer gem. 4.1 erhalten bei Betreuung von Referendaren ausschließlich im zweiten Ausbildungsabschnitt die Hälfte der in 4.1 genannten Anrechnungen. Seminarlehrer gem. 4.2 erhalten bei Betreuung von Referendaren ausschließlich im zweiten Ausbildungsabschnitt eine Anrechnung von einer Wochenstunde unter der Voraussetzung, dass tatsächlich regelmäßig

die Allgemeinen Sitzungen stattfinden. Die Anrechnung gem. 4.4 entfällt bei Betreuung von Referendaren ausschließlich im zweiten Ausbildungsabschnitt bei einem bis zwei Referendaren und beträgt bei drei und mehr Referendaren eine Wochenstunde.

- 4.7 Die Anrechnung gem. 4.5 kann nicht zusätzlich zu den Anrechnungen gem. 4.1 bis 4.4 gewährt werden.
- 4.8 Maßgeblich für die Höhe der Anrechnung ist die Anzahl der Studienreferendare zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts.

#### **5. Anrechnungen für Tätigkeit in einem Schülerheim bzw. in einer Ganztagschule**

Für je zwei Stunden (à 60 Minuten) Tätigkeit im Schülerheim, im Tagesheim oder bei außerunterrichtlichem Einsatz in einer Ganztagschule wird den Lehrern eine Wochenstunde auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet. In gleicher Weise wird in Ganztagschulen bei Aufsichtstätigkeit in allgemeinen Arbeitsstunden (Betreuungsstunden) verfahren; fachspezifische Arbeitsstunden (fachspezifische Übungsstunden) im Rahmen der Ganztagschule werden voll auf das Regelstundenmaß angerechnet. Die Anzahl der fachspezifischen Arbeitsstunden bedarf der Genehmigung durch das Ministerium.

#### **6. Anrechnungen für Tätigkeit in mehreren Schulhäusern**

Lehrern, die im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit an einem Tag in mehreren Schulhäusern unterrichten und in der Woche mehr als zwei Stunden (à 60 Minuten) für die Zurücklegung des Weges zwischen den Schulhäusern benötigen, wird die Hälfte der Zeit, die diese zwei Stunden übersteigt, auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet, und zwar für je zwei Zeitstunden eine Wochenstunde. Es wird hierbei wieder auf- bzw. abgerundet, d. h. Teile von Wochenstunden, die kleiner als eine halbe Wochenstunde sind, bleiben unberücksichtigt. Teile, die gleich einer halben oder größer als eine halbe Wochenstunde sind, zählen als volle Wochenstunde. Bei einem wöchentlichen Zeitaufwand von weniger als drei Stunden (à 60 Minuten) ergibt sich somit keine Anrechnung, bei einem wöchentlichen Zeitaufwand von mindestens drei, aber weniger als fünf Stunden (à 60 Minuten) wird eine Wochenstunde angerechnet. Die Zeit für die Zurücklegung des Weges zwischen Wohnung und Schulhaus zu Beginn und Ende des Schulunterrichts bleibt außer Betracht. Findet ein Teil des Unterrichts in Sport regelmäßig außerhalb der Schulanlage statt, so wird in gleicher Weise verfahren.

#### **7. Anrechnung für den Ministerialbeauftragten, seinen ständigen Stellvertreter und die Mitarbeiter des Ministerialbeauftragten, für die Schulberater und die Schulpsychologen**

- 7.1 Die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien erteilen keinen Unterricht.
- 7.2 Der ständige Stellvertreter des Ministerialbeauftragten in dessen Eigenschaft als Schulleiter und als Ministerialbeauftragter erhält eine Anrechnung entsprechend der des Direktors nach Ziff. 1,

der zweite Stellvertreter und die weiteren Mitarbeiter in der Leitung der Schule eine solche, die dem ständigen Stellvertreter und den weiteren Mitarbeitern nach Ziff. 1 entspricht.

- 7.3 Für die Fachmitarbeiter des Ministerialbeauftragten, die den Ministerialbeauftragten bei den ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere bei der Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Gymnasien seines Zuständigkeitsbereichs, in fachlicher Hinsicht unterstützen, wird diesem ein Gesamtkontingent von Anrechnungen zugewiesen, das sich aus der Formel **S:1150** errechnet. S ist dabei die Schülerzahl<sup>5</sup> der öffentlichen, staatlich anerkannten und genehmigten Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs des jeweiligen Dienstaufsichtsbezirks. Es wird auf- bzw. abgerundet, d. h. bei einem Divisionsrest bis 574 wird abgerundet, ab 575 wird aufgerundet. Einbezogen in diesen Gesamtansatz ist der Mitarbeiter für Fragen der SMV und der Schülerzertungen.
- 7.4 Die Anrechnungen für den Mitarbeiter des Ministerialbeauftragten, den Schulberater, den staatlichen Schulpsychologen beim Ministerialbeauftragten sowie den Schulpsychologen an mehreren Schulen des jeweiligen Dienstaufsichtsbezirks erfolgen außerhalb dieses Gesamtansatzes. Der Mitarbeiter und der Schulberater erhalten eine Anrechnung von bis zu je 18 Wochenstunden, der staatliche Schulpsychologe beim Ministerialbeauftragten von zwölf Wochenstunden, der staatliche Schulpsychologe für mehrere Gymnasien von acht Wochenstunden.

### **C. Besondere Regelungen**

Abweichungen von den im Abschnitt B geregelten Anrechnungen bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Staatsministeriums. Neben den in Abschnitt B festgelegten Anrechnungen bestehen weiterhin gesonderte Anrechnungen für zeitlich begrenzte oder nicht auf alle Schulen bezogene Tätigkeiten bzw. solche, die mehreren Schulen zugute kommen oder auf die Einzelperson bezogen sind. Dies betrifft die Mitwirkung an bestimmten Schulversuchen (z. B. Kollegstufe, Orientierungsstufe), die Mitarbeit an curricularen Arbeitskreisen, die Wahrnehmung von Lehraufträgen, die Organisation der regionalen Lehrerfortbildung usw.

Auch die für die Erteilung des Unterrichts in Ethik gemäß Ziff. e des KMS vom 5. März 1973 Az.: II2 - 8/34 721 zu gewährende Anrechnung erfolgt gesondert.

### **D. Allgemeine Grundsätze**

Bei der Gewährung von Anrechnungen ist von Seiten der Schule auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte zu achten. Die Häufung von Anrechnungen bei einzelnen Lehrern ist zu vermeiden; von dieser Regel darf nur in besonders gelagerten Fällen aus sachbezogenen Gründen abgewichen werden. Jeder Lehrer muss einen angemessenen Teil seiner Unterrichtspflichtzeit Unterricht erteilen.

Der Unterricht der Lehrer ist auf alle Unterrichtstage zu verteilen. Aus besonderen Gründen kann an Schulen mit Sechs-Tage-Woche für einzelne Lehrer ein Tag in der Woche vom Unterricht freigehalten werden, wenn der Dienstbetrieb dadurch nicht gestört wird. Einen Rechtsanspruch auf einen unterrichtsfreien Tag hat ein Lehrer nicht.

### **E. Kürzung der Unterrichtspflichtzeit (Stundenermäßigung)**

Die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer nach Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt gekürzt:

1. Für Schwerbehinderte bei einer Erwerbsminderung

von mindestens 50 v. H.	um 2 Wochenstunden
von mindestens 70 v. H.	um 3 Wochenstunden
von mindestens 90 v. H.	um 4 Wochenstunden
  
2. Lehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Wochenstunde, Lehrer, die im gleichen Zeitraum das 60. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von zwei Wochenstunden, Lehrer, die im gleichen Zeitraum das 62. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von drei Wochenstunden.  
Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. Lehrern in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.
3. Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden die Stundenermäßigungen nach Nr. 1 und 2 anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. Dies gilt auch für Lehrer, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Dr. Karl Böck  
Ministerialdirektor

KMBI 1974 S. 1260

#### **Fußnoten**

- 1) Bei Lehrkräften, die in der Oberstufe Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten (elfte Jahrgangsstufe: nur Unterricht im Klassenverband), wird diese Tätigkeit hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Einsatz in einem wissenschaftlichen Fach behandelt.
- 2) Maßgeblich ist die in der vorläufigen Unterrichtsübersicht gemeldete Schülerzahl für das jeweils kommende Schuljahr (Unterrichtsübersicht Gymnasium - UÜG - 02 unter Berücksichtigung der UÜG 04).
- 3) Maßgeblich ist die mit den amtlichen Schuldaten zum 1. Oktober des Vorjahres gemeldete Schülerzahl.

Anlage 9

Berlin:

VI.2.1 Entlastungskontingent		Std.*
Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben steht den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungslundenpool zur Verfügung, über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Seine Größe errechnet sich folgendermaßen:		
* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse	1
* Qualifikationsphase	je Schüler/in	0,11
* Berufsqualifizierende Lehrgänge (BQL, BQL (FL))	je Klasse	1
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler/in	0,033
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler/in	0,1
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs	1
<b>Grundschulbereich (Züge, Züge, Klassen, Klassen, Klassen)</b>		
* Zurechnung in Stunden		
VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen		Std.*
Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung an allen Schularten: 10 Std.		
Abzüglich in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten		
Gesamtschule	bis 5 Züge 6 und 7 Züge >= 8 Züge	1 2 3 4
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	Gymnasium, Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit =< 15 Klassen > 15 Klassen =< 30 Klassen > 30 Klassen > 40 Klassen	5 7 10
In der gymnasialen Oberstufe an allgemein bildenden Schulen sind jeweils 20 Schüler/innen wie eine Klasseneinheit zu werten.	Klassen = Schüler / Zurechnungsfrequenz	5 8 5 8 12
Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion)	mindestens > 15 Berufsschulklassen > 30 OB-Klassen und > 5 OBF-Klassen	5 8 12 10
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule	
	>= 60 Schüler/innen >= 80 Schüler/innen	

Konrektor/in	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 91 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 46 mit sonstigem Förderschwerpunkt oder angegliederte Beruf(s)fach)schulklassen vorhanden.	4
2. Konrektor/in	Grundschule, Grundschriftall der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden	3
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Leiters/der Leiterin eines OSZ (OSZ- Koordinator/in)	601 bis 1200 Schülerplätze > 1200 Schülerplätze	12 14

\* Zuweisung in Stunden

		Std. *
Abteilungsleiter/in (OSZ)	<= 200 Schülerplätze	6
	> 200 Schülerplätze	10
Abteilungsleiter/in and.Abt.	<= 360 Schülerplätze	6
	> 360 Schülerplätze	10
Abteilungsleiter/in OG-Abt. (OSZ)	>= 200 Schülerplätze	5
	>= 360 Schülerplätze	5
Schullaufbahnberatung	<= 5 Züge	2
	6 und 7 Züge	4
pädagogischer Koordinator/pädagogische Koordinatorin/Mittelstufenleiter /in	>= 8 Züge	5
	<= 5 Züge	3
Gesamtschule	6 und 7 Züge	5
	>= 8 Züge	6
Jahrgangleiter/in	<= 5 Züge	4
	6 und 7 Züge	6
	>= 8 Züge	8

Grundstufenleiter an Gesamtschulen	08T01, 08T02	15,5
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen <= 5 Klassen > 5 Klassen	5 10
Leitung der bezirklichen Schularbeitsgärten	Leitung von Schularbeitsgärten mit mehr als 10.000 qm Fläche, Freilandlabor Kaniswall, Gartenarbeitsschule Charlottenburg	15
Filialleitung (OSZ)	<= 360 Schülerplätze > 360 Schülerplätze	6 10
Sportkoordinator an Sportoberschulen	gemäß Einrichtungsschreiben	
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination	< 100 Schüler/innen	5
	100 - 109 Schüler/innen	6
	110 - 119 Schüler/innen	7
	120 - 139 Schüler/innen	8
	140 - 159 Schüler/innen	9
>= 160 Schüler/innen	10	

## Anlage

Brandenburg, Auszug aus den VV-Anrechnungsstunden vom 30. Mai 2008

	Grund- an- rechnung	Förder- schule bzw. - klasse	Primar- stufe	Sekundar- stufe I	Gymn. Oberstufe	berufliche Bildung
	LWS je Schule	LWS je Klasse	LWS je Klasse	LWS je Klasse	LWS je Schüler	LWS je Klasse
Grundschule	7		0,6			
Oberschule	8		0,6	1,3		
Gymnasium	8		0,6	0,9	0,06	
Gesamtschule	8		0,6	1,3	0,06	
Schule des ZBW	7			0,9	0,06	
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale und soziale Entwicklung“	7	0,7				
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“	7	1,2				
Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	7	0,8			0,06	
OSZ	8, je Abteilung 4				0,04	0,9

Dabei werden an Oberstufenzentren zwei Teilzeitklassen wie eine Vollzeitklasse gezählt.

Die als Summe zugewiesenen Anrechnungsstunden werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf die Mitglieder der Schulleitung entsprechend der Aufgabenverteilung aufgeteilt. In diesem Rahmen können Lehrkräften, die Aufgaben der Schulleitung übernehmen, oder an Gesamtschulen und Oberschulen ggf. eingesetzten Jahrgangseinerinnen und Jahrgangseiner für die Sekundarstufe I Anrechnungsstunden gewährt werden.

Anmerkungen:

VV = "Verwaltungsvorschriften"  
 LWS = "Lehrerwachensstunden"  
 OSZ = "Oberstufenzentrum" (= Schulen der  
 Sekundarstufe II, in der alle beruflichen  
 Bildungsgänge und z. T. auch die  
 gymnasiale Oberstufe geführt werden)

721.01

**Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen**

**(Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz)**

(Brem.LAAufG)

Vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 - 2040-I-1)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich<sup>1)</sup>**

Dieses Gesetz gilt für Lehrer und Lehrerinnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Schulgesetzes an öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes und für Fachleiterinnen und Fachleiter im Sinne von § 16 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes.

**§ 1a Arbeitstage<sup>2)</sup>**

Arbeitstage sind die Schultage sowie diejenigen Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage nach § 6 der Bremischen Urlaubsverordnung zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung verbindliche Arbeitstage in der Schule während der Ferien; genutzt werden können diese auch durch außerschulische fachbezogene Fortbildung. In der Rechtsverordnung werden Anzahl, zeitliche Lage und Zweckbestimmung der verbindlichen Arbeitstage geregelt. Soweit die Lehrer und Lehrerinnen nicht Unterricht nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 zu erteilen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben oder verbindliche Arbeitstage nach Satz 2 und 3 bestimmt sind, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

**§ 1b Präsenzzeiten<sup>3)</sup>**

Präsenzzeiten sind die Wochenstunden, an denen die Lehrer und Lehrerinnen außerhalb der Schulferien in der Schule anwesend sein müssen. In den Präsenzzeiten sind die Unterrichtsverpflichtungen nach §§ 2 bis 6a zu erfüllen; in den über die Unterrichtsverpflichtungen hinausgehenden Anwesenheitszeiten sind weitere schulbezogene Aufgaben wahrzunehmen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung die Anzahl der Wochenstunden bis zu einer Obergrenze von 35 und die Art der neben dem Unterricht wahrzunehmenden weiteren Aufgaben.

**Abschnitt 2  
Regelung der Unterrichtsverpflichtungen**

**§ 2 Primarstufe**

Für die Lehrer und Lehrerinnen in der Primarstufe (Grundschule) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 28 Unterrichtsstunden je Woche.

### **§ 3 Sekundarstufe I**

(1) Für Lehrer und Lehrerinnen in der Sekundarstufe I beträgt die Unterrichtsverpflichtung 27 Unterrichtsstunden je Woche.<sup>4)</sup>

(2) Für Lehrer und Lehrerinnen im musisch-technischen Bereich und im Bereich des Sports sowie für sonstige Lehrer und Lehrerinnen, deren Ausbildung sich nur auf ein Fach oder eine Fachrichtung beschränkt hat und die daher nur in einem Unterrichtsfach oder in nur einer Fachrichtung eingesetzt sind, beträgt die Unterrichtsverpflichtung 28 Unterrichtsstunden je Woche.

### **§ 4 Sekundarstufe II**

(1) Für Lehrer und Lehrerinnen in der Sekundarstufe II (berufliche Schulen, Gymnasiale Oberstufe) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 25 Unterrichtsstunden je Woche.

(2) Für Lehrer und Lehrerinnen, die als Fachlehrer oder als Fachlehrerinnen oder als technische Lehrer oder als technische Lehrerinnen an beruflichen Schulen überwiegend in Unterrichtsfächern des berufsfeld-, fachrichtungs- oder berufsbezogenen Bereichs eingesetzt sind, für Lehrer und Lehrerinnen im musisch-technischen Bereich oder im Bereich des Sports sowie für sonstige Lehrer und Lehrerinnen, deren Ausbildung sich nur auf ein Fach oder eine Fachrichtung beschränkt hat und die daher nur in einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung eingesetzt sind, beträgt die Unterrichtsverpflichtung 28 Unterrichtsstunden je Woche.

### **§ 5 Fachleiterinnen und Fachleiter<sup>5)</sup>**

Fachleiterinnen und Fachleiter leisten 26 Arbeitseinheiten für die in § 16 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes beschriebenen Aufgaben.

### **§ 6 Zentren für unterstützende Pädagogik<sup>6)</sup>**

Für Lehrer und Lehrerinnen an Zentren für unterstützende Pädagogik beträgt die Unterrichtsverpflichtung 27 Unterrichtsstunden je Woche.

### **§ 6a abweichende Unterrichtsverpflichtung<sup>7)</sup>**

Die Anstellungskörperschaft kann Lehrer und Lehrerinnen unter Berücksichtigung insbesondere des Lebensalters und der Dauer des Anstellungsverhältnisses verpflichten, abweichend von den in §§ 2 bis 6 festgelegten Unterrichtsverpflichtungen zeitlich begrenzt zusätzlich eine Unterrichtsstunde je Woche zu erteilen. Ein Ausgleich erfolgt durch die Einrichtung von Unterrichtskonten zur späteren Verrechnung zusätzlicher Unterrichtsstunden. Der Senator für Bildung und Wissenschaft regelt durch Rechtsverordnung Näheres zur Dauer der zusätzlichen Verpflichtung und zur Bestimmung der Verpflichteten nach Satz 1 sowie zur Einrichtung der Unterrichtungskonten und zur Verrechnung nach Satz 2.

### **§ 7 Unterrichtsstunde und Arbeitseinheit<sup>8)</sup>**

Die Dauer einer Unterrichtsstunde im Sinne dieses Abschnitts beträgt 45 Minuten. Das gilt für die Dauer einer Arbeitseinheit der Fachleiterinnen und Fachleiter entsprechend.

### **§ 8 Umwandlung der Unterrichtsverpflichtung**

Wenn die Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers oder einer Lehrerin aus schulischen oder

anderen dienstlichen Gründen nicht für den Unterricht genutzt wird, können unbeschadet der Bestimmungen aufgrund des § 16 Nr. 2 bis zu vier Unterrichtsstunden in die Verpflichtung, andere schulbezogene Arbeiten zu übernehmen, umgewandelt werden.

### Abschnitt 3

## Abweichende Regelungen für ein anderes Arbeitszeitmodell

### § 9 Lehrerarbeitszeitmodell

Schulen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Arbeitszeitmodell erproben, das bei der Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrer und Lehrerinnen nicht von in den §§ 2 bis 6 festgelegten Unterrichtsverpflichtungen, sondern von den Jahresarbeitszeiten der Lehrer und Lehrerinnen ausgeht.

### § 10 Arbeitszeithalte

(1) Das Modell muss auf der Grundlage der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit enthalten:

1. die Zeit mit Schülerinnen und Schülern,
2. Vor- und Nachbereitung,
3. Kooperation,
4. Schulentwicklung und Schulorganisation und
5. Fortbildung.

(2) Die Zeit mit Schülerinnen und Schülern umfasst Unterricht, Betreuung, Beratung, Schulveranstaltungen und Aufsicht.

(3) Vor- und Nachbereitung umfasst die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Betreuung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die von Schulveranstaltungen.

(4) Kooperation umfasst die Zusammenarbeit mit Lehrkräften innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule.

(5) Schulentwicklung umfasst die Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Schule im Sinne des Bremischen Schulgesetzes, insbesondere zur Erarbeitung eines Schulprofils, sowie die Erarbeitung von entsprechenden Fortbildungsprogrammen im Sinne von § 10 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und deren Umsetzung. Schulorganisation umfasst die Tätigkeit zur Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens, einschließlich der Leitung der Schule.

(6) Fortbildung umfasst die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie die übrige Tätigkeit zur Sicherung und Ergänzung der eigenen beruflichen Qualifikation.

### § 11 Umsetzung der Arbeitszeitaufteilung

(1) Das Modell muss sicherstellen, dass zum Schuljahresbeginn eine Aufteilung der Lehrerarbeitszeit vorliegt, mit der der vorgeschriebene Unterricht erfüllt werden wird.

(2) Die in der Schule abzuleistende Arbeitszeit ist durch ein geeignetes Verfahren zu dokumentieren.

(3) Die Schulkonferenz beschließt das Modell auf Vorschlag der Gesamtkonferenz des Kollegiums.

## **§ 12 Genehmigung des Modells**

(1) Das Modell ist in der Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Bildung und Wissenschaft<sup>9)</sup> in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat zu genehmigen. Die Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft<sup>10)</sup> bedarf der Zustimmung der Deputation für Bildung, die Genehmigung des Magistrats der des Schulausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Mit der Genehmigung wird die Umsetzung des Modells für jeden Lehrer und jede Lehrerin der Schule verbindlich.

## **§ 13 Erfahrungsbericht**

Die Erfahrungen, insbesondere die Erreichung der gesetzten Ziele, nämlich die quantitative und qualitative Effektivitätssteigerung des Einsatzes von unterrichtsbezogenen Personalkapazitäten in der Schule, sind nach einem Jahr der Umsetzung in einem Bericht darzustellen, der in der Stadtgemeinde Bremen der Deputation für Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Schulausschuss der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten ist.

## **§ 14 Festlegung der Jahresarbeitszeit**

Die Jahresarbeitszeit der Lehrer und Lehrerinnen wird auf der Grundlage der allgemeinen Arbeitszeitregelungen unter Abzug des allgemeinen Jahresurlaubs jedes Jahr durch die Anstellungskörperschaft in Jahresarbeitsstunden festgelegt.

## **Abschnitt 4**

### **Übergreifende Regelungen und Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

## **§ 15 Erfüllung der Stundentafeln**

Bei den Arbeitszeitregelungen nach den Festlegungen der Unterrichtsverpflichtungen in den §§ 2 bis 6 und den Arbeitszeitmodellen nach Abschnitt 3 muss im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden sichergestellt werden, dass die von der Stundentafel der Schule vorgesehene Unterrichtszeit erfüllt wird. Unterrichtsausfall ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden und gegebenenfalls durch ein anderes schulisches Angebot zu ersetzen. Jeder Lehrer und jede Lehrerin ist verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit Vertretungsunterricht zu erteilen. Die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit bleiben unberührt.

## **§ 16 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen<sup>11)</sup>**

Der Senator für Bildung und Wissenschaft<sup>12)</sup> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Umwandlung sowie deren Zweckbindung nach § 8;
2. die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung nach den §§ 2 bis 6 aus Altersgründen, aus Gründen einer Schwerbehinderung oder wegen der Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben;
3. die Höhe der Unterrichtsverpflichtung bei stufenübergreifendem Einsatz unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 2 bis 6;
4. Vorgaben für Lehrerarbeitszeitmodelle nach Abschnitt 3, insbesondere
  - a) Ober- und Untergrenzen der Zeiten nach § 10 für die Schulen wie auch für die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen,
  - b) die Zeiten, die für den einzelnen Lehrer und die einzelne Lehrerin auf die nach

§ 14 festgelegte Jahresarbeitszeit anzurechnen sind,

c) Verfahrensvorgaben;

5. das Nähere über den Umfang des von den Fachleiterinnen und Fachleitern zu leistenden Unterrichts und die Verteilung der Arbeitszeit sowie das Recht des Direktors oder der Direktorin des Landesinstituts für Schule im Rahmen der Rechtsverordnung über den Umfang des Unterrichtseinsatzes im Einzelfall zu entscheiden;
6. feste Betreuungszeiten in einzelnen Schulformen und Schularten.

## Abschnitt 5

### Schlussbestimmungen

#### § 17 Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

...

#### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

...

- 
- 1) geändert durch Gesetz v. 17.6.2009 S.
  - 2) geändert durch Gesetz v. 28.5.2002 S. 131
  - 3) geändert durch Gesetz v. 25.2.2003 S. 45
  - 4) geändert durch Gesetz v. 28.06.2005 S. 303
  - 5) geändert durch Gesetz v. 17.6.2009 S.
  - 6) geändert durch Gesetz v. 17.6.2009 S.
  - 7) geändert durch Gesetz v. 25.2.2003 S. 45
  - 8) geändert durch Gesetz v. 17.6.2009 S.
  - 9) geändert durch Geschäftsverteilung des Senats v. 7.7.1999
  - 10) geändert durch Geschäftsverteilung des Senats v. 7.7.1999
  - 11) geändert durch Gesetz v. 17.6.2009 S.
  - 12) geändert durch Geschäftsverteilung des Senats v. 7.7.1999

---

[zurück]

© 2009 Senator für Bildung und Wissenschaft in Zusammenarbeit mit Luchterhand - eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH

In **Bremen** erfolgt die Berechnung der Anrechnungsstunden für Schulleiter, Stellvertreter, Abteilungsleiter, Stundenplanerstellung sowie sonstige Aufgaben in der Schule schulformunabhängig auf der Basis einer nach Anzahl der Klassenverbände spezifizierten Parametertabelle.

### Parameter für die Berechnung von Leitungsstunden

Anzahl KLV	Schulleiter	Stellvertreter	ABTL	STPL	SOAUFG
1	0	0	0	0	0
2	4	0	0	0	0
3	7	0	4	0	0
4	7	0	4	0	0
5	7	1	4	1	0
6	8	2	6	1	0
7	9	3	6	1	0
8	9	4	8	1	1
9	9	4	8	1	1
10	10	5	10	1	2
11	10	5	10	1	2
12	10	5	10	1	2
13	11	5	10	1	3
14	11	5	10	1	3
15	11	5	10	1	3
16	11	6	10	2	3
17	11	6	10	2	3
18	11	6	10	2	3
19	13	6	10	2	6
20	13	6	10	2	6
21	13	6	10	2	6
22	14	7	12	3	8
23	14	7	12	3	8
24	14	7	12	3	8
25	15	8	12	4	10
26	15	8	12	4	10
27	15	8	12	4	10
28	15	8	12	4	10
29	15	8	12	4	10
30	15	8	12	4	10
31	16	9	12	5	13
32	16	9	12	5	13
33	16	9	12	5	13
34	16	9	12	5	13
35	16	9	12	5	13
36	16	9	12	5	13
37	16	9	12	5	13
38	16	9	12	5	13
39	16	9	12	5	13
40	16	9	12	5	13
41	17	9	12	6	16
42	17	9	12	6	16
43	17	9	12	6	16
44	17	9	12	6	16
45	17	9	12	6	16
46	17	9	12	6	16
47	17	9	12	6	16
48	17	9	12	6	16

## Parameter für die Berechnung von Leitungsstunden

Anzahl KLV	Schulleiter	Stellvertreter	ABTL	STPL	SOAUFG
49	17	9	12	6	16
50	17	9	12	6	16
51	18	10	12	8	17
52	18	10	12	8	17
53	18	10	12	8	17
54	18	10	12	8	17
55	18	10	12	8	17
56	18	10	12	8	17
57	18	10	12	8	17
58	18	10	12	8	17
59	18	10	12	8	17
60	18	10	12	8	17
61	19	10	12	8	20
62	19	10	12	8	20
63	19	10	12	8	20
64	19	10	12	8	20
65	19	10	12	8	20
66	19	10	12	8	20
67	19	10	12	8	20
68	19	10	12	8	20
69	19	10	12	8	20
70	19	10	12	8	20
71	19	10	12	8	20

Anmerkung:

Die automatisierte Berechnung der Leitungsstunden erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Klassenverbände über eine Addition der dazugehörigen Werte aus den gelb markierten Spalten. Der Wert in der grün markierten Spalte "ABTL" bleibt in der automatisierten Berechnung unberücksichtigt, d.h. es erfolgt keine Addition des in dieser Spalte dargestellten Wertes, da Anzahl und Funktionsumfang von Abteilungsleitungen schulspezifisch variiert und deshalb eine Zuweisung nach festen Parametern den Bedarf nicht widerspiegelt. Stattdessen wird nach Durchführung der oben genannten parametrisierten Berechnung aus dem gemäß Rahmenvorgabe noch verfügbaren Volumen an Leitungsstunden und der Gesamtzahl der Klassenverbände in den entsprechenden Schulformen ein Zuweisungsfaktor errechnet. Für die Zuweisung der Abteilungsleiterstunden wird dieser Faktor ( in den letzten Jahren zwischen 0,5 und 0,6) mit der Anzahl der Klassenverbände der jeweiligen Schule multipliziert.

Aufgrund des erhöhten Leitungsbedarfs erhalten alle Grundschulen pauschal zusätzlich 5 Wochenstunden bzw. alle Förderzentren zusätzlich 3 Wochenstunden zum berechneten Bedarf.

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28	FREITAG, DEN 11. JULI	2003
Tag	Inhalt	Seite
1.7.2003	Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung – LehrArbzVO –) ..... 2030-1-88	197
1.7.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen und über den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamtinnen und Beamte ..... 2030-1-85, 2030-1-86	207
2.7.2003	Gesetz zur Neuordnung des hamburgischen Medienrechts ..... 2251-7, 2251-1, 2251-9	209
2.7.2003	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden ..... 2000-1	222
2.7.2003	Gesetz zur Neuordnung des Zusatzversorgungsrechts (Zusatzversorgungs-Neuordnungsgesetz – ZVNG) ..... 2034-2, 2034-4, 2034-5	222
2.7.2003	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes ..... 2030-2	228
3.7.2003	Berichtigung ..... 221-1	228
8.7.2003	Berichtigung ..... 223-1	228

Angaben unter dem Vorschiffentitel beziehen sich auf die Gliederungszahlen in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung – LehrArbzVO –)

Vom 1. Juli 2003

Auf Grund von § 76 Absatz 1 des Hamburgischen Beamten-  
gesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl.  
S. 367), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138,  
149), wird verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Für die Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte) gelten folgende die Arbeitszeitverordnung (ArbzVO) vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 9. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 128), in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Vorschriften. Sie gelten nicht für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

#### § 2

##### Anteile der Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Lehrkräfte umfasst Anteile für

1. unterrichtsbezogene Aufgaben,
2. funktionsbezogene Aufgaben,

##### 3. allgemeine Aufgaben, insbesondere

- a) die Teilnahme an allgemeinen Konferenzen, Elternabenden und sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie die Fortbildung im Rahmen der schulischen Fortbildungsplanung,
- b) die Wahrnehmung von Aufsichten und die Erteilung von Vertretungsstunden.

(2) Lehrkräfte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf Grund von Teilzeitbeschäftigung ermäßigt ist, leisten die allgemeinen Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a in vollem zeitlichen Umfang. Sie leisten funktionsbezogene Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 in vollem zeitlichen Umfang, sofern nicht im Einzelfall eine anteilige Wahrnehmung dieser Aufgaben durch mehrere Lehrkräfte von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen wird. Die übrigen Aufgaben sind so zu

bemessen, dass die zur Wahrnehmung aller Aufgaben nach Absatz 1 aufzuwendende Zeit ihrem Beschäftigungsanteil entspricht.

(3) Werden Anteile der Arbeitszeit an anderen Schulen oder für dienstliche Aufgaben außerhalb von Schulen wahrgenommen, ist die hierfür aufzuwendende Zeit zu berücksichtigen.

### § 3

#### Bemessung der funktionsbezogenen und allgemeinen Aufgaben

Die Wahrnehmung funktionsbezogener Aufgaben und allgemeiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sowie von Aufsichten erfolgt nach den zeitlichen Erfordernissen der jeweiligen Schule im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Behörde. Vertretungsstunden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, die an Stelle des fachlichen Unterrichts als allgemeine Aufgabe erteilt werden, werden mit einer Zeitsunde berechnet.

### § 4

#### Bemessung der Unterrichtsverpflichtung

(1) Eine Unterrichtsstunde dauert regelmäßig 45 Minuten.

(2) Die zur Erteilung einer Unterrichtsstunde in den einzelnen Unterrichtsfächern bezogen auf die Schulformen, Jahrgangsstufen und Bildungsgänge sowie für unterrichtliche Fördermaßnahmen insgesamt aufzuwendende Zeit wird in Zeitsunden durch die Faktoren gemäß der Anlage bestimmt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Grund besonderer Verhältnisse im Unterricht einzelner Klassen die Faktoren mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall abweichend festlegen, um eine angemessene zeitliche Bewertung der unterrichtsbezogenen Aufgaben zu erreichen.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist so festzulegen, dass die für alle Aufgaben gemäß § 2 aufzuwendenden Zeiten in einer Unterrichtswoche dem achtunddreißigsten Teil der jährlichen Arbeitszeit entsprechen. Als jährliche Arbeitszeit gelten die Zeitsunden, die von Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 ArbZVO in einem Zeitraum von 365,25 Tagen abzüglich 104 Wochenendtagen, dreißig Tagen Erholungsurlaub, neun Feiertagen und Vorfesttagen und dem arbeitsfreien Tag gemäß § 3 ArbZVO zu leisten sind; bei Teilzeitbeschäftigten ist der Anteil der jährlichen Arbeitszeit zu Grunde zu legen, der ihrem Beschäftigungsanteil entspricht. Umfasst die Beschäftigungsdauer von Lehrkräften an staatlichen Schulen nicht die Dauer eines Jahres, ist statt des Anteils nach Satz 1 der auf eine Unterrichtswoche entfallende Anteil der Arbeitszeitstunden in der Beschäftigungszeit zu Grunde zu legen.

(4) Anteile der Arbeitszeit, die nicht während der Unterrichtswochen geleistet werden müssen, können auch während der Schulferien erbracht werden, soweit diese nicht zur Abgeltung des Urlaubs und des arbeitsfreien Tages gemäß § 3 ArbZVO dienen.

(5) Weicht die von einer Lehrkraft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Zeit in einem Schuljahr von der jährlichen Arbeitszeit gemäß Absatz 3 Satz 2 ab, ist der Ausgleich im folgenden Schuljahr vorzunehmen.

### § 5

#### Ermäßigungen

(1) Für Lehrkräfte, die am 1. Februar 1999 das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 drei Zeitsunden abzuziehen.

(2) Für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), in der jeweils geltenden Fassung sind von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 auf Antrag Zeitsunden abzuziehen. Diese betragen bei einem Grad der Behinderung von

mindestens 50	1,5 Zeitsunden,
mindestens 60	3,0 Zeitsunden,
mindestens 70	4,5 Zeitsunden,
mindestens 80	6,0 Zeitsunden,
mindestens 90	7,5 Zeitsunden,
100	9,0 Zeitsunden.

Die Ermäßigung der jährlichen Arbeitszeit nach § 4 Absatz 3 Satz 2, die durch den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß § 125 SGB IX im Umfang von 5 Arbeitstagen eintritt, ist in diesem Zeitabzug enthalten. Auf Grund des Gutachtens eines für den öffentlichen Dienst besonders bestellten Arztes können die in Satz 2 genannten Zeitwerte überschritten werden.

(3) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erfolgt der Abzug der Zeitwerte nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend ihrem Beschäftigungsanteil.

### § 6

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflichtstundenverordnung vom 20. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 107) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 2003.

Anlage zu § 4 Absatz 2 Satz 1

**Grundschulen, Grundschulklassen an Gesamtschulen**

Alle Fächer der Jahrgangsstufen I bis 4	Faktor: 1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen	Faktor: 1,30
Leitung von Vorschulklassen	Faktor: 1,30
Unterricht von zusätzlichen Lehrkräften in Vorschulklassen	Faktor: 1,20

**Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschulen, Jahrgangsstufen 5 und 6**

Fach	Faktor
Deutsch	1,50
Mathematik	1,40
1. Fremdsprache	1,40
Biologie/Physik/Technik	1,40
Geographie	1,40
Religion	1,40
Bildende Kunst	1,40
Musik	1,40
Sport	1,25
Klassenlehrerstunde	1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen	Faktor: 1,40

**Klassen der Hauptschule und der Hauptschule an der kooperativen Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 - 9**

Fach	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8	Jahrgangsstufe 9
	Faktor	Faktor	Faktor
Deutsch	1,60	1,60	1,60
Mathematik	1,50	1,50	1,50
1. Fremdsprache	1,50	1,50	1,50
Chemie		1,45	1,45
Biologie	1,45	1,45	
Physik	1,45		1,45
Arbeitslehre/Berufsorientierung	1,40	1,40	1,40
Geographie	1,45	1,45	
Geschichte/Politik	1,50	1,50	1,50
Religion oder Ethik			1,45
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	1,30	1,30	1,30
Sport	1,25	1,25	1,25
WPfB Arbeitslehre/Technik	1,40	1,40	1,40
WPfB Arbeitslehre/Hauswirtschaft			
Klassenlehrerstunde	1,30	1,30	1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen	Faktor: 1,40		

**Klassen der Realschule und der Realschule an der kooperativen Gesamtschule,  
Jahrgangsstufen 7 – 10**

Fach	Jahrgangsstufe 7 Faktor	Jahrgangsstufe 8 Faktor	Jahrgangsstufe 9 Faktor	Jahrgangsstufe 10 Faktor
Deutsch	1,60	1,60	1,60	1,60
Mathematik	1,50	1,50	1,50	1,50
1. Fremdsprache	1,50	1,50	1,50	1,50
Biologie	1,45	1,45	1,45	
Physik	1,45	1,45		1,45
Chemie			1,45	1,45
Arbeitslehre/Berufsorientierung	1,40	1,40	1,40	1,40
Geographie	1,45	1,45		
Geschichte/Politik	1,50	1,50	1,50	1,50
Religion oder Ethik			1,45	1,45
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	1,30	1,30	1,30	1,30
Sport	1,25	1,25	1,25	1,25
WPfIB Arbeitslehre/Technik WPfIB Arbeitslehre/Hauswirtschaft WPfIB. 2. Fremdsprache	1,40	1,40	1,40	1,40
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen			Faktor: 1,40	

**Gymnasium, einschließlich des Gymnasiums an der kooperativen Gesamtschule,  
Jahrgangsstufen 5 – 10; Jahrgangsstufen 9 und 10 des Aufbaugymnasiums**

Fach	Jahrgangsstufe 5 Faktor	Jahrgangsstufe 6 Faktor	Jahrgangsstufe 7 Faktor	Jahrgangsstufe 8 Faktor	Jahrgangsstufe 9 Faktor	Jahrgangsstufe 10 Faktor
Deutsch	1,60	1,60	1,70	1,70	1,70	1,70
Mathematik	1,45	1,45	1,50	1,50	1,60	1,60
1. Fremdsprache	1,45	1,45	1,50	1,60	1,60	1,60
2. Fremdsprache		1,40	1,40	1,50	1,50	1,60
Chemie					1,50	1,50
Biologie, Physik, Technik	1,40	1,40				
Biologie			1,45	1,50		1,50
Physik			1,45	1,50	1,50	1,50
Geographie	1,40			1,50	1,50	
Geschichte		1,40	1,40	1,50	1,50	1,50
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft				1,50	1,50	1,50
Religion	1,30	1,30				
Religion oder Ethik					1,50	1,50
Bildende Kunst	1,30	1,30	1,40	1,40		
Musik	1,40	1,40	1,40	1,40		
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					1,40	1,40
Sport	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
WPfIB Künste					1,40	1,40
WPfIB 3. Fremdsprache					1,50	1,50

**Integrierte Gesamtschule Jahrgangsstufen 5 - 10,  
Kooperative Gesamtschule Jahrgangsstufen 5 und 6**

Fach	Jahrgangsstufe 5/6 Faktor	Jahrgangsstufe 7 Faktor	Jahrgangsstufe 8 Faktor	Jahrgangsstufe 9 Faktor	Jahrgangsstufe 10 Faktor
Deutsch	1,50	1,60	1,60	1,60	1,60
Mathematik	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
1. Fremdsprache	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Chemie			1,45	1,45	1,45
Biologie Physik	1,40				
Biologie		1,45		1,45	1,45
Physik			1,45	1,45	1,45
Arbeitslehre	1,40			1,40	1,40
Gesellschaft	1,40	1,45	1,45	1,45	1,45
Religion	1,40				
Religion oder Ethik				1,40	
Bildende Kunst	1,40				
Musik	1,40				
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		1,40	1,40	1,40	1,40
Sport	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
WPfIB 2. Fremdsprache		1,45	1,45	1,45	1,45
WPfIB 3. Fremdsprache				1,45	1,45
übriger Wahlpflichtbereich		1,40	1,40	1,40	1,40
Klassenlehrerstunden	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen			Faktor: 1,40		

**Gymnasiale Oberstufe  
einschließlich Abendgymnasium, Aufbaugymnasium, Hansakolleg, Studienkolleg**

Fach	Vorstufe, Vorbereitungsjahr des Abendgymnasiums, Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums Faktor	Studienstufe, Studienkolleg Faktor
Sport	1,25	1,25
Bildende Kunst	1,50	1,50
neu aufgenommene Fremdsprache	1,50	1,60
Deutsch	1,70	1,80
übrige Kurse mindestens dreistündig	1,60	1,80
übrige Kurse zweistündig	1,70	1,90

**Sonderschulen**

	Faktor
Grundstufe	1,40
Beobachtungsstufe	1,40
Mittelstufe	1,40
Kleinklassen	1,40
Einzelunterricht	1,00
Hausunterricht	1,20
Schulkindergarten	1,40

**Unterrichtliche Fördermaßnahmen**

Maßnahme	Faktor
Technikkonzept	1,40
<b>Vorbereitungsklassen</b>	
Förderung auf Jahrgangsstufen 1 und 2	1,20
Förderung auf Jahrgangsstufen 3 und 4	1,30
Förderung auf Jahrgangsstufen 5 und 6	1,40
Förderung auf Jahrgangsstufen 7 und 8	1,45
Hauptschulabschlussklassen 9	1,45
Realschulabschlussklassen 10	1,45
Alphabetisierungsklassen	1,40
Förderklassen an Sonderschulen	1,40
Übergangsklassen zum Gymnasium	1,45
<b>unterrichtliche Fördermaßnahmen in Ganztagschulen</b>	<b>1,30</b>
<b>Integration in Regelklassen</b>	<b>1,30</b>
<b>übrige unterrichtliche Fördermaßnahmen</b>	<b>1,20</b>

**Bildungsgänge der Berufsschule**

	Fach	Faktor
Bildungsgänge der Berufsvorbereitungsschule	Fächer des Lernbereichs I	1,40
	Sprache und Kommunikation	1,50
	Fachenglisch, Berechnungen, Wirtschaft und Gesellschaft	1,40
	Sport	1,25
	Wahlpflichtbereich	1,40
Teilzeitbildungsgänge mit verbesserten Bedarfsgrundlagen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvertrag*	Wahlpflichtbereich	1,40
	übrige Fächer	1,50

\*Wird im Wahlpflichtbereich eines oder mehrere Fächer laut Stundentafel unterrichtet, so gilt der Faktor des Unterrichtsfaches.

übrige Bildungsgänge der Berufsschule		Faktor
Wahlpflichtbereich in allen Bildungsgängen		1,40
übrige Fächer		1,60

Wird im Wahlpflichtbereich eines oder mehrere Fächer laut Stundentafel unterrichtet, so gilt der Faktor des Unterrichtsfaches.

**Bildungsgänge der Berufsfachschule**

Bildungsgang	Fach	Faktor
Biologisch-technische Assistenz	alle Fächer	1,50
Chemisch-technische Assistenz	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	1,45
	Lernbereich III	
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
Elektrotechnik	Lernbereich I	
	Technologie	1,60

Bildungsgang	Fach	Faktor
	Schaltungstechnik und Funktionsanalyse	1,60
	Fachbezogene Naturwissenschaften	1,50
	Lernbereich II	1,45
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Mathematik/Berechnungen	1,50
	Sport	1,25
<b>Hauswirtschaft</b>	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
<b>Ernährung und Hauswirtschaft</b>	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Berechnungen	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
<b>Freizeitwirtschaft</b>	alle Fächer	1,50
<b>Gesundheit</b>	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Berechnungen	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Fachenglisch	1,50
	Sport	1,25
<b>Haus- und Familienpflege</b>	alle Fächer	1,50
<b>Hauswirtschaftshilfe</b>	alle Fächer	1,50
<b>Screen Design</b>	alle Fächer	1,50
<b>Sozialwesen</b>	alle Fächer	1,50
<b>Sozialpädagogische Assistenz</b>	alle Fächer	1,50
<b>Technische Assistenz für Informatik</b>	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
<b>Kaufmännische Medienassistenz</b>	alle Fächer	1,50
<b>Metalltechnik</b>	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	1,45

Bildungsgang	Fach	Faktor
	<b>Lernbereich III</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Mathematik/Berechnungen	1,50
	Sport	1,25
<b>Pharmazeutisch-technische Assistenz</b>	alle Fächer	1,50
<b>Technisches Zeichnen</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,50
	<b>Lernbereich II</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
<b>Technisches Zeichnen für Gehörlose</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,50
	<b>Lernbereich II</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
<b>Uhrmacher</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,60
	<b>Lernbereich II</b>	1,45
	<b>Lernbereich III</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
<b>BFS Nachqualifizierung Englisch für Ausländer und Aussiedler</b>	<b>Lernbereich I</b>	
	Englisch	1,50
	Deutsch	1,60
	<b>Lernbereich II</b>	
	Mathematik	1,50
	Fachbezogene Naturwissenschaften	1,50
	<b>Lernbereich III</b>	
	Politik	1,50
	Sport	1,25
<b>Handel und Industrie</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,50
	<b>Lernbereich II</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
<b>Handelsschule</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,50
	<b>Lernbereich II</b>	
	Wirtschaftspraxis	1,50
	Textverarbeitung	1,40
	<b>Lernbereich III</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,60

Bildungsgang	Fach	Faktor
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
<b>Höhere Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte Jahrgangsstufen 1 und 2</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,50
	<b>Lernbereich II</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Sport	1,40
	übrige Fächer	1,50
<b>Höhere Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte Jahrgangsstufe 3</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,60
	<b>Lernbereich II</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,70
	Fachenglisch	1,70
	2. Fremdsprache (Franz./Span.)	1,60
	Wirtschaftsmathematik	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,40
<b>Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,50
	<b>Lernbereich II</b>	
	Wirtschaftspraxis	1,40
	Textverarbeitung	1,40
	<b>Lernbereich III</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,40
<b>Handelsschule für Körperbehinderte</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,50
	<b>Lernbereich II</b>	
	Wirtschaftspraxis	1,50
	Textverarbeitung	1,40
	<b>Lernbereich III</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
<b>Höhere Handelsschule Jahrgangsstufe 1</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,50
	<b>Lernbereich II</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Sport	1,25
	übrige Fächer	1,50
<b>Höhere Handelsschule Jahrgangsstufe 2</b>	<b>Lernbereich I</b>	1,60
	<b>Lernbereich II</b>	
	Sprache und Kommunikation	1,70
	Fachenglisch	1,70
	2. Fremdsprache	1,60
	Wirtschaftsmathematik	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
<b>Kaufmännische Assistenz</b>	alle Fächer	1,50

**Bildungsgänge der Fachoberschule**

Abendformen der Fachoberschule	Jahrgangsstufe	Fächer	Faktor
	1,2	alle Fächer	1,60
übrige Bildungsgänge der Fachoberschule	1	alle Fächer	1,50
	2	Deutsch/Englisch	1,70
		Sport	1,25
		übrige Fächer	1,60

**Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium**

Unterrichtsfach	Vorstufe	Studienstufe
	Faktor	Faktor
Deutsch	1,70	1,80
Datenverarbeitung	1,70	1,80
Volkswirtschaft	1,70	1,80
Wirtschaft	1,70	1,80
Betriebswirtschaft	1,70	1,80
Rechnungswesen	1,60	1,70
Technik	1,70	1,80
Geschichte/Gemeinschaftskunde/Erdkunde	1,60	1,80
Geographie	1,60	1,80
Physik/Biologie	1,60	1,80
Mathematik	1,60	1,80
Chemie	1,60	1,80
Englisch	1,60	1,80
2. Fremdsprache (weitergeführt)	1,60	1,80
2. Fremdsprache (neu aufgenommen)	1,60	1,80
Philosophie/Religion	1,60	1,70
Musik/Kunst	1,50	1,50
Darstellendes Spiel	1,60	1,60
Seminarkurs	1,60	
Sport	1,25	1,25

**Bildungsgänge der Fachschule**

	Faktor
Fachschule für Sozialpädagogik, 3-jähriger Lehrgang für Migrantinnen	1,60
Fachschule für Sozialpädagogik Wahlpflicht übrige Fächer	1,40 1,70
übrige Bildungsgänge der Fachschule	1,70

## Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung

Die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung vom 1. Juli 2003 ersetzt die bisherige Pflichtstundenverordnung vom 20. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 107) und den Pflichtstundenerlass vom 6. August 2002 (MBISchul S. 98). Zu der Verordnung werden die folgenden Erläuterungen gegeben:

### Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (ArbzVO) findet mit ihren arbeitszeitrechtlichen Aussagen insbesondere zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in § 1 auch im Bereich der Lehrkräfte Anwendung. Die tatsächlichen Bedingungen an den staatlichen Schulen zeichnen sich allerdings durch folgende Besonderheiten aus, die im allgemeinen Arbeitszeitrecht der Beamtinnen und Beamten nicht hinreichend abgebildet werden können:

- Die Arbeitszeit der Lehrkräfte ist nur bei der Erteilung der im Stundenplan festgelegten Unterrichtsstunden exakt zeitlich messbar. Ein großer – an manchen Schulformen überwiegender – Teil der Arbeitszeit kann von den Lehrkräften weitgehend frei gestaltet werden und findet auch nicht in Dienstgebäuden statt, so dass sie sich einer exakten Bemessung entzieht.
- Die messbare Unterrichtsverpflichtung löst für die Lehrkräfte in den jeweiligen Schulformen, auf den Jahrgangsstufen und in den einzelnen Unterrichtsfächern Zusammenhangstätigkeiten in stark divergierendem zeitlichen Umfang aus. Auch Aufgaben außerhalb des Unterrichts werden mit unterschiedlichem zeitlichem Aufwand von Lehrkräften wahrgenommen, was sich nicht adäquat in der Unterrichtsverpflichtung widerspiegelt.
- Die Arbeitszeit der Lehrkräfte ist nicht regelmäßig über das Jahr verteilt, sondern konzentriert sich auf 38 Unterrichtswochen. In den Schulferien, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen und somit rechtlich teilweise zur Arbeitszeit gehören, können die einzelnen Schulen und auch die einzelnen Lehrkräfte weitgehend selbst bestimmen, in wie weit überhaupt gearbeitet wird.

Die vorliegende Verordnung trifft daher Bestimmungen, die diese Besonderheiten berücksichtigen. Im Unterschied zu den herkömmlichen Pflichtstundenregelungen, die vordergründig mit der Unterrichtsverpflichtung nur einen Anteil der Arbeitszeit im Blick haben, umfasst sie die gesamte Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen durch pauschalierende Zeitansätze als Planungsvorgabe. Da Nr. 3 der Sonderregelung SR 21 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag die jeweiligen für die entsprechenden Beamten geltenden Bestimmungen auch auf die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis überträgt, findet die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung auf alle Lehrkräfte an staatlichen Schulen Anwendung, also auf Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Referendarinnen und Referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst leisten Ausbildungsunterricht in bestimmtem Umfang. Für sie passen die Arbeitszeitregelungen dieser Verordnung daher nicht und sind auch nicht erforderlich.

### Zu § 2 (Anteile der Arbeitszeit)

**Absatz 1** bezeichnet die unterschiedlichen Anteile der Arbeitszeit von Lehrkräften: Die Arbeitszeitregelung erfasst diese einzelnen Anteile und berücksichtigt ihr gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis.

Die unterrichtsbezogenen Aufgaben umfassen insbesondere Zeiten für die Erteilung von Unterricht, dessen Vor- und Nachbereitung, Korrekturen, Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie mit Eltern, die Teilnahme an Klassen- und Zeugnis Konferenzen sowie die individuelle fachliche Fortbildung.

Für funktionsbezogene Aufgaben wenden die Lehrkräfte Zeit auf insbesondere bei der Leitung der Schulen, der Klassenleitung, der Vorbereitung und Leitung von Konferenzen, der Mitarbeit in schulischen Gremien, der Wahrnehmung besonderer fachlicher Aufgaben und der Betreuung von Projekten, der Ver-

waltung von Fachräumen, schulischen Sammlungen und Einrichtungen, sowie für besondere Aufgaben der schulischen Verwaltung und Schulentwicklung.

Die allgemeinen Aufgaben, die von jeder Lehrkraft wahrzunehmen sind, werden in Absatz 1 Nr. 3 definiert.

**Absatz 2** enthält eine besondere Bestimmung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Nach der herkömmlichen Pflichtstundenregelung wurde der Teilzeitanteil allein nach der verringerten Anzahl der Unterrichtsstunden bemessen. Die Regelung der Gesamtarbeitszeit der Lehrkräfte ermöglicht dagegen eine Unterscheidung nach Aufgaben, die Teilzeitkräfte wie Vollzeitkräfte ungeteilt wahrnehmen, und Aufgaben, die ermäßigt wahrgenommen werden. Konferenzen, Veranstaltungen und insbesondere die Fortbildung werden immer ungeteilt wahrgenommen. Funktionsaufgaben werden regelmäßig ungeteilt wahrgenommen, sofern nicht im Einzelfall eine anteilige Wahrnehmung durch mehrere Lehrkräfte erfolgen kann. Die übrigen – teilbaren – allgemeinen und unterrichtsbezogenen Aufgaben sind dann zeitlich so zu bemessen, dass die Summe aller Arbeitszeitanteile dem Maß der Teilzeitbeschäftigung entspricht.

**Absatz 3** stellt klar, dass bei der Bemessung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auch die Arbeitszeitanteile einbezogen werden, die außerhalb der jeweiligen Schule zu leisten sind, der die Lehrkraft primär zugewiesen wurde. Z.B. wird eine Freistellung für Personalarztstätigkeit oder eine Teilumsetzung in das LL in dem jeweiligen Umfang auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet; der an der Schule zu leistende Arbeitszeitanteil reduziert sich entsprechend.

#### **Zu § 3 (Bemessung der funktionsbezogenen und allgemeinen Aufgaben)**

Die funktionsbezogenen Aufgaben und der Teil der allgemeinen Aufgaben, der sich auf Konferenzen, Elternabende und sonstige Veranstaltung sowie die Fortbildung im Rahmen der schulischen Fortbildungsplanung bezieht, hängen von schulorganisatorischen und planerischen Bedingungen ab, die sich in den einzelnen Schulen unterschiedlich darstellen. Sie lassen sich somit nicht abstrakt-generell zeitlich bestimmen. Satz 1 sieht deshalb vor, dass die nach den jeweiligen schulischen Gegebenheiten erforderlichen Zeiten in Ansatz gebracht werden. Die zuständige Behörde gibt den Schulen hierfür Vorgaben, die die schulformbezogenen Unterschiede berücksichtigen. Für wahrgenommene Aufsichten – insbesondere in den Schulpausen – wird der tatsächliche Zeitaufwand angerechnet, der je nach der Zahl der Aufsichten schwanken kann, durchschnittlich aber etwa eine Zeitstunde pro Woche beträgt.

Für jede Vertretungsstunde, die als Teil der allgemeinen Aufgaben geleistet wird, setzt Satz 2 eine Zeitstunde fest. Bei den Vertretungsstunden im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich nur um die kurzfristig notwendigen und ohne besondere Vorbereitung zu leistenden Vertretungen, wenn die Fachlehrkraft ausfällt. Hierüber wird für die einzelne Lehrkraft ein Konto geführt. Der zeitliche Aufwand für solche Vertretungsstunden, die auf Grund der bei jeder Lehrkraft vorauszusetzenden pädagogischen Kompetenz erteilt werden können, lässt sich einheitlich bestimmen. Wird dagegen eine Vertretungslehrkraft zur Erteilung des Fachunterrichts eingesetzt, gelten für die unterrichtsbezogenen Aufgaben die Faktoren gemäß der Anlage zu § 4 Absatz 2.

#### **Zu § 4 (Bemessung der Unterrichtsverpflichtung)**

Die Vorschrift regelt die Bemessung der Zahl der Unterrichtsstunden an Stelle des früheren festgesetzten Pflichtstundendeputats.

Hierbei wird gemäß Absatz 2 für die an allen Schulformen und in allen Klassen gleiche Dauer einer Unterrichtsstunde ein differenziertes Maß an zeitlichem Aufwand für die unterrichtsbezogenen Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung zu Grunde gelegt. Die in der Anlage zu Absatz 2 festgelegten Faktoren definieren dieses Zeitmaß einschließlich der Unterrichtszeit von 45 Minuten in Zeitstunden. Die gesetzten Faktoren erheben nicht den Anspruch der exakten Bemessung des Zeitaufwandes, den die Lehrkräfte für unterrichtsbezogene Aufgaben tatsächlich leisten, da dieser von zahlreichen subjektiven Bedingungen abhängt. Die Faktoren normieren auf Grund pauschalierender Schätzung vielmehr die Zeiten, die der Dienstherr zur qualitativ angemessenen Vor- und Nachbereitung einschließlich aller hierzu gehörenden Einzelaufgaben und zur Erteilung einer Unterrichtsstunde für erforderlich hält und insoweit auch von den Lehrkräften erwartet. Benötigt eine Lehrkraft tatsächlich mehr Zeit für die unterrichtsbezogenen Aufgaben, beruht dies auf ihrer individuellen Entscheidung und hebt die normative Erwartung, welcher Zeitaufwand tatsächlich zu erbringen ist, nicht auf.

Die Schätzungen zur Ermittlung der Faktoren sind allerdings wesentlich differenzierter als die bisherigen sehr groben Annahmen, die den Pflichtstundendeputaten zu Grunde lagen. Die gesetzten Faktoren beruhen auf den Überlegungen der beiden Lehrer-Arbeitszeitkommissionen, die die Behörde in den Jahren 1999 und 2002/03 eingesetzt hat. Die Kommissionen haben sich auch an Untersuchungen zur Lehrerarbeitszeit orientiert, die Externe vorgelegt haben (Knight-Wegenstein von 1973; Mummert&Partner in Nordrhein-Westfalen von 1999). Die Ergebnisse dieser Untersuchungen konnten jedoch nicht ohne Weiteres übernommen werden, da sie durch Selbsteinschätzungen ermittelt wurden und somit ganz wesentlich die individuellen Auffassungen von Lehrkräften über die von ihnen tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeiten bestimmt werden, nicht jedoch das normative Maß der notwendigen Zeit wiedergeben. Die Untersuchungen bieten allerdings Anhaltspunkte zu den Differenzierungen, die zwischen einzelnen Schulformen und Jahrgangsstufen sowie den jeweiligen Unterrichtsfächern erforderlich sind.

Für den Unterricht an Grundschulen einschließlich der Vorschulklassen wird der einheitliche Faktor von 1,3 festgelegt, da die Lehrkräfte hier regelmäßig alle Fächer unterrichten, so dass keine weiteren Differenzierungen angebracht sind. Der niedrigere Aufwand für Korrekturen in den Vorschulklassen wird ausgeglichen durch erhöhten Bedarf zur Begutachtung der Schülerinnen und Schüler und zur Beratung der Eltern. Für Grundschullehrkräfte, die in Doppelbesetzung ergänzend zu den Leiterinnen und Leitern von Vorschulklassen in der Vorschule unterrichten, wird allerdings ein niedrigerer Faktor angesetzt, da sie die zusätzlichen Aufgaben der Klassenleitung nicht zu erbringen haben.

Auch für die Lehrkräfte an den Sonderschulen erfolgt keine fächerbezogene Unterscheidung, da hier typischerweise fächerübergreifender Unterricht stattfindet. Bei dem gesetzten Faktor von 1,4 wurde berücksichtigt, dass die Vor- und Nachbereitung einer Unterrichtsstunde mit hohem Differenzierungsgrad bis hin zu individuellen Förderplänen einen im Vergleich zum Grund- und Hauptschulunterricht höheren Zeitaufwand erfordern. Hingegen kann die für Eltern- und Schülergespräche, für Klassenarbeiten und für die Korrektur von Schülerarbeiten benötigte Zeit vergleichsweise wegen der wesentlich geringeren Klassengrößen niedriger veranschlagt werden.

Auf den Sekundarstufen der Haupt-, Real-, und Gesamtschulen und der Gymnasien werden fächer- bzw. fachgruppen- und jahrgangsbezogene Faktoren gesetzt. Hierbei werden die Unterschiede zwischen korrekturintensiven und weniger korrekturaufwändigen Fächern berücksichtigt. Ferner ist der Vor- und Nachbereitungsaufwand in einem Fach mit geringer Wochenstundenzahl pro Unterrichtsstunde verhältnismäßig höher (z.B. zweistündige Kurse auf der Studienstufe im Vergleich zu dreistündigen Kursen). Da die an den einzelnen Schulformen unterschiedlichen Basisfrequenzen die Zahl der Schüler in den Klassen beeinflussen, war für Schulformen mit höherer Basisfrequenz (z.B. Gymnasien) von durchschnittlich höheren Faktoren auszugehen als für die anderen Schulformen der Sekundarstufe I. Auch die Zusammensetzung der Klassen in den einzelnen Schulformen hat Einfluss auf den Zeitaufwand für die unterrichtsbezogenen Aufgaben. Divergiert der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler der Klassen insbesondere in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache stark (z.B. auf den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gesamtschulen), ist im fachlichen Unterricht höherer Aufwand erforderlich, als bei Klassen mit geringeren Leistungsunterschieden. Unterricht, der regelmäßig nicht von Fachlehrkräften erteilt wird (z.B. Religion in den Klassen 5 und 6 der Haupt- und Realschulen), erfordert höheren Vorbereitungsaufwand als Unterricht von fachlich ausgebildeten Lehrkräften. Diese Bezugsgrößen beeinflussen jedoch nur in ihrer Gesamtheit und neben anderen die jeweiligen Faktoren, so dass kein zwingendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen einer der genannten Bedingungen und der Höhe der Faktoren besteht.

Für die Bildungsgänge der beruflichen Schulen werden differenzierte Faktoren für einzelne Fächer gesetzt, sofern sich der zeitliche Aufwand für die unterrichtsbezogenen Aufgaben entsprechend unterscheidet. Einheitliche Faktoren sind dagegen angemessen, wenn insbesondere auf Grund der Unterrichtserteilung in Lernbereichen die traditionelle Fächerdifferenzierung entfällt.

Bei den einzelnen in der Anlage aufgelisteten Formen von unterrichtlichen Fördermaßnahmen mit niedrigeren Faktoren war zu berücksichtigen, dass der Unterricht regelmäßig in kleineren Lerngruppen und ohne erheblichen Aufwand für Korrekturen und sonstige Zusammenhangstätigkeiten geleistet wird und auf dem Leistungsstand, der in den Regelklassen gelehrt wird, aufsetzt.

Treten für einzelne Lehrkräfte besondere Bedingungen auf, die in den gesetzten Faktoren nicht berücksichtigt sind, kann die jeweilige Schulleitung dies individuell durch besondere Faktoren ausgleichen (z.B. wenn eine Lehrkraft in einer Klasse unterrichtet, die ganz wesentlich von den Klassengrößen nach den Basisfrequenzen abweicht.).

In Absatz 3 wird der Vorgang der Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden für die einzelnen Lehrkräfte beschrieben. Da der zeitliche Umfang der unterrichtsbezogenen Aufgaben von den für die jeweiligen Unterrichtsstunden geltenden Zeitfaktoren und den von jeder Lehrkraft wahrgenommenen allgemeinen und Funktionsaufgaben abhängt, muss eine Bemessungsgröße festgelegt werden, innerhalb derer sich die einzelnen Arbeitszeitanteile bewegen. Dies ist die wöchentliche Arbeitszeit in den Unterrichtswochen. Die wöchentliche Arbeitszeit in den 38 Unterrichtswochen stellt den achtunddreißigsten Teil der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Jahresarbeitszeit dar. Diese wird wie folgt ermittelt:

Für ein Jahr werden wegen der Schaltjahre 365,25 Tage zu Grunde gelegt. Hiervon werden 104 Wochenendtage, durchschnittlich 9 Feier- und Vorfesttage, ein arbeitsfreier Tag sowie durchschnittlich 30 Tage Urlaub abgezogen. Die verbleibenden 221,25 Arbeitstage bzw. 44,25 Arbeitswochen mit 5 Arbeitstagen werden mit der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß §1 Absatz 1 Satz 1 ArbZVO von z.Zt. 40 Stunden multipliziert, so dass Beamtinnen und Beamte eine jährliche Arbeitszeit von 1770 Jahresstunden zu leisten haben.

Zur Berechnung der Arbeitszeit in den Unterrichtswochen werden diese 1770 Jahresstunden auf 38 Unterrichtswochen verteilt, was wöchentlich 46,578 Zeitstunden ergibt.

Die Bemessung der Zahl der Unterrichtsstunden erfolgt demnach beispielhaft wie folgt:

Eine Gesamtschul-Lehrkraft unterrichtet wöchentlich auf der Sekundarstufe I	
16 Stunden Mathematik mit Faktor 1,5	24 Zeitstunden
4 Stunden Physik/Biologie in 5. Klassen mit Faktor 1,40	5,6 Zeitstunden
6 Stunden Physik in 8. und 10. Klassen mit Faktor 1,45	8,7 Zeitstunden.
Sie wendet wöchentlich folgende Zeiten für funktionsbezogene Aufgaben auf	
Sammlungsleitung/Fachvertretung Physik	3 Zeitstunden
Schulische Gremien	0,8 Zeitstunden.
Sie leistet wöchentlich ferner allgemeine Aufgaben	
Konferenzen, Fortbildung	2,5 Zeitstunden
eine Vertretungsstunde (§ 3 Satz 2)	1 Zeitstunde
Aufsichten	1 Zeitstunde.

Die Gesamtarbeitszeit dieser Beispiellehrkraft beträgt demnach 46,6 Stunden in den Unterrichtswochen, wenn alle diese Aufgaben ausschließlich in diesen Wochen erfüllt werden. Jährlich beträgt sie 1770,8 Stunden. Gibt die Lehrkraft ihre Funktionen teilweise auf, so dass sie statt 3,8 Stunden nur noch 1 Stunde aufwendet, müsste sie 2 Stunden Unterricht in einem Fach mit dem Faktor 1,4 mehr leisten.

Bei Lehrkräften, die nur vorübergehend an staatlichen Schulen beschäftigt sind, so dass ihre Beschäftigungsdauer nicht die Jahresarbeitszeit umfasst, tritt gemäß Absatz 3 Satz 3 an Stelle des achtunddreißigsten Teils der Jahresarbeitszeit der auf eine Unterrichtswoche entfallende Anteil der Arbeitsstunden in der Beschäftigungszeit. Fallen z.B. in die Beschäftigungszeit dieser Lehrkräfte keine Ferien, die über ihren Urlaubsanspruch hinausgehen, gilt für sie auch in den Unterrichtswochen die 40-Stunden-Woche.

Absatz 4 stellt klar, dass die Berechnung der Arbeitszeit in den Unterrichtswochen nicht bedeutet, dass tatsächlich alle Arbeitszeitanteile ausschließlich in diesen Wochen zu erbringen sind. Die erhöhte Stundenzahl in den Unterrichtswochen ist eine modellhafte Berechnungsgröße zur Ermittlung der Unterrichtsverpflichtung; es ist nicht die tatsächlich von den Lehrkräften in den Unterrichtswochen verlangte Arbeitszeit. Werden z.B. in den Ferien Lehrer-Aufgaben erledigt (Korrekturen, Vorbereitung, Fortbildung, Konferenzen an Präsenztagen), sinkt die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit in den Unterrichtswochen entsprechend.

Absatz 5 ermöglicht abweichend vom Grundsatz gemäß §1 Absatz 3 Satz 1 ArbZVO, dass der Ausgleich von Über- oder Unterschreitungen der jährlichen Arbeitszeit auch im darauffolgenden Schuljahr – also über den Zeitraum von 52 Wochen hinaus – zu leisten ist. Bei Lehrkräften, die ihr Jahresarbeitsoll über- oder untererfüllen, kann die Schulleitung insbesondere durch die Zuweisung von Vertretungen und Aufsichten den Ausgleich herbeiführen. Da insbesondere die Vertretungserfordernisse nicht planbar sind,

ist ein längerer Ausgleichszeitraum erforderlich. Durch die Führung eines Arbeitszeitkontos ist der Zeitausgleich für alle Beteiligten nachvollziehbar.

#### **Zu § 5 (Ermäßigungen)**

Die bisherige Altersermäßigung gilt seit dem 1. August 2000 nur noch für Lehrkräfte, die am 1. Februar 1999 bereits das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Regelung in Absatz 1 wird daher nur noch im Schuljahr 2003/04 relevant sein. Weiterhin von Bedeutung ist die Schwerbehindertenermäßigung nach Absatz 2.

Nach dem früheren Pflichtstundenmodell wurden die Ermäßigungen vom Regelstundenmaß abgezogen. Da nach dem neuen Arbeitszeitmodell kein festes Regelstundenmaß mehr gilt und sich die Unterrichtsverpflichtung in Abhängigkeit von den jeweiligen Faktoren sowie den übrigen Arbeitszeiteinheiten für die einzelnen Lehrkräfte in stärkerem Maße als bisher unterscheidet, ist der Abzug von Unterrichtsstunden nicht länger sachgerecht. Lehrkräfte, die an Schulformen oder in Fächern mit niedrigen Zeitfaktoren unterrichten, würden verhältnismäßig geringer entlastet als Lehrkräfte in Fächern mit hohen Faktoren. Daher wird einheitlich eine Entlastung durch Zeitstunden festgelegt. Eine bisherige Entlastungsstunde entspricht danach 1,5 Zeitstunden. Der Zeitabzug bedeutet nicht, dass damit die wöchentliche, bzw. jährliche Arbeitszeit unterschritten wird. Vielmehr wird mehr Zeit zur Erfüllung insbesondere der unterrichtsbezogenen Aufgaben zur Verfügung gestellt, so dass im Gesamtzeitraum ein geringeres Pensum zu erledigen ist. Die Ermäßigungsstunden sind bei der Bemessung der Unterrichtsverpflichtung gemäß § 4 Absatz 3 zu Grunde zu legen, so dass sich die übrigen Arbeitszeiteinheiten, insbesondere die Zahl der Unterrichtsstunden entsprechend verringern.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen, so dass sich ihre jährliche Arbeitszeit um 40 Stunden und damit auch die Arbeitszeit in den Unterrichtswochen um ca. eine Stunde ermäßigt. Diese ermäßigte Arbeitszeit wird durch den vorgesehenen Abzug von Zeitstunden bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 vom Hundert bereits berücksichtigt, so dass er nicht zusätzlich bei der Bemessung der jährlichen bzw. der wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen ist (Absatz 2 Satz 2).

Die Stufung nach dem Grad der Behinderung sowie die Möglichkeit, auf Grund eines besonderen personalärztlichen Gutachtens auch weitere zusätzliche Ermäßigungsstunden, bzw. zur gesundheitlichen Rehabilitation vorübergehende Entlastungen zu gewähren, bleiben wie bisher erhalten.

Absatz 3 sieht erstmals vor, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte die Ermäßigung in Zeit entsprechend ihrem Beschäftigungsanteil erhalten. Die bisherige Verfahrensweise, wonach für Teilzeitbeschäftigte häufig keine reale Ermäßigung eintrat, sondern sich bei gleichem Beschäftigungsumfang vielmehr ihre Besoldung dadurch erhöhte, dass das Regelstundenmaß abgesenkt wurde, war nach der Zielsetzung der Ermäßigung für Schwerbehinderte unbefriedigend. Durch den nunmehr auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte vorgesehenen anteiligen Zeitabzug bei der Bemessung der Unterrichtsverpflichtung haben sie bei gleicher Besoldung im Rahmen ihres Beschäftigungsanteils mehr Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

## Beispiele für die Funktionsstundenverteilung

### Grund-, Haupt- und Realschule

		Wochenzeitstunden	
F1:	Schulleitungsteam	Schulleiter	Wird je nach Schulgröße festgesetzt
		Stellvertreter	
		Verwaltung Ganztagschule	3 bis 7
		Bauunterhaltung	1 bis 3
F2:	Pädagogische Funktionen	Klassenlehrer Grundschule	2,5 bis 3,5
		Klassenlehrer Beobachtungsstufe	2,5 bis 3,5
		Klassenlehrer H7-H9	3 bis 4
		Klassenlehrer R7-R10	2,5 bis 3,5
		Klassenlehrer Vorbereitungsklassen	3 bis 4
		Leiter Vorschulklasse	2,5 bis 3,5
		Beratungslehrer	5 bis 8
F3:	Mitarbeit in Gremien	Schulkonferenz	0,30
		Verbindung Schülerat	0,25
		Vertrauensausschuss	0,25 bis 0,5
		Ausschuss für Ordnungsmaßnahmen	0,25
		Fachvertreter allgemein	0,10
F4:	Fachvertreter	Fachvertreter D, E, M	0,50
		Fachvertreter D, E, M	0,75
F5:	Fachraumverwaltungen	Sammlung Physik / Chemie / Biologie	2,00
		EDV-Betreuung	0,75
		Kunst / Musik / Sprachlabor	2,00
		Arbeit & Technik	0,75
		Sport	0,25
		Lehrerbücherei	0,75
		Schülerbücherei	0 bis 4
		Lernmittelbücherei	0,75
		Lehrmittel	0,50
		Audiovisuelle Medien	0 bis 2
		Verwaltungsnetz	0 bis 4
		Unterrichtsnetz	0,5 bis 1
		F6:	Besondere Aufgaben
Berufsorientierung	0,5 bis 1		
Anleiter / Mentor pro Fach und Referendar	0,25		
Praktikantenbetreuung	0,5 bis 1		
Betreuung EU-Projekte	0,5 bis 1		
Stadtteilkoperation	0,5 bis 1		
F7:	Entwicklungsaufgaben	Schulentwicklung / Steuerungsgruppe	0,5 bis 1
		Erarbeitung schulischer Konzepte	0,5 bis 1
		Evaluation	0,5 bis 1
		Schilf	0,5 bis 1
F8:	Projektbetreuung	Betreuung Homepage	0,25
		Klassenfahrten	0,50
		Projektwochenplanung	0,5 bis 1
		Schüleraustausch	1 bis 2
F9:	Pool für Schulprofil z.B.:	Schulgarten	1 bis 3
		Sportwettbewerbe	0,5 bis 1
		Chor	0,5 bis 1
		Schulband	1 bis 2
		Theater / Künste	1 bis 2

Gymnasium		Wochenarbeitszeit- stunden		Anzahl Lehrkräfte		Verteiler (Anzahl)		Bezogen auf ein 3-zügiges Gymnasium			
								Wochenar- beits- zeitstunden	Anzahl	Summe	
Funktionen											
Schulleitung		29	bis	38			Schulaufsicht	34	1	34	
Stellv. Schulleitung		23	bis	30			Schulaufsicht	25	1	25	
Haus- u. Bauverwaltung		1	bis	1,5			Schulleitung	1	1	1	
Koordinatoren	Oberstufe	8	bis	14			Schulaufsicht	9	1	9	
	Mittelstufe	6	bis	9			Schulaufsicht	6	1	6	
	Beobachtungsstufe	6	bis	9			Schulaufsicht	6	1	6	
	4. Koordinator	6	bis	9			Schulaufsicht	6	1	6	
Klassenlehrer	Beobachtungsstufe	2	bis	3	4	bis	10	Schulleitung	2,5	6	15
	Mittelstufe	2	bis	3	8	bis	20	Schulleitung	2	12	24
Tutor	Vorstufe	1	bis	2	2	bis	5	Schulleitung	1,5	3	4,5
	Studienstufe	1	bis	2	4	bis	20	Schulleitung	1	12	12
Beratungslehrer		6	bis	15	1	bis	2	Beh. f. Bildg. u. Sp.	10	1	10
Schulkonferenz		0,2	bis	0,3	3	bis	5	Schulleitung	0,3	3	0,9
Verbind. Schülerrat		0,5	bis	0,8				Schulleitung (1)	0,8	1	0,8
Vertrauensausschuß		0,2	bis	0,4			3	Schulleitung (3)	0,3	3	0,9
Schulverein		1	bis	2				Schulleitung	1,5	1	1,5
Fachleiter	Deu., Engl., Math.	1,5	bis	2,5				Schulleitung (3)	2	3	6
	alle Fächer	0,7	bis	1,2	8	bis	12	Schulleitung	1	12	12
Sammlung	Phy., Chem., Biol.	1,5	bis	2,5				Schulleitung (3)	2	3	6
	Kun., Mus., Dar.Sp.	0,8	bis	1,2		bis	3	Schulleitung	1	3	3
	Sport	0,5	bis	1				Schulleitung (1)	1	1	1
	Unterrichtsnetz	4	bis	7				Schulleitung (1)	6	1	6
	Homepage	0,5	bis	1				Schulleitung	1	1	1
Büchereien	Lehrer	1,5	bis	3				Schulleitung (1)	2	1	2
	Schüler	1	bis	3				Schulleitung (1)	1	1	1
	Lernmittel	2	bis	5				Schulleitung (1)	4	1	4
Wettbewerbe		0,3	bis	1,5				Schulleitung	1,5	1	1,5
Schüleraustausche		0,5	bis	1	1	bis	2	Schulleitung	1	1	1
Audiovisuelle Medien		0,5	bis	1				Schulleitung (1)	1	1	1
Didaktischer Medienberater		2	bis	3	1	bis	2	Schulleitung	3	1	3
Sicherheitsbeauftragter		0,5	bis	0,75				Schulleitung (1)	0,75	1	0,75
Mentor/Anleiter		0,5	bis	1,5	1	bis	N	Schulleitung	1	4	4
Evaluation		2	bis	3	1	bis	2	Schulleitung	2	2	4
Steuergr. Schulentwicklung		0,3	bis	0,5	3	bis	5	Schulleitung	0,5	4	2
Schulische Konzeptarbeit		0,3	bis	0,5	2	bis	4	Schulleitung	0,5	3	1,5
SCHILF-Koordination		1	bis	5				Schulleitung (1)	3	1	3
Projektbetreuung				0,5		bis	6	Schulleitung	1,5	3	4,5
Stadtteilkoooperation/Öffentlichkeitsarbeit		0,5	bis	1,5	1	bis	2	Schulleitung			
Freie Arbeitszeitkontingente 2%		Ca. 3,7		Ca. 7,5				Schulleitung			

Summe Funktionsstunden 224,9

**Gesamtschule**

Die Funktionsstunden der einzelnen Gesamtschulen unterscheiden sich in ihren Summen in besonderem Maße nach Größe der Schule und zugehörigen Schulstufen:  
So sind die Sekundarstufen I der Gesamtschulen 3- bis 7-zügig;  
zu ihr können eine Primarstufe und/oder eine gymnasiale Oberstufe gehören.  
Zur Orientierung wird hier ein Beispiel für eine 4-zügige Sekundarstufe I (624 Schüler) gegeben:

			Wochenzeitstunden als Funktionspools
F 1	<b>Schulleitungsteam</b>	(nach Größe, Anzahl der Standorte und Lehrerstellen) Schulleiter/in Stellvertreter/in Abteilungsleiter/in (Jgst. 5 - 7) Abteilungsleiter/in (Jgst. 8 - 10)	ca. 92
F 2	<b>Pädagog. Funktionen</b>	Klassenlehrer/in 2,5 je Klasse Beratungslehrer/in-Pool ca. 0,75 bis 1,0 je Klasse (Berücksichtigung Belastungssituation)	60 18 bis 24
F 3	<b>Mitarbeit in Gremien</b>	Schulkonferenz, Vertrauensausschuss, Verbindungslehrer/in u.a.	2 bis 4
F 5	<b>Fachvertreter/in</b>	Fachvertretung und Vertikalkoordination (auf tradierter Grundlage)	15 bis 18
	<b>Fach-Jg.-Koordinator/in</b>	Jahrgangs-Koord. insbesondere für Fächer mit Fachleistungsdifferenzierung (D,M,E,NW,Ges)	ca. 30
	<b>Fachberatung</b>	Berufsorientierung, IT-Didaktik u.a. (je nach Einbindung an anderer Stelle)	2 bis 6
F 6	<b>Sammlung/Verwaltung</b>	(je nach Größe, Verteilung auf Standorte etc.) Biologie, Chemie, Physik IT-Betreuung/Verantwortliche Kunst, Musik, Darst. Spiel Arbeitslehre, Küche, Technik, (m/o Handw.meist.) Sport/Hallen Büchereien, Medien Sicherheit	20 bis 30
F 7	<b>Entwicklungsaufgaben</b> (incl. Profilaktivitäten)	Schulprogrammarbeit Entwicklungskonzepte Evaluation Schilf, Fortbildung div. Aktivitäten, Veranstaltungen, Präsentationen	10 bis 15

**Sonderschule**

Funktionsbezogene Aufgaben	Bereich	Zeitwert*
<b>Schulleitungsteam</b>	<b>F1:</b>	
Schulleiter		29,00
Stellvertreter		8,00
Zweigstelle		6,00
Verwaltung Ganztagschule		6,40
Schulwegbeförderung		2,00
Bauunterhaltung		1,00
<b>Pädagogische Funktionen</b>	<b>F2:</b>	
Klassenlehrer Grundschule		3,50
Klassenlehrer Beobachtungsstufe		3,50
Klassenlehrer Mittelstufe		3,50
Leiterin Schulkindergarten / Kleinklasse		3,50
<b>Mitarbeit in Gremien</b>	<b>F3:</b>	
Schulkonferenz		0,30
Verbindung Schülerat		2,00
Vertrauensausschuss		0,50
Aufnahme- / Übernahmekommission		1,00
<b>Fachvertreter</b>	<b>F4:</b>	
Fachvertreter allgemein		6,00
Fachvertreter behinderungsspezifisch		0,50
<b>Fachraumverwaltungen</b>	<b>F5:</b>	
Sammlung Physik / Chemie / Biologie		0,75
EDV-Betreuung		2,00
Kunst / Musik		0,75
Arbeit & Technik		2,00
Sport		0,75
Lehrerbücherei		0,25
Schülerbücherei		1,00
Lehr- und Lernmittelbetreuung		1,00
Audiovisuelle Medien		0,50
Unterrichtsnetz		2,00
<b>Besondere Aufgaben</b>	<b>F6:</b>	
Sicherheitsbeauftragter / elektr. Sicherheit		1,00
Berufsorientierung		2,00
Medienberater		2,00
Anleiter / Mentor pro Fach u. Referendar		1,50
Praktikantenbetreuung		0,25
Betreuung EU-Projekte		1,00
Stadtteilkoooperation		1,00
Kooperative Förderplanarbeit		1,00
Teambesprechung		1,00

Funktionsbezogene Aufgaben	Bereich	Zeitwert*
<b>Entwicklungsaufgaben</b>	<b>F7:</b>	
Schulentwicklung / Steuerungsgruppe		1,00
Erarbeitung schulischer Konzepte		1,00
Evaluation		1,00
Beauftragter schulinterne Fortbildung		1,00
<b>Projektbetreuung</b>	<b>F8:</b>	
Betreuung Homepage		0,50
Klassenfahrtenplanung und Koordination		0,25
Projektplanung		0,50
<b>Pool für Schulprofil</b>	<b>F9:</b>	
Schulgarten		0,50
Wettbewerbe		0,50
Chor		0,50
Schulband		0,50
Theater / Künste		0,50

\* Diese Zeitwerte sind keine festen Vorgaben. Sie resultieren aus der Erfahrung der Schulaufsichten und sind veränderbar.

Die Liste der Funktionsaufgaben ist nicht abschließend.

Berufliche Schule

Funktionsbezogene Aufgaben	Bereich	Wochenarbeits- zeitstunden	Anzahl Lehrkräfte	Beispielschule aus der Anlage 8
Schulleitung	F1	40,00	1	40,00
stellvertr. Schulleitung		40,00	1	40,00
Bauunterhaltung		4,00	1	4,00
Abteilungsleiter WG, TG		15,00	1	15,00
Abteilungsleiter+ Koordinator		15,00	3	45,00
Klassenlehrer BFS, WG, TG	F2	2,00	21	42,00
Klassenlehrer Tutor		1,00	12	12,00
Klassenlehrer BS		0,50	36	18,00
Klassenlehrer BVS		2,50	2	5,00
Beratungslehrer		4,00	2	8,00
Gremien	F3			
Vertrauensauss.		0,50	3	1,50
Schulkonferenz		0,30	8	2,40
Verbindungslehrer/SR		1,00	1	1,00
Ordnungsauss.		0,50	7	3,50
Fachvertreter insgesamt	F4	1,00	20	20,00
Fachraumbetreuungsverwaltungen	F5			
meth. Didakt. Beratung (Ist*1,5) - Sonderzuweisung		1,50	14	21,00
Verwaltungsnetz		1,00	1	1,00
Sammlungen I		1,00	12	12,00
Sammlungen II (Lernbüro, Werkstätten, Naturwiss.)		2,00	6	12,00
Lehr/Lernmittel		4,00	1	4,00
Audio-visuelle Medien		0,50	1	0,50
Präsentationsmedien		0,50	1	0,50
Mediothek/Selbstlernzentrum		5,00	4	20,00
Besondere Aufgaben	F6			
Homepage		3,00	1	3,00
Sicherheitsbeauftragt.		1,00	2	2,00
1. Staatsexamen		0,50	3	1,50
Prüfungsausschüsse schulüberg. BFS WG		0,50	4	2,00
Anleiter/Mentor		1,50	20	30,00
Betreuung Prakt./Stud.		0,25	2	0,50
Fremdsprachenassistenten		1,00	2	2,00
Schülerverein		1,00	1	1,00
Entwicklungsaufgaben	F7			
Erarbeitung schulischer Konzepte		1,00	4	4,00
Steuergruppe		0,50	3	1,50
Evaluation		1,00	3	3,00
Projektbetreuung	F8			
Betreuung lfd. Projekte		2,00	8	16,00
EU-Projekte		4,00	3	12,00

Funktionsbezogene Aufgaben	Bereich	Wochenarbeits- zeitstunden	Anzahl Lehrkräfte	Beispielschule aus der Anlage 8
Schüleraustausch		0,50	2	1,00
Ziel/Berufsorientierung		1,00	3	3,00
Schulprofil	F9			
schulische Veranstaltungen		0,25	8	2,00
Stadtteilkoperation		0,25	3	0,75
Spezifika der beruflichen Schulen	F10			
Prüfungsausschuss nach BBiG/ HWO		1,00	29	29,00
Aufgabenausschuss nach BBiG/ HWO		0,50	2	1,00
Erstellung HK Prfg.aufg. nach BBiG/ HWO		0,50	1	0,50
Orga Praxisplätze		0,25	1	0,25
Fortbildungsprfg. nach BBiG/ HWO		0,50	6	3,00
Berufsbildungsausschuss		0,50	1	0,50
Hochschulzugangsprfg. je Prüfung und Prüfung *5		1,00	1	1,00
KMK Fremdsprachenzertifikat je Prüfung und Prüfung *1,5		1,00	1	1,00
Sonstige Zertifikate/Zusatzprfg. je Prüfung und Prüfung		1,00	2	2,00
Summe				451,90

## Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2008/2009

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Mai 2008

### 1. Regelmäßige Pflichtstundenzahl

1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrer, die tätig sind,

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) an Grundschulen   | 27,5 Wochenstunden |
| b) an Regionalen Schulen   | 27 Wochenstunden   |
| c) an Gymnasien und Abendgymnasien   | 27 Wochenstunden   |
| d) an integrierten Gesamtschulen   | 27 Wochenstunden   |
| e) an Förderschulen  | 27 Wochenstunden   |
| f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen | 27 Wochenstunden   |
| g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen                    | 30 Wochenstunden.  |

Zusätzlich bereit gestellte Lehrersollstunden für volle Halbtagsgrundschulen und für Ganztagschulen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung sind mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren und bei der Unterrichtsverpflichtung gemäß Satz 1 als Zeitstunden zu berücksichtigen.

1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.

1.3 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe g genannten Lehrer an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche:

- |  |
|--|
| a) bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Woche    |
| b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen  |
| c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen. |

1.4 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe f genannten Lehrer an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche:

- |  |
|--|
| a) bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Woche    |
| b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen  |
| c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen. |

1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Stundentafeln und in der Unterrichtsversorgungsverordnung als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.

### 2. Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden.

### 3. Altersanrechnungsstunden

3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.

3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.

### 4. Schwerbehinderte Lehrkräfte

4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.

4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.

4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.

4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt.

Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis i. S. d. § 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes erbracht werden.

### 5. Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung

5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern bzw. Seminarleitern erhalten für jeden Anwärter/Referendar eine Anrechnungsstunde. Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden beträgt bis zu vier Anwärtern/Referendaren vier Stunden, bei jedem weiteren Referendar eine

weitere Anrechnungsstunde, die Höchstzahl beträgt neun Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahren mit den Aufgaben von Studienleitern bzw. Seminarleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Anwärter/Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.

- 5.2 Für tätige Lehrkräfte, die an einem vom L.I.S.A. organisierten oder vom L.I.S.A. genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, erhalten vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der o. g. Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des L.I.S.A. ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulaufsicht, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300, 1994 S. 858, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) beteiligt. Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

- 5.2.1 Für die Fortbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden berechnet.

- 5.2.2 Insgesamt stehen für die unter Ziff. 5.2 und 5.2.1 genannten Maßnahmen Anrechnungsstunden in folgendem Umfang zur Verfügung:

Anzahl der Schüler an öffentlichen Schulen multipliziert mit 0,002.

## 6. Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben

- 6.1 Die Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben ergeben sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift. Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet nach Beratung im Leitungsteam der Schulleiter.

- 6.2 Für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter der Landes- schulen Güstrow, Neukloster und Neubrandenburg wird zusätzlich ein Internatszuschlag von insgesamt jeweils fünf Stunden gewährt.

## 7. Anrechnungsstunden für Schulberatung

Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fach- oder Schulentwicklungsberatung betraut sind, erhalten fünf Anrechnungsstunden.

## 8. Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten

Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.

## 9. Anrechnungsstunden für die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Für Lehrkräfte, die die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden für jede Beratung 0,05 Anrechnungsstunden bereitgestellt. Über die Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet das jeweilige Staatliche Schulamt.

## 10. Anrechnungsstunden für die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Für Lehrkräfte, die die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden für jede Diagnostizierung 0,11 Anrechnungsstunden bereitgestellt. Über die Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet das jeweilige Staatliche Schulamt.

## 11. Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben

Klassenleiter in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

## 12. Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen

Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde

## 13. Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben

- 13.1 Über die in den Nummern 3 bis 12 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien.

### 13.2 Schulpool

- 13.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift.

- 13.2.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Personalrat.

### 13.3 Schulamtspool

- 13.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen in Höhe von 25 % der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 13.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtsebene

- zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 13.2 bleibt hiervon unberührt.
- 13.3.2 Über die Verteilung der Stunden auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulumtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Personalrat.
- 13.3.3 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 135 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.
- 13.4 Landespool
- 13.4.1 Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.
- 13.5 Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.
- 14. Berechnung**
- 14.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist der Planungsstand der Staatlichen Schulämter zum 15.04.2008.
- 14.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,500 abzurunden, bei einem Wert ab 0,500 aufzurunden.
- 15. Haushaltsvorbehalt**
- Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Anrechnungsstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Bildungsministeriums zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.
- 16. Anlage**
- Die Anlage ist Bestandteil dieses Erlasses.
- 17. Inkrafttreten**
- Dieser Erlass tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 2. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 256) außer Kraft.

Schwerin, den 20. Mai 2008

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 438

Anlage

Schulart	Leitungspool (LP)			Schulpool (SP)		
	Socket (S)	Faktor (f)	Zuschlag (Z) <sup>1)</sup>	Berechnungsvorschrift einer Schule für x Schüler <sup>5) 6)</sup>	Faktor (F)	Berechnungsvorschrift für x Schüler
Grundschule	4	0,096		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,011	$SP=F \cdot x$
weiterführende allgem. und berufl. Schulen	26	0,015	2 <sup>2)</sup> , 14 <sup>3)</sup> , 4 <sup>4)</sup>	$LP=(x-200) \cdot f+S+Z$		
Jgst 5-10 der weiterführenden allgem. Schulen					0,014	$SP=F \cdot x$
Abendgymnasien sowie Jahrgangsstufen 11-12 der allgemeinbildenden Schulen					0,064	$SP=F \cdot x$
Sprachheilschule/Landesschulen	10	0,075		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
FIL *	10	0,313		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
FE <sup>o</sup>	10	0,092		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
sonstige FS <sup>Δ</sup>	10	0,072		$LP=(x-80) \cdot f+S$	0,035	$SP=F \cdot x$
Berufliche Schulen					0,03	$SP=F \cdot x$

- 1) für sonderpäd. Förderzentren und entsprechende berufl. Schulen mit zentraler sonderpäd. Aufgabenstellung werden 7 Anrechnungsstunden als Zuschlag veranschlagt
- 2) nur für weiterführende Schulen mit Grundschule
- 3) für Gesamtschulen
- 4) für voll ausbaute gymnasiale Oberstufen (einschließlich Fachgymnasien)
- 5) für  $(x-a) \cdot f \leq 0$  gilt:  $LP = S+Z$
- 6) Der Leitungspool einer Schule mit mehreren Schularten ergibt sich immer entsprechend der Berechnungsvorschrift für den jeweiligen Grundtyp der Schule (z.B. RegS/GS = RegS, KGS/GS/FA = KGS, FA/GS = FA)

\* FIL = Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung  
 o FE = " für Erziehungswidrige "sehen"  
 Δ FS = " mit Förderstärkungswert "

## Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr)

in der Fassung vom 2.8.2004 (Nds.GVBl. Nr.22/2004 S.302; SVBl. 9/2004 S.401), geändert durch VO v.  
15.11.2004 (Nds.GVBl. Nr.33/2004 S.457) - VORIS 20411 01 28 -

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes.

### § 2 Arbeitszeit

Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte an Internatsgymnasien, Schulen für Gehörlose und Schwerhörige sowie an der Schule für Blinde muss der Arbeitszeit vergleichbarer Lehrkräfte entsprechen.

### § 3 Regelstundenzahl

(1) Die Regelstundenzahl ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Die Regelstundenzahl beträgt für Lehrkräfte an

1. Grundschulen	28	Unterrichtsstunden
2. Hauptschulen	27,5	Unterrichtsstunden
3. Realschulen	26,5	Unterrichtsstunden
4. Förderschulen	26,5	Unterrichtsstunden
5. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	23,5	Unterrichtsstunden
6. Integrierten Gesamtschulen	24,5	Unterrichtsstunden
7. berufsbildenden Schulen		
a) in einer Laufbahn des höheren Dienstes	24,5	Unterrichtsstunden
b) in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes	25,5	Unterrichtsstunden

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Regelstundenzahl

- für Realschullehrerinnen und Realschullehrer an Grund - oder Hauptschulen sowie Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer, die an anderen Schulen als Förderschulen sonderpädagogische Förderung leisten, 26,5 Unterrichtsstunden
- für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes an den in Absatz 2 Nr.5 genannten Schulen,
  - die in Fächern unterrichten, die Wahlfächer der Prüfungen für die Lehr- ämter des gehobenen Dienstes sind, 24,5 Unterrichtsstunden
  - in den übrigen Fächern 26,5 Unterrichtsstunden
- für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in einer Laufbahn des höheren Dienstes, die überwiegend an Fachgymnasien unterrichten 23,5 Unterrichtsstunden
- für Lehrkräfte an Seefahrtsschulen 23,5 Unterrichtsstunden
- für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis 27,5 Unterrichtsstunden
- für Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer bei einer berufsbilden- den Schule 26 Unterrichtsstunden

(4) Unterrichtet eine Lehrkraft in mehr als einer Schulform, so ist für sie die Regelstundenzahl der Schulform maßgebend, in der sie zum größten Teil (überwiegend) eingesetzt wird. Die Regelungen des Satzes 1 sowie der Absätze 2 und 3 gelten für Lehrkräfte an den Schulzweigen einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schule entsprechend.

#### § 4

##### Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich zu gewährender Ermäßigungen und Anrechnungen.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. Stehen dienstliche Belange nicht entgegen, so kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung auf Antrag auch aus anderen Gründen wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung eines Schultages unterschritten werden; für die Teilnahme an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände kann sie wöchentlich bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die nach den Sätzen 1 und 2 entstehenden Mehr- oder Minderzeiten (Unterrichtsstunden) sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schulhalbjahres erfolgt, in das folgende Schulhalbjahr zu übernehmen. Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schulhalbjahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

#### § 5

##### Verpflichtende Arbeitszeitkonten

(1) Vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, längstens für zehn Schuljahre, über die Unterrichtsverpflichtung nach §4 Abs.1 hinaus wöchentlich zusätzliche Unterrichtsstunden während folgender Schuljahre zu erteilen:

1. an Grundschulen  
im Schuljahr 1998/99 bis 2008/09 1 Unterrichtsstunde
2. an Hauptschulen
  - a) im Schuljahr 1998/99 1 Unterrichtsstunde
  - b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/09 1,5 Unterrichtsstunden
3. an Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen
  - a) im Schuljahr 1998/99 1 Unterrichtsstunde
  - b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/09 2 Unterrichtsstunden, an Hauptschulzweigen Kooperativer Gesamtschulen 1,5 Unterrichtsstunden
4. an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs
  - a) im Schuljahr 2000/01 1 Unterrichtsstunde
  - b) in den Schuljahren 2001/02 bis 2010/11 2 Unterrichtsstunden,
5. an berufsbildenden Schulen
  - a) im Schuljahr 2002/03 bis 2005/06 1 Unterrichtsstunde
  - b) in den Schuljahren 2006/07 bis 2012/13 2 Unterrichtsstunden.

Satz 1 gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahmen in der Probezeit.

(2) Die von der jeweiligen Lehrkraft in der Ansparphase nach Absatz 1 Satz 1 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und später in einer Ausgleichsphase ausgeglichen.

(3) Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum wie folgt ausgeglichen:

1. nach einer zehn Schuljahre umfassenden Ansparphase vom Beginn des darauf folgenden Schuljahres an,
2. nach einer weniger als zehn Schuljahre umfassenden Ansparphase
  - a. an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen vom Beginn des Schuljahres 2009/10 an,
  - b. an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom Beginn des Schuljahres 2011/12 an,
  - c. an berufsbildenden Schulen vom Beginn des Schuljahres 2013/14 an.

(4) Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum abweichend von Absatz 3

1. an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen vom Beginn des Schuljahres 2004/05 an,
2. an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom Beginn des Schuljahres 2006/07 an,
3. an berufsbildenden Schulen vom Beginn des Schuljahres 2008/09 an

ausgeglichen, sofern die Lehrkraft vor Beginn der jeweiligen Ausgleichsphase nach den Nummern 1 bis 3 das 55. Lebensjahr vollendet hat. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in Satz 1 festgelegte Altersgrenze für die jeweils folgenden Schuljahre unter Berücksichtigung der Entwicklung der Unterrichtsversorgung an den einzelnen Schulformen herabzusetzen.

(5) Auf Antrag kann die Landesschulbehörde für zusätzlich erteilte Unterrichtsstunden eine von den Absätzen 3 und 4 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausgleich soll sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf ganze Schulhalbjahre erstrecken; er kann auch durch eine vollständige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bis zur Dauer von zwei Schuljahren erfolgen.

## **§ 6**

### **Freiwillige Arbeitszeitkonten**

(1) Auf Antrag kann die Landesschulbehörde einer Lehrkraft bewilligen, während der in §5 Abs.1 Satz 1 für die jeweilige Schulform genannten Schuljahre über die Unterrichtsverpflichtung nach §4 Abs.1 und §5 Abs.1 hinaus für mindestens ein Schuljahr und längstens zehn Schuljahre wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen. Die zusätzliche Unterrichtsverteilung darf nicht mehr als drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinausgehen und den Höchstumfang von 29, bei einer Lehrerin oder einem Lehrer für Fachpraxis von 29,5 wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden nicht überschreiten. §5 Abs.2 gilt entsprechend.

(2) Beginn und Dauer der Ausgleichsphase für nach Absatz 1 erteilte Unterrichtsstunden werden von der Landesschulbehörde auf Antrag festgelegt. Hat eine Lehrkraft während der gesamten Dauer der Ansparphase nach §5 Abs.1 Satz 1 wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde erteilt, so hat die Landesschulbehörde auf Antrag für alle zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine von §5 Abs.3 und 4 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase zu bewilligen. §5 Abs.5 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Störungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten und der Freijahrsregelung**

Wird während eines verpflichtenden oder freiwilligen Arbeitszeitkontos oder einer Arbeitszeitverteilung in der Form der Freijahrsregelung die Erteilung ausgleichspflichtiger Unterrichtsstunden oder der zeitliche Ausgleich angesparter Unterrichtsstunden vorübergehend oder dauerhaft unmöglich, so gilt §8a der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten entsprechend.

## **§ 8 Altersermäßigung**

(1) Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte wird wie folgt ermäßigt:

1. bis zum 31. Juli 2014 um eine Unterrichtsstunde
  - a. vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
  - b. Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 bereits vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
2. ab dem 1. August 2014
  - a. um eine Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
  - b. um zwei Unterrichtsstunden vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.

(2) Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, wird die Altersermäßigung zur Hälfte gewährt. Dies gilt auch für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§54a NBG).

(3) Lehrkräfte, die auf Grund von Anrechnungen weniger als die Hälfte der Regelstundenzahl erteilen, erhalten keine Altersermäßigung.

## **§ 9 Altersteilzeit**

(1) Altersteilzeit nach §80b NBG kann Lehrkräften zu folgenden Anfangszeitpunkten bewilligt werden:

1. nach Vollendung des 56. Lebensjahres zum 1. Februar 2004
2. nach Vollendung des 59. Lebensjahres zum 1. August 2004 und zum 1. Februar oder 1. August der folgenden Jahre, spätestens zum 1. August 2009.

Schwerbehinderten Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 und Lehrkräften mit begrenzter Dienstfähigkeit kann Altersteilzeit zu allen in Satz 1 genannten Anfangszeitpunkten bereits nach Vollendung des 55. Lebensjahres bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung der Altersteilzeit ist nur zulässig

1. bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie bei den Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung nach §4 Abs.1 aufgrund von Anrechnungen und Ermäßigungen die Hälfte der Regelstundenzahl unterschreitet, in Form des Blockmodells, wobei sich die Altersteilzeit insgesamt über eine gerade Zahl von Schulhalbjahren erstrecken muss,
2. bei den übrigen Lehrkräften in Form des Teilzeitmodells mit durchgehend der Hälfte der Regelstundenzahl.

Für Lehrkräfte, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit zumindest zeitweise teilzeitbeschäftigt oder begrenzt dienstfähig gewesen sind, ist abweichend von Satz 1 anstelle der Hälfte der Regelstundenzahl jeweils die Hälfte der Unterrichtsstundenzahl maßgeblich, die nach §80b Abs.1 Satz 1 NBG für die Bewilligung der Altersteilzeit zugrunde zu legen ist. Die Form der Arbeitszeitverteilung wird bei der Bewilligung festgelegt und richtet sich nach der Unterrichtsverpflichtung, von der für den Beginn der Altersteilzeit auszugehen ist. Erfüllt eine Lehrkraft die Voraussetzungen für das Blockmodell nach Beginn der Altersteilzeit in Form des Teilzeitmodells, so

ist ihr auf Antrag der Wechsel in das Blockmodell zu bewilligen, sofern die verbleibende Dauer der Altersteilzeit eine gerade Zahl von Schulhalbjahren umfasst.

(3) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.

#### **§ 10 Schwerbehinderte Lehrkräfte**

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Ermäßigung von drei Unterrichtsstunden. Auf Antrag kann die Landesschulbehörde in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung zulassen.

(2) Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten die Lehrkräfte eine Ermäßigung von zwei Unterrichtsstunden.

(3) Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder Absatz 2 zustehen, wird die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte gewährt.

(4) Lehrkräften, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, werden diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte gewährt, wenn ihre Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen insgesamt Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder Absatz 2 sowie nach §8 Abs.1 zustehen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.

#### **§ 11 Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit**

Auf Antrag kann die Landesschulbehörde die Unterrichtsverpflichtung bei vorübergehender herabgeminderter Dienstfähigkeit einer Lehrkraft nach Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen.

#### **§ 12 Anrechnungen für die Leitung der Schule**

Die Anrechnungsstunden, die Schulleiterinnen und Schulleiter für die Leitung der Schule erhalten, ergeben sich aus Anlage 1.

#### **§ 13 Anrechnungen für Vertretung und Koordinierungsaufgaben**

(1) Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten hierfür Anrechnungsstunden nach der Anlage 2.

(2) Vertritt eine Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen, so erhält sie ab der fünften Woche Anrechnungsstunden nach Anlage 1.

#### **§ 14 Anrechnungen für Mitglieder einer kollegialen Schulleitung**

Die sich für Mitglieder einer kollegialen Schulleitung aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Anrechnungsstunden können entsprechend dem Umfang der Wahrnehmung der Aufgaben mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds auch anderen Mitgliedern des Leitungskollegiums übertragen werden.

#### **§ 15 Anrechnungen für besondere Belastungen**

(1) Lehrkräften können Anrechnungsstunden für besondere Belastungen gewährt werden. Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem aus der Anlage 3 ersichtlichen Faktor.

(2) Die Anrechnungsstunden für besondere Belastungen an einer Schule verringern sich je Schulassistentin oder Schulassistent um ein Viertel der Regelstundenzahl einer Lehrkraft. Bei den Kooperativen Gesamtschulen und bei den aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemeinbildenden Schulen ist dabei von einer Regelstundenzahl von 26,5 auszugehen.

#### **§ 16**

##### **Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben**

Lehrkräfte, die mit Aufgaben in der Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung, mit Beratungsfunktionen oder mit der Leitung einer Bildstelle betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang.

#### **§ 17**

##### **Anrechnungen für Schulversuche, Modellversuche, Richtlinienkommissionen**

Für die Durchführung von Schul- oder Modellversuchen, Projekten und für die Erarbeitung von Richtlinien können vom Kultusministerium Anrechnungsstunden gewährt werden.

#### **§ 18**

##### **Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen**

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nicht auf weniger als ein Viertel der Regelstundenzahl, die der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht auf weniger als vier Unterrichtsstunden gemindert werden.

(2) Für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte entfällt die Mindestunterrichtsverpflichtung nach Absatz 1.

#### **§ 19**

##### **Freistellungen für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe**

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe, die eine Prüfung nach §11 Abs.1 Nr.3 NBG ablegen müssen, werden zur Einführung in die Schulpraxis in dem erforderlichen Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

#### **§ 20**

##### **Berechnung bei Bruchteilen**

Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. Ergibt sich eine halbe Unterrichtsstunde, so findet eine Auf- oder Abrundung nicht statt; abweichend hiervon ist in den Fällen §10 Abs.3 und 4 eine halbe Ermäßigungsstunde aufzurunden. Abweichend von Satz 1 ist im Rahmen der Anwendung des §9 Abs.2 bei der Ermittlung und Festlegung der Unterrichtsverpflichtung für das Blockmodell weder auf- noch abzurunden, bei der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung für das Teilzeitmodell ein Bruchteil von unter 0,5 auf eine halbe Unterrichtsstunde aufzurunden.

#### **§ 21**

##### **Arbeitszeitmodelle**

Zur Erprobung von Arbeitszeitmodellen kann das Kultusministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.

#### **§ 22**

##### **In-Kraft-Treten \*)**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 5. Februar 1976 (Nds.GVBl. S.47, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1980 (Nds.GVBl. S.335), außer Kraft.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 4. Mai 1984 (Nds.GVBl. S.137). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in den

Bekanntmachungen vom 13.August 1992 (Nds.GVBl. S.227) und vom 24.Februar 1999 (Nds.GVBl. S.62) sowie den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen und Gesetzen.

---

[ Anmerkung der Red. ]: In der dieser VO vorangehenden Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass folgende Änderungen berücksichtigt sind:

Bek. v. 24.2.1999 (Nds.GVBl. S.62), VO v. 5.5.2000 (Nds.GVBl. Nr.9/2000 S.114;SVBl. 6/2000, S.212), Art. 4 des Gesetzes v. 25.6.2002 (Nds.GVBl. Nr.20/2002 S.312), Art. 4 des Gesetzes v. 2.7.2003 (Nds.GVBl. Nr.16/2003 S.244), Art. 5 des Gesetzes v. 31.10.2003 (Nds.GVBl. Nr.26/2003 S.372; SVBl. 1/2004 S.9) und Art. 1 de der VO 11.5.2004 (Nds.GVBl. Nr.13/2004 S.145; SVBl. 6/2004 S.255)

**Niedersachsen:****Anlage 1**

(zu § 12)

**Anrechnungen für Schulleiterinnen und Schulleiter<sup>1) 2)</sup>**

(in Stunden)

Anzahl der Klassen <sup>3) 4)</sup>	Grund- und Hauptschulen	Real- und Förderschulen	Gymnasien, Abend- gym- nasien und Kollegs	Integrierte Ge- samtschulen	Berufsbildende Schulen
bis 8 Klassen	8	8	8	8	8
9 bis 11 Klassen	10	10	9	9	10
12 bis 15 Klassen	13	12	10	11	12
16 bis 19 Klassen	15	14	13	13	14
20 bis 27 Klassen	17	16	15	16	17
28 bis 35 Klassen	18	18	16	17	19
36 und mehr Klassen	19	19	18	19	20 <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schule richten sich die Anrechnungstunden nach der Schulform, deren Regelstundenzahl für sie maßgebend ist.

<sup>2)</sup> Steht einer Schule mit mindestens fünf Klassen kein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters zur Verfügung, so erhöht sich die nach der Klassenzahl zustehende Anrechnung um eine Stunde. Sind Schulformen der allgemein bildenden Schulen organisatorisch in einer Schule zusammengefasst, so erhöht sich die nach der Klassenzahl zustehende Anrechnung um drei Stunden.

<sup>3)</sup> Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte durchschnittliche Kursfrequenz ergibt.

<sup>4)</sup> Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen. Ergibt sich in der Summe eine Dezimalstelle, so bleibt diese unberücksichtigt.

<sup>5)</sup> Bei einer berufsbildenden Schule mit 56 und mehr Klassen beträgt die Anrechnung 21 Stunden und die Mindestunterrichtsverpflichtung abweichend von §18 3,5 Unterrichtsstunden.

**Anlage 2**

(zu § 13)

**Anrechnungen für Vertretung und Koordinierungsaufgaben<sup>1)</sup>**

Schulform	Funktionen	Anrechnungsstunden
1	2	3
berufsbildende Schulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an Schulen mit	
	- bis zu 35 Klassen	8
	- 36 bis 80 Klassen	9
	- 81 bis 99 Klassen	10
	- 1 00 oder mehr Klassen,	11
	je zugewiesener Stelle <sup>2)</sup> für ein Amt für schulfachliche Koordinierungsaufgaben an Schulen mit <sup>3)</sup>	
	- bis zu 35 Klassen	6
	- 36 bis 55 Klassen	6,5
	- 56 und mehr Klassen	7
	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter und schulfachliche Koordinierungsaufgaben an Schulen, die an mindestens zwei Standorten mit jeweils 20 und mehr Klassen geführt werden, zusätzlich insgesamt	2
Gymnasien, Abend- gymnasien und Kollegs	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an Schulen mit	
	- bis zu 18 Klassen	5
	- 19 bis 24 Klassen	6

	- 25 bis 30 Klassen	7
	- 31 bis 36 Klassen	8
	- 37 bis 41 Klassen	9
	- 42 bis 48 Klassen	10
	- 49 und mehr Klassen	11
	für die Wahrnehmung eines Amtes für schulfachliche Koordinierungsaufgaben	5
Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter (Konrektorin oder Konrektor, Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor, Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor) an Schulen mit	
	- bis zu 11 Klassen	4
	- 12 bis 19 Klassen	5
	- 20 bis 35 Klassen	6
	- 36 und mehr Klassen	7
	weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor, Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor)	3
	Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte sowie an der Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde	2
Gesamtschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an Schulen mit	
	- bis zu 23 Klassen	8
	- 24 bis 31 Klassen	9
	- 32 bis 55 Klassen	10
	- 56 und mehr Klassen	11
	didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an Schulen mit	
	- bis zu 23 Klassen	8
	- 24 bis 31 Klassen	9
	- 32 und mehr Klassen	10
	Leiterin oder Leiter des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialzweigs <sup>4)</sup> mit jeweils	
	- bis zu 11 Klassen	4
	- 12 bis 19 Klassen	6
	- 20 und mehr Klassen	8
	Leiterin oder Leiter des Primarbereichs mit	
	- bis zu 16 Klassen	6
	- 17 und mehr Klassen	8
	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Primarbereichs	4
	Leiterin oder Leiter	
	- des Sekundarbereichs I	6
	- des Sekundarbereichs II	5
	für die Wahrnehmung eines Amtes für schulfachliche Koordinierungsaufgaben	5
	Stufenleiterinnen und Stufenleiter	4
	Jahrgangleiterinnen und Jahrgangleiter	3
Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter an Schulen mit		
- bis zu 7	stimmberechtigten Lehrkräften in der Fachbereichskonferenz	1
- 8 bis 20		2
- 21 und mehr		3

- 1) Die Anmerkungen 3 und 4 zu Anlage 1 gelten entsprechend.
- 2) Höchstens jedoch für die durch Verwaltungsvorschrift vorgesehene Zahl der Stellen.
- 3) Die Verteilung der Gesamtzahl der Anrechnungsstunden erfolgt nach Maßgabe der tatsächlichen Belastung.
- 4) An einer Kooperativen Gesamtschule, an der nach der Anlage 1 und den vorstehenden Bestimmungen der Anlage 2 insgesamt weniger Anrechnungen zur Verfügung stehen, als für die Schulleitung, Vertretung und Koordinierungsaufgaben sowie für die Fachbereichskonferenzleitung bereitstünden, wenn sie als selbständige Hauptschule und Realschule sowie als selbständiges Gymnasium geführt würde, erhöht sich der Gesamtumfang der Anrechnungen für die Schulzweigleitung um diese Differenz.

**Anlage 3**  
(zu § 15)

<b>Anrechnungen für besondere Belastungen <sup>1)</sup></b>		
Schulform	Schulbereich	Faktor <sup>2)</sup>
1	2	3
Berufsbildende Schulen	Sekundarbereich II	1,15
Gymnasien, Kollegs und Fachgymnasien	Sekundarbereich II	2,0
	Sekundarbereich I	0,5
Abendgymnasien	Sekundarbereich II	3,5
Integrierte Gesamtschulen	Sekundarbereich II	2,0
	Sekundarbereich I	0,7
Kooperative Gesamtschulen	Sekundarbereich II	2,0
	Hauptschulzweig	0,7
	Realschulzweig	0,5
	Gymnasialzweig im Sekundarbereich I	0,5
Realschulen	Sekundarbereich I	0,5
Hauptschulen	Sekundarbereich I	0,7
Förderschulen	Sekundarbereich I	0,5
	Primarbereich	0,5
Grundschulen	Primarbereich	0,3

<sup>1)</sup> Die Anmerkungen 3 und 4 Satz 1 zu Anlage 1 gelten entsprechend.

<sup>2)</sup> In den Schuljahren 2009/10 und 2010/11 wird der Faktor für den Sekundarbereich II der Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen und der Kooperativen Gesamtschulen um 0,5 herabgesetzt.

Anlage 17

**11 – 11 Nr. 1 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) Vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (SGV. NRW. 223)**

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

**§ 1 Wöchentliche Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen	
Klasse 1	21 bis 22
Klasse 2	22 bis 23
Klasse 3	25 bis 26
Klasse 4	26 bis 27
Klassen 5	28 bis 31
hiervon abweichend im Gymnasium	30 bis 33
Klassen 6	29 bis 32
hiervon abweichend im Gymnasium	30 bis 33
Klassen 7	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	31 bis 34
Klassen 8	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	31 bis 34
Klassen 9	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	32 bis 35
Klassen 10	30 bis 32
(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 179) <sup>1)</sup>	
Jahrgangsstufe 11	30 bis 33
Jahrgangsstufen 12 und 13	28 bis 31
2. Berufskolleg	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13
Fachoberschulklasse 13	36

(2) Im Einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 52 SchulG, den vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

**§ 2 Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Gymnasium	25,5
5. Gesamtschule	25,5
6. Berufskolleg	25,5
7. Förderschule	27,5
8. Schule für Kranke	27,5
9. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	25
b) Abendgymnasium	22
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
10. Studienkolleg für ausländische Studierende	22

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 8 genannten Schulformen innerhalb eines

Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
  - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 1 Stunde,
  - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 0,5 Stunden,
2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
  - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
  - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
  - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 59. Lebensjahres folgt, ist letztmalig zum Schuljahresbeginn 2009/2010 möglich und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass sie auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben. Ab dem 1. Januar 2010 ist die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich, das auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgt, und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet worden ist.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr
  - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,
  - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1 Stunde,
2. 70 oder mehr
  - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
  - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
  - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden,
3. 90 oder mehr
  - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,
  - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 3 Stunden,
  - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 2 Stunden.

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen und für die Mitgliedschaft im Lehrerrat können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Abs. 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Abs. 1) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	0,5
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	0,5
Sekundarstufe II:	
Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2

Berufskolleg:	
Berufsschule (einschl. Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr)	0,5
Fachschule	1
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2
Förderschule (alle Förderschwerpunkte)	0,4
Schule für Kranke	0,4
Weiterbildungskolleg	1

Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Werden Aufgaben der Schulleitung wahrgenommen, wird die individuell zugewiesene Leitungszeit gemäß § 5 auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.

(7) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 4 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als zwei Stunden verringert wird.

### § 3

#### Pflichtstunden-Bandbreite

(1) Eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen soll in der Schule ausgeglichen werden. Soweit dies im Einzelnen erforderlich ist und die besonderen Belastungen sich nicht aus dem Inhalt des Amtes ergeben, können die in § 2 Abs. 1 genannten Werte unterschritten oder um bis zu drei Pflichtstunden überschritten werden. Die Abweichungen müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(2) Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

### § 4

#### Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2003/04 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich für die zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/1998 und dem ersten Schulhalbjahr 2003/2004 geleisteten Vorgrißstunden erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Rückgabe der geleisteten Vorgrißstunden auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers auch flexibel in Anspruch genommen werden. Die flexibilisierte Inanspruchnahme ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 möglich. Zulässig sind

- eine zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme der Rückgabe,
- eine Blockbildung der Vorgrißstunden sowie
- Mischformen von a) und b).

Die Frist für die Antragstellung legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung fest.

### § 5

#### Leitungszeit

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Abs. 1), des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1) und des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Abs. 2 Nr. 6) berechnete Leitungszeit zur Verfügung. Sie beträgt sechs Wochenstunden zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. Für nach dem 1. August 2006 gebildete Grundschulverbände nach § 82 Abs. 3 SchulG und durch Zusammenlegung von Schulen nach § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG errichtete weiterführende Schulen sowie für nach dem 1. August 2005 gebildete organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach § 83 Abs. 1 SchulG erhöht sich der Sockelbetrag um weitere drei Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. An Hauptschulen erhöht sich die Leitungszeit zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle.

(2) An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke erhöht sich die Leitungszeit zusätzlich um zwei Wochenstunden je Schule.

(3) An offenen Ganztagschulen im Primärbereich erhöht sich die Leitungszeit zusätzlich um eine Wochenstunde je Schule.

### § 6

#### Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Davon abweichend kann die Schuleingangsphase auch jahrgangsübergreifend gebildet werden.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Werte zur Klassenbildung gelten für eingerichtete Gruppen entsprechend. In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn der Weg zu einer anderen Grundschule der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann. In der Hauptschule kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

(5) In der Realschule und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgende Bandbreiten:

- bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang 26 bis 30

Diese Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend hiervon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 32 auf bis zu 35 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 32 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

- ab vier Parallelklassen pro Jahrgang 27 bis 29

Diese Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.

(6) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

(7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) und in Bildungsgängen nach Anlage D zur APO-BK beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 diesen Wert nicht unterschreitet.

(8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

	Klassenfrequenzrichtwert	Klassenfrequenzhöchstwert
1 Berufskolleg		
a) Allgemein (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)	22	31

b) bei fachpraktischer Unterweisung			
Berufsschule (Schülerinnen oder Schüler ohne Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis), Berufsorientierungsjahr	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	26	29
Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	13	15
		28	31
		14	16
2 Förderschulen			
Förderschwerpunkt Lernen		16	22
Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)		10	13
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)		10	13
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung		10	13
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung		10	13
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung		11	14
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)		11	14
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)		11	14
Förderschwerpunkt Sprache		11	14
3 Schule für Kranke		10	13
4 Weiterbildungskolleg		20	25
Vorkurse		20	30.

§ 7

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

§ 8

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule	23,42
2. Hauptschule	17,98
3. Realschule	21,09
4. Gymnasium	
a) Klassen 5 bis 10	20,14
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,29
5. Gesamtschule	
a) Klassen 5 bis 10	19,45
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,29
6. Berufskolleg	
a) Bildungsgänge der Berufsschule	
– Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	41,64
– Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	38,37
– Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	41,64
– Berufsorientierungsjahr	16,18
– Berufsgrundschuljahr	16,18
b) Bildungsgänge der Berufsfachschule	
– einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	16,18
– einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife)	16,18

– zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	16,18
– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18
– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	14,34
– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife)	16,18
– dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34
– dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule	
– einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in zweijähriger Teilzeitform	14,34
– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11; 12) Klasse 11	41,64
Klasse 12 Vollzeit	14,34
– einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) in zweijähriger Teilzeitform	14,34
38,37	
d) Bildungsgänge der Fachschule	
Vollzeit	16,18
Teilzeit	38,37
Dreijährige Fachschule	27,28
e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.	

7. Förderschulen	
Förderschwerpunkt Lernen	10,69
Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	5,98
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	5,98
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	6,14
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	5,98
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	7,97
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	7,97
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	7,97
Förderschwerpunkt Sprache	
a) Sekundarstufe I	7,97
b) Primarstufe	8,75
8. Schule für Kranke	5,98
9. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	
– Vollbeleger	22,77
– Teilbeleger	35,00
b) Abendgymnasium	
– Vollbeleger	18,18
– Teilbeleger	41,90
c) Kolleg	
– Vollbeleger	12,55
– Teilbeleger	29,96

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 vom Hundert sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 vom Hundert der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. für den Gemeinsamen Unterricht und für Integrative Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.

**§ 10**

**Ausgleichsbedarf**

- (1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für
1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
  2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Studienseminar tätig sind,
  3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.
- (2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, Curriculumentwicklung, Schulversuche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien.
- (3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen und Schulen für Kranke zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.

**§ 11**

**Unterrichtseinsatz  
von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern**

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes insgesamt 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet.

**§ 12**

**Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle**

- (1) Für einen begrenzten Zeitraum kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung einer begrenzten Zahl von Schulen die Erprobung eines Jahresarbeitszeitmodells genehmigen, bei dem nicht auf die Pflichtstunden abgestellt wird, sondern alle Lehrtätigkeiten einbezogen werden.
- (2) Dem Modell ist eine Jahresarbeitszeit zugrunde zu legen, die der für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- (3) Bei der Erprobung des Jahresarbeitszeitmodells ist im Rahmen der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die Erfüllung der unterrichtlichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Aufgaben der Schule sicherzustellen.
- (4) Die Teilnahme einer Schule an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Mit der Genehmigung wird das Modell für die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verbindlich. Die teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die für die Auswertung erforderlichen Unterlagen und Berichte der Schulaufsicht vorzulegen.

**§ 13**

**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.<sup>2)</sup> Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2002 (GV. NRW. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2004 (GV. NRW. S. 108, ber. S. 143), außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 8 bis 10 am 31. Juli 2010 außer Kraft.

<sup>1)</sup> Die Gesamtwochenstundenzahl wird sich schrittweise entsprechend der zum 1. August 2005 in Kraft getretenen APO-S I bis zum Schuljahr 2010/2011 auf 188 erhöhen.

<sup>2)</sup> Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Verordnung ist zum 1. August 2009 in Kraft.

Anlage 18

2030-1-4

**Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung  
(LehrArbZVO)**

**Vom 30. Juni 1999**

**Fundstelle:** GVBl 1999, S. 148

**Änderungen**

1. geändert durch Gesetz vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481)
2. mehrfach geändert durch Verordnung vom 24.06.2009 (GVBl. S. 259)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Regelstundenmaße
- § 4 Unterrichtsstundenausgleich
- § 5 Besondere schulische Aufgaben
- § 6 Verpflichtendes Ansparen
- § 7 Unterrichtseinsatz
- § 8 Stundenanrechnungen
- § 9 Altersermäßigung
- § 10 Schwerbehindertenermäßigung
- § 11 Vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit
- § 12 Mindestunterrichtsverpflichtung
- § 13 Sonderregelung
- § 14 Staatliche Studienseminare
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 80 Abs. 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 205), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Es gelten:

1. die §§ 2 bis 13 und 15 für die an öffentlichen Schulen oder an anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätigen Lehrkräfte und
2. die §§ 14 und 15 für die an staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an

**Schulen tätigen Seminarleiterinnen und Seminarleiter, stellvertretenden  
Seminarleiterinnen und Seminarleiter und Fachleiterinnen und Fachleiter**

im unmittelbaren und mittelbaren Beamtenverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz auf Probe oder auf Lebenszeit.

(2) Diese Verordnung gilt im Rahmen der Beitragsgewährung für Personalkosten gemäß § 29 Abs. 2 und 4 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340), BS 223-7, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 171), BS 223-7-1, auch für anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß zuzüglich der Zurechnungen nach den §§ 4 bis 6 sowie abzüglich zu gewährender Stundenanrechnungen (§ 8) und Stundenermäßigungen (§§ 9 bis 11).

(2) Das Regelstundenmaß ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte gemäß § 3 wöchentlich zu erteilen haben. Die Wochenstunde ist die Einheit für die Berechnung des Regelstundenmaßes.

(3) Wochenstunden, Anrechnungsstunden und Ermäßigungsstunden werden für Lehrkräfte an Grundschulen mit 50 Minuten, für Lehrkräfte an den übrigen Schularten mit 45 Minuten berechnet.

## § 3

### Regelstundenmaße

(1) Die Regelstundenmaße betragen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 für Lehrkräfte an

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundschulen  | 25 Wochenstunden |
|  | zu 50 Minuten,   |
| 2. Realschulen plus, organisatorisch<br>verbundenen Grund- und Realschulen<br>plus und Förderschulen | 27 Wochenstunden |
|  | zu 45 Minuten,   |
| 3. Gymnasien, berufsbildenden Schulen,<br>Abendgymnasien und Kollegs                                 | 24 Wochenstunden |
|  | zu 45 Minuten,   |
| 4. Integrierten Gesamtschulen  |                  |
| a) mit der Lehrbefähigung für das<br>Lehramt an Grund- und Hauptschulen<br>oder an Realschulen       |                  |
| bei einem Einsatz in den Klassenstufen 5<br>bis 10   | 27 Wochenstunden |

bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11 bis 13 mit zwei bis vier Wochenstunden	zu 45 Minuten, 26 Wochenstunden
bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11 bis 13 ab fünf Wochenstunden	zu 45 Minuten, 24 Wochenstunden
b) mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien	zu 45 Minuten, 24 Wochenstunden
	zu 45 Minuten.

## (2) Für Lehrkräfte, die

1. an organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus mit mehr als der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung an Grundschulen eingesetzt sind, gilt das Regelstundenmaß für Lehrkräfte an Grundschulen;
2. an organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus an beiden Schularten eingesetzt werden, teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gesamtunterrichtsverpflichtung im Einzelnen auf; der Personalrat ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu beteiligen;
3. muttersprachlichen Unterricht erteilen, gilt das Regelstundenmaß für Lehrkräfte an Realschulen plus;
4. an Förderschulen 14 Wochenstunden und mehr im berufsbildenden Zweig eingesetzt sind, gilt die Regelung für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen;
5. an Förderschulen unterrichten und die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen haben, gilt das Regelstundenmaß für Lehrkräfte an Förderschulen;

(3) Unterrichtet eine Lehrkraft an einer anderen Schulart als derjenigen, für die sie die Lehramtsprüfungen abgelegt hat, so gilt für sie bei einem Einsatz in den Klassenstufen 5 bis 13 die Regelung wie für Lehrkräfte an den Integrierten Gesamtschulen.

**§ 4****Unterrichtsstundenausgleich**

(1) Für Lehrkräfte, die an einem Gymnasium oder an einer Integrierten Gesamtschule in der Jahrgangsstufe 13 Grundkurse oder Leistungskurse unterrichten, erhöht sich ab Beginn des Schuljahres 2001/2002 die Unterrichtsverpflichtung für jeden

1. zweistündigen Kurs um 0,5 Wochenstunden,
2. drei- oder vierstündigen Kurs um 1,0 Wochenstunden,
3. fünf- oder mehrstündigen Kurs um 1,5 Wochenstunden.

Die sich hieraus ergebende Erhöhung wird der Unterrichtsverpflichtung im laufenden Schuljahr bis zu 1,5 Wochenstunden zugerechnet. Wochenstundenanteile, die das Maß von 1,5 Wochenstunden überschreiten oder zu einer Gesamtunterrichtsverpflichtung von mehr als 26 Wochenstunden führen, werden der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft im jeweils nächsten Schuljahr hinzugerechnet.

Hierbei gilt auch der Zeitaufwand für die besonderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 als Unterrichtsverpflichtung.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen der in Jahrgangsstufe 13 eingesetzten Lehrkräfte die Zurechnungen nach Absatz 1 um bis zu 1,0 Wochenstunden ermäßigen oder erhöhen, jedoch nicht über eine Unterrichtsverpflichtung von 26 Wochenstunden hinaus. Die Gesamtsumme der zur Verrechnung anstehenden Wochenstunden muss unverändert bleiben.

(3) Stundenanteile, die bei einer Lehrkraft zur Verrechnung nach Absatz 1 angefallen sind, werden ab dem vierten darauf folgenden Schuljahr nicht mehr der Unterrichtsverpflichtung hinzugerechnet.

## § 5

### Besondere schulische Aufgaben

(1) Lehrkräfte, die an Grundschulen unterrichten, sind verpflichtet, zusätzlich zu ihrer Unterrichtsverpflichtung das tägliche Frühstück ( § 20 Abs. 3 Satz 2 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen) zu betreuen. Für die Frühstücksbetreuung wird je Klasse bis zu einer halben Wochenstunde (25 Minuten) aus der Lehrerstundenzuweisung eingesetzt. Das Nähere regelt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die Schulleiterin oder der Schulleiter; die besondere Situation der Teilzeitlehrkräfte ist zu berücksichtigen.

(2) Lehrkräfte an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen mit der Lehrbefähigung für Gymnasien sind verpflichtet, über das Regelstundenmaß hinaus Arbeitsgemeinschaften zu leiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt dafür Sorge, dass die Verpflichtung der Schule, Arbeitsgemeinschaften in der Regel mindestens im Umfang von 0,5 Wochenstunden je Vollzeitlehrerfall, bezogen auf die in Satz 1 genannten voll- oder teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, anzubieten, erfüllt wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt den Einsatz der Lehrkräfte unter Berücksichtigung ihrer sonstigen schulischen Belastungen. Anlage 1 Nr. 1.2.3 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

## § 6

### Verpflichtendes Ansparen

(1) Die vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 3 hinaus wöchentlich jeweils eine zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht für die Lehrkräfte

1. an den berufsbildenden Schulen ab Beginn des Schuljahres 2003/2004 bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011,
2. an den Förderschulen ab Beginn des Schuljahres 2000/2001 bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008,
3. an den übrigen Schulen ab Beginn des Schuljahres 1999/2000 bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für

1. Lehrkräfte an Grundschulen,
2. Lehrkräfte, die an organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen überwiegend im Grundschulbereich eingesetzt sind,
3. schwerbehinderte Lehrkräfte bei einem Grad der Behinderung ab 50,
4. Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder 3 erhöht ist während des Zeitraumes der Erhöhung.

(3) Die Unterrichtsstunden, die von einer Lehrkraft in dem maßgeblichen Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 (Ansparphase) zusätzlich erteilt worden sind, werden einem Ansparkonto gutgeschrieben und in einem nachfolgenden Zeitraum von entsprechender Dauer durch Herabsetzung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde ausgeglichen (Ausgleichsphase); dabei werden jeweils die im Verlauf eines Schuljahres angesparten Unterrichtsstunden ab Beginn des achten darauf folgenden Schuljahres ausgeglichen. Die Ausgleichsphase beginnt

1. an berufsbildenden Schulen mit dem Schuljahr 2011/2012,
2. an Förderschulen mit dem Schuljahr 2008/2009,
3. an den übrigen Schulen mit dem Schuljahr 2007/2008.

(4) Die Erfüllung der Ansparverpflichtung einer Lehrkraft wird jeweils auf der Basis voller Schulhalbjahre pauschal erfasst. Als Zeiträume, in denen die Ansparverpflichtung erfüllt wurde, gelten dabei auch Zeiten

1. eines Erziehungsurlaubs ohne Teilzeitbeschäftigung oder einer sonstigen Beurlaubung,
2. einer Dienstunfähigkeit,
3. einer Herabsetzung des Regelstundenmaßes wegen vorübergehend verminderter Dienstfähigkeit,
4. einer vollständigen Abordnung an eine außerschulische Dienststelle,
5. einer vorübergehenden vollen Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung,

soweit diese Umstände nicht während der gesamten Unterrichtszeit des Schulhalbjahres bestanden und die Lehrkraft während der verbleibenden Zeit Unterricht mit einer nach Absatz 1 erhöhten Unterrichtsverpflichtung erteilt hat.

(5) Auf Antrag einer Lehrkraft kann die Schulbehörde den Beginn und die Dauer der Ausgleichsphase abweichend von den Bestimmungen in Absatz 3 festlegen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausgleich soll sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf mehrere Schulhalbjahre erstrecken.

(6) Ist ein Zeitausgleich aus in der Person der Lehrkraft liegenden Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, ist eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Vorschriften zu gewähren.

## § 7

## **Unterrichtseinsatz**

Aus Gründen der Schul- oder Unterrichtsorganisation kann längstens für ein Schuljahr die Schulleiterin oder der Schulleiter die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft mit deren Einverständnis um bis zu zwei Wochenstunden, in Einzelfällen darüber hinaus, erhöhen oder verringern; in diesem Fall erhöht oder verringert sich die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3 bis 6 maßgebliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft. Diese Abweichung ist möglichst im nächsten Schulhalbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen. Entscheidungen der Schulleitung nach Satz 1 sind schriftlich festzuhalten. Der Ausgleichsanspruch bleibt bei einem Wechsel der Lehrkraft an eine andere Schule erhalten. Die Vorschriften über die Vergütung von Mehrarbeit bleiben unberührt.

### **§ 8**

#### **Stundenanrechnungen**

(1) Stundenanrechnungen werden für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben und für besondere unterrichtliche Belastungen gewährt. Sie ergeben sich aus Anlage 1 .

(2) Anrechnungsstunden für Schulversuche bleiben besonderen Regelungen vorbehalten.

### **§ 9**

#### **Altersermäßigung**

(1) Lehrkräften, die, berechnet ohne Altersermäßigung, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, ohne in Altersteilzeit zu sein, wird mit Beginn des Schuljahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, drei Wochenstunden Altersermäßigung gewährt.

(2) Der Zeitausgleich aufgrund der flexiblen Arbeitszeit für Lehrkräfte (freiwilliges Ansparen) führt nicht zu einer Kürzung der Altersermäßigung.

### **§ 10**

#### **Schwerbehindertenermäßigung**

(1) Für vollbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkräfte, die, berechnet ohne Schwerbehindertenermäßigung, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, wird die Unterrichtsverpflichtung bei einem Grad der Behinderung

- |          |                        |
|----------|------------------------|
| 1. ab 50 | um zwei Wochenstunden, |
| 2. ab 70 | um drei Wochenstunden, |
| 3. ab 90 | um vier Wochenstunden  |

ermäßigt. Die gleiche Ermäßigung erhalten Lehrkräfte, die Altersteilzeit nach dem Blockmodell oder eine Teilzeitbeschäftigung nach § 80 a Abs. 4 LBG in Anspruch nehmen. In besonderen Fällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft die Schulbehörde eine zusätzliche Ermäßigung bei einem Grad der Behinderung

- |                |                               |
|----------------|-------------------------------|
| 1. ab 50 v. H. | um eine Wochenstunde,         |
| 2. ab 70 v. H. | um bis zu zwei Wochenstunden, |
| 3. ab 90 v. H. | um bis zu drei Wochenstunden  |

gewähren. Vor der Entscheidung über eine notwendige zusätzliche Ermäßigung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

(2) Für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkräfte, die, berechnet ohne Schwerbehindertenermäßigung, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, wird die Unterrichtsverpflichtung bei einem Grad der Behinderung

- |          |                       |
|----------|-----------------------|
| 1. ab 50 | um eine Wochenstunde, |
| 2. ab 90 | um zwei Wochenstunden |

ermäßigt. Ist das Regelstundenmaß durch die Teilzeitbeschäftigung nicht um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt als in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen, richtet sich die Ermäßigung nach Absatz 1 Satz 1. In besonderen Fällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft die Schulbehörde eine zusätzliche Ermäßigung bei einem Grad der Behinderung

- |          |                              |
|----------|------------------------------|
| 1. ab 50 | um eine Wochenstunde,        |
| 2. ab 90 | um bis zu zwei Wochenstunden |

gewähren. Vor der Entscheidung über eine notwendige zusätzliche Ermäßigung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

(3) Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

## § 11

### Vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit

(1) Eine Herabsetzung des Regelstundenmaßes wegen verminderter Dienstfähigkeit kann auf Antrag für eine begrenzte Zeit gewährt werden, wenn die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist. Das Regelstundenmaß kann in der Regel nicht länger als für die Dauer eines halben Jahres auf weniger als die Hälfte vermindert werden. Vor einer Entscheidung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

(2) Über die Herabsetzung bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr und bis zur Hälfte des Regelstundenmaßes entscheidet die Schulbehörde. Bei einem darüber hinausgehenden Antrag und bei einem erneuten Antrag innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der letztmaligen Herabsetzung des Regelstundenmaßes trifft die Entscheidung das fachlich zuständige Ministerium.

(3) Für die Dauer der Herabsetzung des Regelstundenmaßes nach Absatz 1 darf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft nicht durch andere neu hinzutretende Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände verkürzt werden.

## § 12

### Mindestunterrichtsverpflichtung

(1) Die Summe der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden darf insgesamt die Hälfte des Regelstundenmaßes nicht überschreiten.

(2) Stundenermäßigungen nach den §§ 9 bis 11 dürfen neben Stundenanrechnungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schulleiterin oder des Schulleiters darf vier, die der Vertreterin oder des Vertreters je zehn Unterrichtsstunden nicht unterschreiten. Dies gilt auch für das Zusammentreffen von Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben mit anderen Stundenanrechnungen und -ermäßigungen. Durch die Schulbehörde kann bei Teilzeitbeschäftigung die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Schulleiterin oder den Schulleiter bis auf zwei, für die Vertreterin oder den Vertreter bis auf fünf gesenkt werden. Für die Vertreterinnen oder Vertreter an Schulen mit mehr als 70 Klassen oder Klasseneinheiten kann die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von der Schulbehörde bis auf sechs, bei Teilzeitbeschäftigung bis auf drei Unterrichtsstunden gesenkt werden.

### **§ 13**

#### **Sonderregelung**

Für die nach dem 31. Juli 2009 an Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen und Realschulen oder an entsprechenden anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätigen Lehrkräfte im unmittelbaren und mittelbaren Beamtenverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz auf Probe oder auf Lebenszeit sind die §§ 2 bis 12 weiterhin in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 geltenden Fassung anzuwenden. Anlage 1 Nr. 1.3.4 gilt auch für diese Lehrkräfte.

### **§ 14**

#### **Staatliche Studienseminare**

(1) Für die an staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen tätigen Seminarleiterinnen und Seminarleiter, stellvertretenden Seminarleiterinnen und Seminarleiter und Fachleiterinnen und Fachleiter besteht:

1. eine Ausbildungsverpflichtung,
2. eine Unterrichtsverpflichtung und
3. gegebenenfalls eine Verpflichtung zur Erfüllung anderer Aufgaben der staatlichen Studienseminare.

(2) Für die Berechnung der Ausbildungsverpflichtung werden folgende Ausbildungstätigkeiten zugrunde gelegt:

1. im Vorbereitungsdienst nach den §§ 4 und 19 der Schullaufbahnverordnung (SchulLbVO) vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 116, BS 2030-45) in der jeweils geltenden Fassung,
2. in den Praktika nach der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung,

3. in der pädagogischen Zusatzausbildung nach § 29 Satz 1 SchulDV und
4. im Anpassungslehrgang nach der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 14. September 1998 (GVBl. S. 261, BS 2030-58) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Unterrichtsverpflichtung ist abhängig

1. vom Umfang der Ausbildungsverpflichtung,
2. vom Umfang der Verpflichtung zur Erfüllung anderer Aufgaben der staatlichen Studienseminare,
3. von nach Maßgabe des Absatzes 4 zu gewährenden Stundenanrechnungen und
4. von nach Maßgabe des Absatzes 5 zu gewährenden Stundenermäßigungen

und wird auf der Grundlage der §§ 3 und 4 sowie der Anlage 2 errechnet. Die Mindestunterrichtsverpflichtung beträgt in der Regel acht Wochenstunden; sie kann in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen unterschritten werden.

(4) Stundenanrechnungen werden für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben und für besondere Belastungen bei der Ausbildung gewährt; sie ergeben sich aus Anlage 2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können daneben auch Stundenanrechnungen nach § 8 gewährt werden.

(5) Stundenermäßigungen werden entsprechend den §§ 9 bis 11 gewährt. Soweit nach § 9 Abs. 1 mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht zu erteilen ist, wird nur der Unterricht an Schulen berücksichtigt. Abweichend von § 9 Abs. 1 beträgt die Altersermäßigung zwei Wochenstunden, wenn wegen der Zuweisung einer weiteren Person zur Ausbildung eine Wochenstunde weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Lehrkräfte an Schulen, die Aufgaben der Fachleiterinnen und Fachleiter an den staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen wahrnehmen.

## § 15

### Schlussbestimmungen

(1) Über zeitlich begrenzte Erweiterungen von Stundenanrechnungen oder -ermäßigungen oder die Gewährung von Stundenanrechnungen oder -ermäßigungen in Fällen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Die Freistellung von Mitgliedern der Personalvertretungen richtet sich nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529, BS 2035-1) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 16

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Der Minister für Bildung, Wissenschaft  
und Weiterbildung

## Anlage 1

(zu § 8)

### Stundenanrechnungen für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben und für besondere unterrichtliche Belastungen

#### 1 Schulbezogene Anrechnungen

##### 1.1 Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben

Für die nicht unterrichtlichen Tätigkeiten der Schulleitung (Schulleiterin oder Schulleiter, Vertreterinnen oder Vertreter, didaktische Koordinatorin oder didaktischer Koordinator) sowie für weitere Leitungsaufgaben wird jeder Schule eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Die Anrechnungsstunden sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit den anderen Mitgliedern der Schulleitung entsprechend dem Umfang der Aufgaben aufzuteilen. Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben werden im Rahmen der Gesamtanrechnung auch bei kommissarischer Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben gewährt.

Lehrkräften, die weitere Leitungsaufgaben im Sinne der Nummern 1.1.5 Buchst. b, 1.1.6 Buchst. b und 1.1.7 Buchst. b wahrnehmen, sind Anrechnungsstunden zu gewähren, und zwar in der Regel in der in den genannten Nummern für die jeweilige Aufgabe vorgesehenen Höhe.

Lehrkräften, die nicht der Schulleitung angehören und denen einzelne Schulleitungsaufgaben übertragen werden, können Anrechnungsstunden aus der Schulleitungspauschale gewährt werden.

Im Einzelnen entfallen	Anrechnungsstunden
auf Schulen mit Klassen	für Schulleitungsaufgaben
bzw. Klasseneinheiten	

##### 1.1.1 bei Grundschulen

bis	4	Klassen	6	
	5 bis	7	Klassen	8
	8 bis	10	Klassen	10,5
	11 bis	13	Klassen	14
	14 bis	16	Klassen	18
	17 bis	20	Klassen	21,5
	21 bis	25	Klassen	25;

## 1.1.2 bei Realschulen plus

a)	bis	4	Klassen	6
	5 bis	6	Klassen	10
	7 bis	9	Klassen	14
	10 bis	12	Klassen	18
	13 bis	14	Klassen	20
	15 bis	18	Klassen	24
	19 bis	22	Klassen	28
	23 bis	34	Klassen	32
	35 bis	46	Klassen	36
	47 und mehr		Klassen	40;

- b) Die Schulleitungsanrechnung wird für die Aufgaben der pädagogischen Koordination bei einer durchschnittlichen Zahl der Parallelklassen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

- von bis zu 3,49 um 2 Anrechnungsstunden,
- von 3,5 und höher um 3 Anrechnungsstunden

erhöht.

- 1.1.3 bei organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus werden Anrechnungsstunden zu 45 Minuten wie bei Realschulen plus gewährt;

## 1.1.4 bei Förderschulen

a) bis 5 Klassen	6
für jede weitere Klasse	1

- b) Die Schulen des Landes und des Bezirksverbandes Pfalz für Gehörlose und Schwerhörige sowie die Schulen des Landes für Blinde und Sehbehinderte erhalten zusätzlich für die Wahrnehmung der sozialen Aufgaben im Heim und in der Frühförderung 13 Anrechnungsstunden. Soweit an den genannten Schulen Bildungsgänge im Bereich der Berufsbildenden Schulen eingerichtet sind, ist bei der Ermittlung der Klassenzahl für je drei Teilzeitklassen eine Vollzeitklasse zu rechnen.

- c) Förderschulen, die als Stammschulen integrierte Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an anderen Schulen durchführen, erhalten folgende zusätzliche Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben:

ab	15 bis	45	Förderstunden	1
	46 bis	75	Förderstunden	2
	76 bis	105	Förderstunden	3
	106 bis	135	Förderstunden	4
	136 bis	165	Förderstunden	5
	166 bis	195	Förderstunden	6
	ab 196		Förderstunden	7;

## 1.1.5 bei Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen

a)

bis 4		Klassen	4
5 bis	6	Klassen	12
7 bis	9	Klassen	16
10 bis	12	Klassen	20
13 bis	14	Klassen	23
15 bis	17	Klassen	26
18 bis	22	Klassen	32
23 bis	32	Klassen	35
33 bis	46	Klassen	38
47 und mehr		Klassen	41;

Zur Ermittlung von fiktiven Klassenzahlen für die Sekundarstufe II ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II durch 25 zu teilen.

Bei Integrierten Gesamtschulen erhöhen sich die Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben für jedes Mitglied der Schulleitung mit dem Regelstundenmaß 27 um 1,5 Wochenstunden.

b) Die Schulleitungsanrechnung wird für die Leitung der gymnasialen Oberstufe um 4 Wochenstunden erhöht.

Bei Integrierten Gesamtschulen wird die Schulleitungsanrechnung

- für die pädagogische Koordination für zwei Klassenstufen je Klasse in diesen beiden Klassenstufen um 0,5 Anrechnungsstunden,
- für die didaktische Koordination um eine der durchschnittlichen Zahl der Parallelklassen in der Sekundarstufe I entsprechende Zahl von Anrechnungsstunden

erhöht. Bei einem Wert von 0,5 und mehr wird aufgerundet, unter 0,5 abgerundet.

c) Bei Aufbaugymnasien mit Wohnheim wird die Schulleitungsanrechnung um 2 Stunden erhöht;

## 1.1.6a)

bei Kollegs	28
bei Kollegs mit Wohnheim	30

b) Die Schulleitungsanrechnung wird für die Leitung der gymnasialen Oberstufe an Kollegs um 4 Wochenstunden erhöht;

## 1.1.7 bei berufsbildenden Schulen

a)

bis 4	Klasseneinheiten	6
-------	------------------	---

5 bis	9	Klasseneinheiten	15
10 bis	14	Klasseneinheiten	20
15 bis	19	Klasseneinheiten	26
20 bis	29	Klasseneinheiten	32
30 bis	49	Klasseneinheiten	35
50 bis	75	Klasseneinheiten	38
76 bis	89	Klasseneinheiten	41
90 und mehr		Klasseneinheiten	44

Jede Klasse mit Vollzeitunterricht bildet eine Klasseneinheit; bei Klassen mit Teilzeitunterricht wird die Zahl der Klassen durch 2,5, im Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform (mit 16 Stunden) durch 2 geteilt.

Zur Ermittlung von fiktiven Klassenzahlen für die beruflichen Gymnasien ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II durch 25 zu teilen.

- b) Die Schulleitungsanrechnung wird für jede Abteilung um 5 Wochenstunden erhöht. Hierbei wird eine Abteilung für jeweils 18 Klasseneinheiten gebildet. Für Abteilungen, die darüber hinaus eingerichtet werden, erfolgt keine Erhöhung der Schulleitungsanrechnung.

Die Schulleitungsanrechnung wird für die Leitung der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien um 4 Wochenstunden erhöht.

- 1.1.8 Die Zahl der Klassen in der Sekundarstufe I wird aufgrund der Klassenmesszahl gemäß den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften über die Klassenbildung berechnet.
- 1.1.9 Bei Ganztagschulen in verpflichtender Form wird die Zahl der Klassen in Ganztagsform mit 1,5, bei Ganztagschulen im Förderschulbereich die Zahl der Klassen mit 1,2 multipliziert und in die jeweilige Tabelle einbezogen. Bei Integrierten Gesamtschulen als Ganztagschulen in verpflichtender Form gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei einem Ergebnis von mehr als 47 Klassen nach Anwendung des Faktors 1,5 6 Anrechnungsstunden zusätzlich gewährt werden. Bei Ganztagschulen in offener Form wird die Zahl der Ganztagsklassen durch Teilung der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler durch 30 errechnet und dann in die jeweilige Tabelle einbezogen.
- 1.1.10 Bei der Berechnung von fiktiven Klassen oder Klasseneinheiten werden Bruchteile abgerundet.
- 1.2 Anrechnungspauschale für besondere unterrichtliche Belastungen und Sonderaufgaben
- 1.2.1 Den Schulen wird zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen und für schulbezogene Sonderaufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Anrechnungspauschale zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der Anrechnungsstunden, die einer Schule als Pauschale zur Verfügung gestellt werden (Anrechnungspauschale), errechnet sich aus der Zahl der Vollzeitlehrerfälle. Diese ergibt sich aus

- der Zahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte,

der Zahl der in Vollzeitlehrerfälle umgerechneten Stellenteile der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte,

- der Zahl der in Vollzeitlehrerfälle umgerechneten tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden der Fachleiterinnen und Fachleiter, der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Referendarinnen und Referendare, sofern es sich um selbständig erteilten Unterricht handelt, der regelmäßigen Mehrarbeit und des nebenberuflichen und nebenamtlich erteilten Unterrichts.

Die Summe wird mit Hilfe des für die jeweilige Schulart geltenden Regelstundenmaßes auf Vollzeitlehrerfälle umgerechnet. Bei Integrierten Gesamtschulen wird der Wert 25 zugrunde gelegt.

Die Unterrichtsstunden der so genannten Feuerwehrlehrkräfte dürfen nicht eingerechnet werden. Bei teilabgeordneten Lehrkräften sind die Stunden gemäß dem Einsatz der jeweiligen Schule zuzurechnen.

An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung wird für jede Klasse, an der eine pädagogische Fachkraft mit der Klassenleitung beauftragt ist, ein Vollzeitlehrerfall gezählt.

#### 1.2.2 Im Einzelnen werden folgende Anrechnungspauschalen festgesetzt:

Bei den Realschulen plus und Förderschulen entspricht die Anrechnungspauschale einem Drittel, bei berufsbildenden Schulen und Kollegs der Hälfte der Zahl der Vollzeitlehrerfälle.

Bei Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen entspricht die Anrechnungspauschale in der Sekundarstufe I einem Drittel und in der Sekundarstufe II der Hälfte der Zahl der Vollzeitlehrerfälle. Die Vollzeitlehrerfälle werden in dem Verhältnis auf die Sekundarstufen I und II aufgeteilt, das dem Verhältnis des Stundensolls der Sekundarstufe I zu dem der Sekundarstufe II entspricht.

Die Anrechnungspauschale entspricht in der Aufbauphase

- für das 1. und 2. Schuljahr bei Gymnasien und
- für die ersten 6 Schuljahre bei Integrierten Gesamtschulen

der Hälfte der Zahl der Vollzeitlehrerfälle.

Bei Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen als Ganztagschulen in verpflichtender Form entspricht die Anrechnungspauschale der Hälfte der Zahl der Vollzeitlehrerfälle.

An den Schulen, an denen eine technische Schulassistentin oder ein technischer Schulassistent oder eine Bibliothekarin oder ein Bibliothekar beschäftigt sind, vermindert sich die errechnete Pauschale für jeden dieser Beschäftigten um vier Stunden.

### 1.2.3 Verteilung der Anrechnungsstunden

Die Gesamtkonferenz beschließt über die Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungspauschale.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen. Die Verteilung ist schriftlich festzuhalten. Die Gesamtkonferenz ist über die Verteilung zu unterrichten.

Der Personalrat ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu beteiligen.

Anrechnungsstunden können halbiert werden. Sie können auch für einen geringeren Zeitraum als ein Schuljahr gewährt werden. Bei der Bemessung einer Anrechnung für die besondere unterrichtliche Belastung in Abschlussklassen sind Entlastungen durch vorzeitige Entlassungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Eine gleichmäßige Verteilung der Anrechnungspauschale ist mit ihrer Zweckbestimmung nicht zu vereinbaren und unzulässig.

### 1.2.4 Anrechnungen an Grundschulen und Realschulen plus in sozialen Brennpunkten

Die Schulbehörde kann Grundschulen in sozialen Brennpunkten eine Anrechnungspauschale bis zu drei Zehnteln der Zahl der Vollzeitlehrerfälle gewähren und die Anrechnungspauschale für Realschulen plus in sozialen Brennpunkten bis zu zwei Dritteln der Zahl der Vollzeitlehrerfälle erhöhen.

### 1.2.5 Anrechnungen für Förderschulen mit der Funktion einer Stammschule für integrierte Fördermaßnahmen

Den Stammschulen werden für besondere Belastungen, die aus den Aufgaben der Förderschullehrkräfte in den integrierten Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entstehen, folgende Anrechnungsstunden zusätzlich gewährt:

ab	15 bis	45	Förderstunden	1 Wochenstunde,
	46 bis	75	Förderstunden	2
	76 bis	105	Förderstunden	3
	106 bis	135	Förderstunden	4
	136 bis	165	Förderstunden	5
	166 bis	195	Förderstunden	6
	ab 196		Förderstunden	7
				Wochenstunden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und nach Beteiligung des Personalrates über die Verteilung.

### 1.3 Weitere Anrechnungen

1.3.1 In schulartübergreifenden Orientierungsstufen der Realschule plus und des Gymnasiums erhält die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter 4 bis 6 Anrechnungsstunden. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.

1.3.2 Die Koordinatorin oder der Koordinator für den Freizeitbereich der Ganztagschulen in verpflichtender Form erhält

bis 8 Ganztagsklassen	4 Anrechnungsstunden,
von 9 bis 19 Ganztagsklassen	6 Anrechnungsstunden,
ab 20 Ganztagsklassen	8 Anrechnungsstunden.

Dies gilt im Förderschulbereich nur für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen als Ganztagschule in verpflichtender Form.

Die Koordination kann auf zwei Lehrkräfte aufgeteilt werden, ohne dass sich dadurch die Zahl der Anrechnungsstunden erhöht.

1.3.3 Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die im Rahmen des Berufspraktikums an Fachschulen für Sozialwesen oder an Berufsfachschulen für Kinderpflege tätig sind, können bis zu 3 Anrechnungsstunden erhalten. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.

1.3.4 Führt eine Schule mit dem Bildungsgang Berufsreife einen Praxistag durch, so erhält die mit der Koordinierung der Maßnahmen für die berufliche Orientierung beauftragte Lehrkraft eine Anrechnungsstunde; über die Beauftragung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## 2 Schulübergreifende Anrechnungen

Es erhalten

- die Fachberaterin oder der Fachberater für Sport im Bereich der Grundschulen und organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt 2 Anrechnungsstunden,
- die Fachberaterin oder der Fachberater für Sport im Bereich der Förderschulen in den Aufsichtsbezirken Neustadt an der Weinstraße und Trier  
2 Anrechnungsstunden,  
im Aufsichtsbezirk Koblenz  
3 Anrechnungsstunden,
- die Fachberaterin oder der Fachberater für Verkehrserziehung im Bereich der Grundschulen, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus, Realschulen plus und Förderschulen für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt 4 Anrechnungsstunden,
- die Fachberaterin oder der Fachberater für andere Aufgaben im Bereich der Grundschulen, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen

plus, Realschulen plus und Förderschulen

4 Anrechnungsstunden,

- die Fachberaterin oder der Fachberater in den Bereichen der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen sowie die Schulberaterinnen und Schulberater an berufsbildenden Schulen, falls mit der Übertragung der Funktion keine Beförderung zur Studiendirektorin oder zum Studiendirektor verbunden ist,

bis zu 4 Anrechnungsstunden,

bis 250 Klassen	6 / 3	Anrechnungsstunden,
von 251 bis 400 Klassen	6 bis 8 / 3 bis 4	Anrechnungsstunden,
von 401 bis 500 Klassen	8 bis 10 / 4 bis 5	Anrechnungsstunden,
von 501 bis 600 Klassen	10 bis 12 / 5 bis 6	Anrechnungsstunden,
über 600 Klassen	11 bis 13 / 6 bis 7	Anrechnungsstunden.

Die Entscheidung über die Höhe der Anrechnung im Einzelfall trifft die Schulbehörde unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterrichtsverhältnisse.

### 3 Anrechnungen für die Wahrnehmung überregionaler Aufgaben

Es werden durch das fachlich zuständige Ministerium gewährt

- für die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter von fachdidaktischen Kommissionen (Lehrplankommissionen) 4 Anrechnungsstunden, für die Tätigkeit als Mitglied 2 Anrechnungsstunden,
- für die Mitarbeit im Schulfernsehen Südwest 3 Anrechnungsstunden,
- Anrechnungen für Schulversuche.

Die Befugnis zur Gewährung von Anrechnungen kann für bestimmte Fallgruppen auf die Schulbehörde übertragen werden.

## Anlage 2

(zu § 14)

### **Unterrichtsverpflichtung und Stundenanrechnung für die an staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen tätigen Seminarleiterinnen und Seminarleiter, stellvertretenden Seminarleiterinnen und Seminarleiter und Fachleiterinnen und Fachleiter**

#### 1 Unterrichtsverpflichtung

##### 1.1 Unterrichtsverpflichtung der Seminarleitung

- 1.1.1 Die Tätigkeit der Seminarleiterinnen und Seminarleiter bestimmt sich ausschließlich nach der Verwaltungsvorschrift „Dienst- und Konferenzordnung der staatlichen Studienseminare“ vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl. S. 319; 2008 S. 502) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.1.2 Die Unterrichtsverpflichtung der stellvertretenden Seminarleiterinnen und stellvertretenden Seminarleiter beträgt in der Regel 4 Wochenstunden. In besonderen Fällen wie bei sich überschneidenden Ausbildungsgängen und bei Aufgaben nach den Nummern 1.3.9 und 2.2 kann das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen ein Unterschreiten zulassen.
- 1.2 Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik Die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beträgt in der Regel 8 Wochenstunden. In besonderen Fällen wie bei Aufgaben nach den Nummern 1.3.9 und 2.2 kann das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen ein Unterschreiten zulassen.
- 1.3 Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter
- 1.3.1 Die Ausbildungsverpflichtung im Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Zahl der zur Ausbildung zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Studienreferendarinnen und -referendare.
- 1.3.2 Die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter für die Förderschule dürfen mit den beiden Fachrichtungen, dem Fach und dem weiteren Fach oder dem fachdidaktischen Bereich nur bis zu 3,5 Mal in die Berechnung der Unterrichtsverpflichtung einbezogen werden.
- 1.3.3 Die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Grundschulpädagogik staffelt sich wie folgt:

Anzahl der Anwärtnerinnen und Anwärtner	Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaß nach § 3 von 25 Wochenstunden zu 50 Minuten <sup>1</sup>
1	19
2	17
3	16
4	14
5	12
6	11
7	9
8	8
9	6 <sup>2</sup>
10	5 <sup>2</sup>

Die §§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

- 1.3.4 Die Unterrichtsverpflichtung der übrigen Fachleiterinnen und Fachleiter staffelt si

wie folgt:

<b>Anzahl der Referendarinnen und Referendare oder Anwärterinnen und Anwärter</b>	<b>Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaß nach § 3 von 24 Wochen- Wochenstunden stunden zu 45 Minuten<sup>1</sup></b>	
1	20	22
2	18	21
3	17	20
4	16	18
5	15	17
6	14	16
7	13	15
8	12	14
9	12	14
10	11	13
11	10	12
12	9	10
13	8	9
14	8	8

Die §§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

- 1.3.5 Für die Ausbildung in den Vertiefenden Praktika wird die Unterrichtsverpflichtung Praktikantengruppe um 0,5 Wochenstunden verringert.
- 1.3.6 Für die pädagogische Zusatzausbildung und für die Ausbildung im Anpassungslehrgang verringert sich die Unterrichtsverpflichtung je auszubildende Person um eine Wochenstunde.
- 1.3.7 Bei der Übernahme von mehreren Fachseminaren und bei sich überschneidende Ausbildungsgängen erfolgt eine Stundenanrechnung nach besonderer Regelung Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen.
- 1.3.8 Aus Gründen der Ausbildungssituation und der Unterrichtsorganisation kann die Seminarleiterin oder der Seminarleiter mit dem Einverständnis der Fachleiterin oder des Fachleiters eine abweichende Unterrichtsverpflichtung festsetzen, die ausgeglichen werden muss. Die Entscheidungen nach Satz 1 sind schriftlich festzuhalten. Die Vorschriften über die Vergütung von Mehrarbeit bleiben unberührt.
- 1.3.9 Nehmen Fachleiterinnen und Fachleiter als Beauftragte des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen Aufgaben in den Geschäftsstellen des Landesprüfungsamtes wahr, so bleibt die hierfür aufgewandte Arbeitszeit bei der Berechnung der Ausbildungsverpflichtung und Unterrichtsverpflichtung außer Betracht. Bei Übertragung anderer Aufgaben der staatlichen Studienseminare na

§ 14 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt eine Stundenanrechnung nach besonderer Regelung des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen.

## 2 Seminarbezogene Anrechnungen

### 2.1

Jedem staatlichen Studienseminar wird zum Ausgleich besonderer Belastungen bei der Ausbildung in den Praktika eine Anrechnungspauschale zur Verfügung gestellt und zwar

- 0,25 Anrechnungsstunden je Praktikumsgruppe im Vertiefenden Praktikum und
- 0,3 Anrechnungsstunden für jeweils 10 Praktikantinnen und Praktikanten im Fachpraktikum.

### 2.2

Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer Belastungen, die nicht in Nummer 2.1 geregelt sind, steht jedem staatlichen Studienseminar eine Anrechnungspauschale von bis zu 15 Anrechnungsstunden zur Verfügung. Für Aufgaben bei Ausbildungsgängen nach Nummer 1.3.6, der Prüfung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn und anderen besonderen Ausbildungsgängen und Prüfungen wird diese Anrechnungspauschale um bis zu insgesamt 2 Anrechnungsstunden erhöht.

### 2.3

Über die Grundsätze der Verteilung der Anrechnungspauschalen entscheidet die Seminarkonferenz. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter entscheidet über die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen. Die Verteilung ist schriftlich festzuhalten. Der Personalrat ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu beteiligen. Die Seminarkonferenz und das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen sind über die Verteilung der Anrechnungsstunden zu unterrichten.

<sup>1</sup>Wird einer Fachleiterin oder einem Fachleiter in einem Ausbildungszeitraum niemand zur Ausbildung zugewiesen, so verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde

<sup>2</sup>Unterschreitung der Mindestunterrichtsverpflichtung von 8 Wochenstunden nach § 14 Abs. 3 Satz 2

recherchiert von: **Stefan Kiefer** am 22.02.2010

<b>Amtliche Abkürzung:</b> PflichtstundenVO	<b>Quelle:</b>	
<b>Neugefasst durch</b> 22.09.1998	<b>Fundstelle:</b>	Amtsblatt 1999, 2
<b>Bek. vom:</b>	<b>Gliederungs-</b>	2030-104
<b>Textnachweis ab:</b> 01.01.2002	<b>Nr:</b>	
<b>Gültig bis:</b> 31.12.2015		
<b>Dokumenttyp:</b> Verordnung		

**Verordnung  
über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der  
beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen  
(PflichtstundenVO)  
Vom 21. Juli 1987  
in der Fassung der Bekanntmachung vom  
22. September 1998 (Amtsbl. 1999 S. 2),  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2008 (Amtsbl. S. 1215).**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2008 bis 31.12.2015*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Art. 1 und Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2008 (Amtsbl. S. 1215)

Auf Grund des § 87 Abs. 5 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG), verordnet die **Landesregierung:**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Zahl der Unterrichtsstunden sowie die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden der hauptamtlich als Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen tätigen Beamten und Beamtinnen des Landes.
- (2) Die Arbeitszeit von Lehrern und Lehrerinnen, die Aufgaben nach § 7 wahrnehmen, ohne dass sie hierfür Anrechnungsstunden erhalten, bestimmt sich nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.
- (3) Die Arbeitszeit einer Lehrkraft, deren Eintritt in den Ruhestand gemäß § 51 Abs. 3 des Saarländischen Beamtengesetzes hinausgeschoben wird, kann abweichend von den §§ 2 bis 8 auf Unterricht und sonstige schulische Arbeiten verteilt werden. Dabei beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden, die im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen sind, mindestens 13. Die §§ 9 und 10 finden keine Anwendung.

**§ 2  
Pflichtstundenzahl**

- (1) Die Zahl der im Durchschnitt wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden (Pflichtstundenzahl) ergibt sich aus der für die Lehrkraft maßgeblichen Regelstundenzahl, vermindert um die Zahl der Anrechnungsstunden ( §§ 4 bis 8), der Ermäßigungsstunden ( §§ 9 und 10) und der Freistellungsstunden (§ 11).
- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert regelmäßig 45 Minuten.

**§ 3  
Regelstundenzahl**

(1) Die Regelstundenzahl vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte beträgt im Durchschnitt bei einer Unterrichtstätigkeit

an Grundschulen		28,5
an Schulen für Behinderte		27
an Erweiterten Realschulen		27
an Gesamtschulen		27
- bei einem Einsatz mit zwei bis sieben Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe		26
- bei einem Einsatz mit mindestens acht Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe		25
an Gymnasien und am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl		26
- bei einem Einsatz mit mindestens acht Unterrichtsstunden in der Oberstufe	25	
an beruflichen Schulen	25,5	
an Abendgymnasien		22
- bei einem Einsatz mit mindestens acht Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe		21
am Studienkolleg	21	
an Erweiterten Realschulen in Abendform	23	
Abweichend hiervon beträgt die Regelstundenzahl von Lehrkräften bei einem nicht nur vorübergehenden Einsatz als Leiter oder Leiterin einer Grundschule	28	
von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9), für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (einschließlich Gymnasiallehrern und Gymnasiallehrerinnen) bei überwiegender Unterrichtstätigkeit an Gymnasien in den Klassenstufen 5 bis 10 oder an beruflichen Schulen in einem allgemein bildenden Fach		27
von Fachlehrern und Fachlehrerinnen sowie von Technischen Lehrern und Technischen Lehrerinnen bei überwiegender Unterrichtstätigkeit an beruflichen Schulen in Fächern des berufsfeld-, fachrichtungs- oder berufsbezogenen Bereichs	28	
von Fachlehrern und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer bei überwiegender Unterrichtstätigkeit in diesen Fächern an Schulen für Behinderte,	28	

Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen	
von Fachlehrern und Fachlehrerinnen an Schulen für Behinderte als Gruppen-/Klassenleiter oder Gruppen-/Klassenleiterin (Zahl der wöchentlich auf den Unterricht und die Beaufsichtigung der Gruppe/Klasse entfallenden Zeitstunden)	31
von Technischen Lehrern und Technischen Lehrerinnen bei überwiegend fachpraktischer Unterrichtstätigkeit an Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen	28
von Werkstattlehrern und Werkstattlehrerinnen	30

(2) Die Regelstundenzahl einer Lehrkraft, die wöchentlich mindestens je sechs Stunden Unterricht erteilt, für den gemäß Absatz 1 unterschiedliche Regelstundenzahlen gelten, bestimmt sich nach deren mittlerem Wert; bei einer anderen Verteilung der Unterrichtstätigkeit gilt die Regelstundenzahl nach Absatz 1 für den überwiegend erteilten Unterricht.

### § 3a

#### **Befristete Über- und Unterschreitungen der Pflichtstundenzahl**

Aus dienstlichen Gründen kann die Pflichtstundenzahl (§ 2 Abs. 1) einer Lehrkraft vorübergehend um bis zu zwei Unterrichtsstunden höher oder niedriger festgesetzt werden. Hierdurch entstehende Über- oder Unterschreitungen der Pflichtstundenzahl sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgt, im folgenden Schuljahr auszugleichen.

### § 3b

#### **Besondere Form der Arbeitszeitverteilung (Vorgrißsstunden)**

(1) Die Pflichtstundenzahl erhöht sich für Lehrkräfte, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von längstens sechs Schuljahren um eine Unterrichtsstunde (Vorgrißsstunde), und zwar ab dem

- a) 1. August 1997 für Lehrkräfte, die dann das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) 1. August 1998 für Lehrkräfte, die dann das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) 1. August 1999 für Lehrkräfte, die dann das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Schulaufsichtsbehörde kann den Beginn der Pflichtstundenerhöhung auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen und geringere Altersgrenzen festlegen.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die Vorgrißsstunde in das folgende Schuljahr übertragen werden. Eine mehrfache Übertragung ist zulässig. Dabei darf der Umfang der von einer Lehrkraft je Schuljahr zu leistenden Vorgrißsstunden zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(3) Von einer Erhöhung der Pflichtstundenzahl ausgenommen sind

- a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie
- b) Lehrkräfte mit einer Regelstundenzahl (§ 3) von 27,5 oder mehr Unterrichtsstunden mit Ausnahme derjenigen Lehrkräfte mit einer Regelstundenzahl von bis zu 28 Unterrichtsstunden, die nach dem 31. Juli 1997 erstmals ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit im saarländischen Schuldienst begründen.

Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr vollenden, sind ab dem auf die Vollendung dieses Lebensjahres folgenden Schuljahr nicht mehr zur Vorgrißsstunde verpflichtet.

(4) Eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl gemäß Absatz 1 ist durch eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl in späteren Schuljahren auszugleichen. Der Ausgleich wird frühestens ab dem Schuljahr 2003/2004 gewährt; dabei kann die Pflichtstundenzahl auch um mehr als eine Unterrichtsstunde im Schuljahr unterschritten werden.

(5) Auf Antrag der Lehrkraft kann die Schulaufsichtsbehörde eine vorübergehende Erhöhung der Pflichtstundenzahl um bis zu zwei Unterrichtsstunden je Schuljahr mit späterem Ausgleich zulassen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Lehrkräfte am Studienkolleg.

#### **§ 4**

#### **Anrechnungsstunden für den Schulleiter oder die Schulleiterin**

(1) Die Schule (Berufsbildungs-/Schulzentrum) erhält für den Schulleiter oder die Schulleiterin Anrechnungsstunden. Die Anzahl (A) der Anrechnungsstunden ergibt sich aus der Formel:

$$A = B + S \times G$$

Es bezeichnen      B die schulformbezogene Basiszahl,  
                             S die Schülerzahl des vorhergehenden Schuljahres,  
                             G den besonderen Gewichtungsfaktor.

(2) Die Werte für B und G ergeben sich aus der Anlage. Bei der Ermittlung des Wertes S an Schulen, an denen ein sonderpädagogisches Förderzentrum eingerichtet ist, wird die Schülerzahl um die Zahl der Integrationsschüler und Integrationsschülerinnen erhöht, deren sonderpädagogischer Förderbedarf von der Schule personalisiert wird.

(3) Anrechnungsstunden, die aufgrund des § 8 Abs. 1 nicht in Anspruch genommen werden, entfallen.

#### **§ 5**

#### **Weitere Anrechnungsstunden für die Schulleitung**

(1) Für Aufgaben der Vertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin und für Koordinierungsaufgaben erhält die Schule (Berufsbildungs-/Schulzentrum) zusätzlich einen Vmhundertsatz der nach § 4 ermittelten Anzahl der Anrechnungsstunden, dessen Höhe sich aus der Anlage ergibt.

(2) Die Zuweisung der Anrechnungsstunden nach Absatz 1 erfolgt durch den Schulleiter oder die Schulleiterin.

#### **§ 6**

#### **Schuldeputate**

(1) Zum Ausgleich von Belastungen, die durch besondere unterrichtliche oder sonstige schulische Arbeit entstehen, erhält die Schule (Berufsbildungs-/Schulzentrum) in angemessenem Umfang Anrechnungsstunden (Schuldeputate). Schuldeputate können insbesondere zugewiesen werden für besonderen Aufwand in Korrekturfächern, bei überwiegendem Unterricht in Oberstufen- oder Abschlussklassen, für die Betreuung von Schulpartnerschaften und für die Wahrnehmung von Aufgaben der Nachbarschaftsschule. Die Anordnung von Mehrarbeit zu diesem Zweck ist unzulässig. Die Höchstzahl der Schuldeputate (D) ergibt sich aus der Formel:

$$D = b + S \times g$$

Es bezeichnen      b die schulformbezogene Basiszahl,  
                             S die Schülerzahl des vorhergehenden Schuljahres,  
                             g den besonderen Gewichtungsfaktor.

Die Werte für b und g ergeben sich aus der Anlage.

Bei Schulen, an denen ein sonderpädagogisches Förderzentrum eingerichtet ist, erhöht sich der Wert b um zwei.

(2) § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

## **§ 7**

### **Weitere Deputate**

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Lehrerausbildung, der Lehrerfortbildung und für Beratungsaufgaben können Lehrkräfte Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang erhalten. Die Entscheidung trifft das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(2) Das Gleiche gilt für die Durchführung von Schul- oder Modellversuchen, von Projekten und für die Erarbeitung von Lehrplänen.

(3) Die Summe der Anrechnungsstunden nach den Absätzen 1 und 2 darf für alle öffentlichen Schulen zusammen 2250 nicht übersteigen.

## **§ 8**

### **Höchstzahl der Anrechnungsstunden**

(1) Die auf eine Lehrkraft entfallende Pflichtstundenzahl darf durch Anrechnungsstunden gemäß §§ 4 bis 6 nicht auf weniger als ein Viertel der Regelstundenzahl vermindert werden.

(2) Bei der Berechnung der auf eine Schule entfallenden Anrechnungsstunden gemäß §§ 4 bis 6 werden jeweils Bruchteile von Stunden bis 0,5 abgerundet, über 0,5 aufgerundet.

(3) Bei Schulen im Aufbau wird für die Berechnung der Anrechnungsstunden gemäß §§ 4 bis 6 die Schülerzahl um die Hälfte der Differenz zu der bis zum Ausbau zu erwartenden Schülerzahl erhöht.

(4) Bei auslaufenden Schulen wird für die Berechnung der Anrechnungsstunden gemäß §§ 4 bis 6 die prognostizierte Schülerzahl desjenigen Schuljahres, in dem die Anrechnungsstunden gewährt werden, zugrunde gelegt.

(5) An Schulstandorten, an denen eine auslaufende Schule und eine Schule im Aufbau von demselben Schulleiter oder derselben Schulleiterin geleitet werden, wird für die Berechnung der Anrechnungsstunden gemäß §§ 4 bis 6 die schulformbezogene Basiszahl nur für eine Schule eingerechnet. Bei unterschiedlichen Basiszahlen wird die höhere Basiszahl zugrunde gelegt. Absatz 3 findet keine Anwendung.

(6) Bei Schulen mit den Sekundarstufen I und II wird für die Berechnung der Anrechnungsstunden gemäß §§ 4 bis 6 die schulformbezogene Basiszahl nur einmal eingerechnet.

## **§ 9**

### **Altersermäßigung**

(1) Die Regelstundenzahl ermäßigt sich nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 57. Lebensjahr vollendet, um eine Wochenstunde und nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 60. Lebensjahr vollendet, um insgesamt drei Wochenstunden (Altersermäßigung).

(2) Die Altersermäßigung entfällt bei Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit gegen Vergütung, wenn die Nebentätigkeit sich auf zusammen mehr als sechs Monate eines Schuljahres erstreckt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung von weniger als drei Vierteln der Regelstundenzahl vermindert sich die Altersermäßigung um die Hälfte.

(3) Die einer Lehrkraft zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits gewährte Altersermäßigung, die über die nach Absatz 1 zu gewährenden hinausgeht, bleibt unberührt.

**§ 10**  
**Ermäßigung für Schwerbehinderte**

(1) Schwer behinderte Lehrkräfte erhalten auf Antrag, der an die Schulleitung zu richten ist, eine Ermäßigung ihrer Regelstundenzahl. Sie beträgt bei Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 zwei Pflichtstunden, bei Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 drei Pflichtstunden.

(2) Auf besondere amtsärztliche Empfehlung kann Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 eine weitere Ermäßigung gewährt werden. Die weitere Ermäßigung darf zwei Pflichtstunden nicht übersteigen.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 11**  
**Freistellung**

Gesetzliche Vorschriften über die Freistellung zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bleiben unberührt.

**§ 12**  
**Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden**

Die Verteilung der Unterrichtsstunden einer Lehrkraft auf die einzelnen Wochentage richtet sich nach den dienstlichen Bedürfnissen und erfolgt durch den Schulleiter oder die Schulleiterin. Die Verteilung der Unterrichtsstunden teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte soll so erfolgen, dass eine angemessene Anzahl von Wochentagen für die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte unterrichtsfrei ist.

**§ 12a**  
**Besondere Form der Teilzeitbeschäftigung**

In den Fällen des § 87a des Saarländischen Beamtengesetzes kann auf Antrag der Lehrkraft die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr zusammengefasst wird. Dabei darf der nach Jahren zu bemessende Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung vier Jahre nicht überschreiten und sieben Jahre nicht überschreiten. Das Freistellungsjahr ist in der Regel am Ende des bewilligten Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung zu nehmen.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

**Anlage**

**zur Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der  
beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO)**

	zu § 4		zu § 5	zu § 6	
	B	G	%	b	g
Grundschule	3	0,009	30	1	0,01
Erweiterte Realschule	5	0,013	60	2	0,025
Gymnasium, Gesamtschule Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum. Perl (Sek. I)	5	0,013	70	2	0,025

Gymnasium, Gesamtschule Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl (Sek. II)	5	0,017	70	2	0,06
Schule für Behinderte	4	0,013	30	1	0,01
Berufliche Vollzeitschule	5	0,015	90	2	0,03
Berufliche Teilzeitschule	5	0,006	90	2	0,012

© juris GmbH

Anlage 20

**Verwaltungsvorschrift**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**  
**zur Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**  
**(VwV-SMK Unterrichtsverpflichtung)**

Az: 14-0341.40/941

Vom 7. August 2003<sup>1</sup>

[Geändert durch VwV vom 1. April 2004 (MBI, SMK S. 210) mit Wirkung vom 1. August 2004]

- 1 Arbeitszeit, Unterrichtsverpflichtung**
- 1.1 Arbeitstage sind diejenigen Schul- sowie Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt derzeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß, abzüglich Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen und sonstigen Verminderungen.
- 1.2 Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der Schüler nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder infolge von Abschlussprüfungen vorzeitig endet, sind die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke zu verwenden.
- 1.3 Lehrkräfte können durch die Schulleitung, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit nicht im Unterricht eingesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Im Einzelfall können sie verpflichtet werden, sich für die Wahrnehmung von Aufgaben, insbesondere von kurzfristig notwendigen Vertretungsunterricht, bereitzuhalten.

**2 Regelstundenmaß**

- 2.1 Das Regelstundenmaß ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.
- 2.2 Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte an

1.	Grundschulen		28 Ustd.
2.	Mittelschulen		26 Ustd.
3.	Gymnasien		26 Ustd.
Lehrkräfte mit mindestens sechs Unterrichtsstunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem) erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde, Lehrkräfte mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem) erhalten eine Verminderung von zwei Unterrichtsstunden.			
4.	Förderschulen		
	a)	Lehrkraft	25 Ustd.
	b)	Fachlehrer	32 Ustd.
5.	Berufsbildenden Schulen (einschließlich berufsbildenden Schulen für Behinderte)		
	a)	wenn sie ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen	26 Ustd.
	b)	wenn sie theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen	27 Ustd.
	c)	wenn sie fachpraktischen Unterricht erteilen	28 Ustd.
6.	Schulen des 2. Bildungsweges		
	a)	Abendmittelschulen	25 Ustd.
	b)	Abendgymnasien	24 Ustd.

Lehrkräfte an Abendgymnasien mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem) erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde.

- 2.3 Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte, die als Lehrbeauftragte an den Staatlichen Seminaren für die einzelnen Lehrämter tätig sind

	a)	mit Fachverantwortung	24 Ustd.
	b)	ohne Fachverantwortung in den Höheren Lehrämtern	24 Ustd.

	c)	ohne Fachverantwortung in den übrigen Lehrämtern	25 Ustd.
2.4	Das Regelstundenmaß beträgt für Sportlehrer		
	a)	die nur im Fach Sport unterrichten	29 Ustd.
	b)	und die an der gymnasialen Oberstufe unterrichten (Kursystem)	28 Ustd.

Ustd. = Unterrichtsstunden

**3 Ermäßigungen**

3.1 Das Regelstundenmaß der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 25 % der Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft wird 25 % der Altersermäßigung gewährt, bei einer Unterrichtsverpflichtung bis einschließlich 50 % dementsprechend 50 % der Altersermäßigung, bei einer Unterrichtsverpflichtung bis einschließlich 75 % dementsprechend 75 % und über 75 % der Unterrichtsverpflichtung 100 % der Altersermäßigung.

Bei angestellten Lehrkräften ist Voraussetzung für die Gewährung von Altersermäßigung, dass ein Vertragsverhältnis vorliegt, das dem BAT-O unterfällt. So weit die Altersermäßigung nicht volle Unterrichtsstunden erreicht, wird in der Lehrauftragsverteilung zu Beginn des Schuljahres im Benehmen mit der Lehrkraft ein zusammenhängender Zeitraum festgelegt, in dem die Altersermäßigung volle Unterrichtsstunden umfasst.

3.2 Anerkannte schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten auf Antrag eine Stundenermäßigung unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Behinderung. Das Nähere wird in einer Integrationsvereinbarung geregelt.

**4 Anrechnungen****4.1 Allgemeines**

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Aufgaben und den Ausgleich besonderer zeitlicher unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Belastungen können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses Anrechnungen auf das Regelstundenmaß (Anrechnungsstunden) gewährt werden.

Die durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden verminderte Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf ein Viertel des Regelstundenmaßes, die des Schulleiters bzw. des stellvertretenden Schulleiters vier Wochenstunden, nicht unterschreiten.

**4.2 Schulbezogene Anrechnungen**

4.2.1 Für die Aufgaben der Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiter, der Fachleiter, der Beratungslehrer, der Betreuungslehrer, der Oberstufenberater an Gymnasien sowie für sonstige Leitungsaufgaben und -funktionen, für Maßnahmen der Schulentwicklung und für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher ständiger Aufgaben können an jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden. Anrechnungsstunden können zudem zur Anerkennung besonderer Leistungen gewährt werden. Die Höchstzahl der schulbezogenen Anrechnungsstunden ergibt sich aus den folgenden Tabellen sowie ggf. aus weiteren Erhöhungstatbeständen, die in Nummern 4.2.4 bis 4.2.8 genannt werden. Die Vergabe der Anrechnungsstunden ist auch nicht an die Erhöhungstatbestände zweckgebunden. Die jeweilige Klassenzahl ergibt sich in Anwendung der VwV Organisationserlass in Verbindung mit der VwV Bedarf und Schuljahresablauf in der jeweils geltenden Fassung. Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 an den Abendgymnasien, Gymnasien und Kollegs und für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der beruflichen Gymnasien gilt, dass fiktiv je 25 Schüler eine Klasse bilden.

**4.2.2 Für Grundschulen:**

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
bis 4	8
5	11
6	17
7	19
8	20
9	22
10	23
11 und 12	25
13 und 14	28
15	30

16	32
17	33
18 und 19	34
20	35
21	36
22 und 23	37
24 und 25	38

## 4.2.3 Für Förderschulen, Mittelschulen, Abendmittelschulen:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	19
7	21
8	22
9	24
10	25
11 un 12	27
13 und 14	29
15	30
16	32
17	33
18	34
19	36
20	37
23	40
24	41
25	43
26	44
28	45
30	46
31	47
32	48
34 und 35	49
36	50
37 und 38	51
39 und 40	52

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Förderschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

## 4.2.4 Für Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
bis 4	20
5	21
6 und 7	27
8	28
9	29
10	30

11 und 12	32
13 und 14	34
15	35
16	37
17	38
18	39
19	41
20	42
21	43
22 und 23	44
24	45
25	47
26	48
27 und 28	49
29 und 30	51
31	52
32	53
33	55
34 und 35	56
36	57
37 und 38	58
39 und 40	59
41 und 42	60
43 bis 47	61
48 bis 54	62

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Stunde. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

4.2.5 Für Berufsbildende Schulen:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
bis 5	17
6	21
7	23
8	24
9	27
10	28
11 und 12	30
13 und 14	32
15	33
16	35
17	36
18	37
19	39
20	40
21	41
22 und 23	42

24	43
25	45
26	46
27 und 28	47
29 und 30	48
31	49
32	50
33	51
34 und 35	52
36	53
37 und 38	54
39 und 40	55
41 und 42	56
43 bis 47	57
48 bis 54	58

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Stunde. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu sechs Anrechnungsstunden.

Bei einem beruflichen Gymnasium erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für die Aufgabe der Schülerberatung bei bis zu 200 Schülern um vier Anrechnungsstunden, bei über 200 Schülern um fünf Anrechnungsstunden.

Für die Betreuung des fachpraktischen Unterrichts an der Fachoberschule und der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden. Für die Betreuung der Praktika von Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, beträgt die Anrechnung für jede Klasse zwei Stunden.

4.2.6 Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich bei einer Außenstelle mit bis zu sechs Klassen um zwei Anrechnungsstunden, über sechs Klassen um drei Anrechnungsstunden.

4.2.7 Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jeden durch die Ausbildungsschule zu betreuenden Lehramtsanwärter pro Fach des Lehramtsanwärters um eine Anrechnungsstunde.

4.2.8 Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für einen zweiten Beratungslehrer, der durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde, bei bis zu 350 zu betreuenden Schülern um zwei, bei bis zu 500 zu betreuenden Schülern um drei, bei über 500 zu betreuenden Schülern um vier Anrechnungsstunden. Dabei ist zugrunde zu legen, dass jeder Beratungslehrer die gleiche Anzahl von Schülern zu betreuen hat.

4.2.9 Die Schulleiter entscheiden über die Inanspruchnahme und Verteilung der schulbezogenen Anrechnungsstunden. Bei der Verteilung der einzelnen Anrechnungsstunden sind Art, Umfang und Dauer der Aufgabe sowie die zeitliche Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen. Übernimmt eine Lehrkraft Schulleitungsaufgaben, ist in der Regel der vom Schulleiter festgesetzte Anrechnungsumfang für die Schulleitung (Schulleiter, stellvertretender Schulleiter) entsprechend zu reduzieren. Die Verteilung der Anrechnungsstunden ist schriftlich festzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine andere Verteilung der Anrechnungsstunden anordnen, falls diese nicht sachgerecht vorgenommen wurde. Die Gesamtlehrerkonferenz ist vor der Verteilung vom Schulleiter anzuhören.

4.3 Personenbezogene Anrechnungen

4.3.1 Fachberater an Grund-, Förder-, und Mittelschulen erhalten bis zu sechs, Fachberater an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen bis zu vier Anrechnungsstunden.

4.3.2 Lehrkräfte, die an einer berufsbegleitenden Weiterbildung mit dem Ziel der Erlangung einer unbefristeten Lehreraubnis in einem Fach oder einer Fachrichtung nach Zulassung durch die Schulaufsichtsbehörde teilnehmen, können bis zu vier Anrechnungsstunden pro Woche erhalten. Die Gewährung der Anrechnungsstunden erfolgt für die Dauer der Weiterbildung bis zum erstmaligen Ablegen der Abschlussprüfung, längstens jedoch für einen Zeitraum von dreieinhalb Schuljahren.

4.3.3 Lehrkräften, die als Mitglied einer Lehrplankommission oder eines Rahmenlehrplanausschusses der Kultusministerkonferenz (KMK) tätig sind, können je nach Umfang der zusätzlichen Arbeit bis zu vier Anrechnungsstunden, Lehrkräften, die als Leiter einer der genannten Kommissionen eingesetzt werden, können bis zu sechs Anrechnungsstunden je Woche gewährt werden. Lehrkräften, die Mitglied eines Aufgabenauswahlausschusses im Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder eines Regionalschulamtes sind, können je nach Umfang der zusätzlichen Arbeit bis zu zwei, Lehrkräften, die Leiter eines Aufgabenauswahlausschusses sind, können bis zu drei Anrechnungsstunden pro Woche gewährt werden.

- 4.3.4 Lehrkräfte, die teilweise an eine andere Schule abgeordnet sind, erhalten, wenn sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat erhöht, eine Anrechnungsstunde im Monat. Bei einem zusätzlichen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden wird jeweils eine weitere Anrechnungsstunde im Monat gewährt. Lehrkräfte, die vollständig abgeordnet sind, erhalten keine Anrechnungsstunden. Lehrkräfte, die an eine Behörde oder eine sonstige Einrichtung im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus abgeordnet sind, können Anrechnungsstunden im gleichen Umfang erhalten.
- 4.3.5 Über die personenbezogenen Anrechnungsstunden entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche die Anzahl der Anrechnungsstunden und die Dauer der Gewährung grundsätzlich vor Beginn der Tätigkeit festlegt. Der Schulleitung wird der Umfang der personenbezogenen Anrechnungsstunden mitgeteilt.
- 4.4 Sonstige Anrechnungen, Ausnahmen  
Über in dieser Verwaltungsvorschrift nicht genannte Tatbestände sowie Ausnahmen wird durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus entschieden.
- 5 **Experimentierklausel**  
Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle, wie z. B. eines Jahresarbeitszeitmodells, sind Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift in Absprache mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus möglich.
- 6 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**  
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft mit Ausnahme ihrer Nummer 2.2 Unterpunkt 2. (Regelstundenmaß an Mittelschulen), Nummer 2.2 Unterpunkt 3. (Regelstundenmaß an Gymnasien) und Nummer 2.3 (Regelstundenmaß für Lehrkräfte, die an staatlichen Seminaren tätig sind), die am 1. August 2004 in Kraft treten werden.  
Mit dem In-Kraft-Treten von Nummer 2.3 treten die Nummern 1 bis 3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Seminar- und Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter, der ständigen Vertreter der Seminarleiter, der Fachleiter, der Fachbereichsleiter und der Lehrbeauftragten an den Staatlichen Seminaren – für das Höhere Lehramt an Gymnasien (GY) – für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (BS) – für das Lehramt an Mittelschulen (MS) – für das Lehramt an Grundschulen (GS) – für das Lehramt an Förderschulen (FS) (VwV Seminarverpflichtung) vom 9. Juli 1998 (MBl. SMK S. 239) außer Kraft mit Ausnahme der Nummer 2.5, die bereits mit Ablauf des 31. Juli 2003 außer Kraft tritt.  
Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift treten außer Kraft:
- Ziffer II Abschnitt A Nummer 4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen vom 6. März 1992 (SMK ABl. Nr. 4 S. 25);
  - die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Arbeitszeit an öffentlichen Schulen (VwV-SMK Arbeitszeit Schulen) vom 2. Juli 1992 (ABl. SMK Nr. 9 S. 8), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. August 2002 (MBl. SMK S. 243) mit Ausnahme der Nummer 2.2 Unterpunkt 2. (Regelstundenmaß an Mittelschulen) und der Nummer 2.2 Unterpunkt 3. (Regelstundenmaß an Gymnasien), die mit Ablauf des 31. Juli 2004 außer Kraft treten werden.

Dresden, den 7. August 2003

Günther Portune  
Staatssekretär

---

1 VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 1. Dezember 2005 (SächsABl. SDr. S. S 883);  
VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 628)

Anlage 11

**Verordnung  
über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen  
(ArbZVO-Lehr).**

**geändert durch  
Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit für Lehrkräfte  
an öffentlichen Schulen  
vom 30. Oktober 2007**

Aufgrund des § 72 Abs. 6 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 120), wird verordnet.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 2  
Arbeitszeit**

Arbeitstage sind diejenigen Schul- sowie Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Einrichtungen muss der Arbeitszeit vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechen.

**§ 3  
Regelstundenzahl**

(1) Die Regelstundenzahl ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Die Regelstundenzahl beträgt für Lehrkräfte an

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Grundschulen                             | 27 Unterrichtsstunden; |
| 2. Sekundarschulen,<br>Abendsekundarschulen | 25 Unterrichtsstunden; |
| 3. Gymnasien, Abendgymnasien<br>und Kollegs | 25 Unterrichtsstunden; |
| 4. Integrierte Gesamtschulen                | 25 Unterrichtsstunden; |
| 5. Sonderschulen                            | 25 Unterrichtsstunden; |
| 6. Berufsbildenden Schulen                  | 25 Unterrichtsstunden; |

abweichend hiervon beträgt die Regelstundenzahl für Lehrkräfte der Fachpraxis 27 Unterrichtsstunden.

(3) Unterrichtet eine Lehrkraft in mehreren Schulformen, so ist für sie die Regelstundenzahl derjenigen Schulform maßgebend, in welcher der überwiegende Teil des Unterrichts erteilt wird.

(4) Die Regelungen in Absätzen 2 und 3 gelten für Lehrkräfte an Schulzweigen einer Kooperativen Gesamtschule entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz**

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich zu gewährender Ermäßigungen und Anrechnungen.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen an berufsbildenden Schulen erfordern, kann von der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung auch darüber hinaus abgewichen werden. Die entstehenden Mehr- oder Minderzeiten (Unterrichtsstunden) sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb desjenigen Schuljahres erfolgt, in dem sie entstanden sind, in das folgende Schuljahr zu übernehmen und in diesem abzugelten. Mehr- oder Minderzeiten dürfen am Ende des Schuljahres 80 Unterrichtsstunden nicht überschreiten

#### **§ 5**

#### **Altersermäßigung**

(1) Zur Entlastung der Lehrkräfte wird die Regelstundenzahl nach Vollendung des 60. Lebensjahres im darauf folgenden Schulhalbjahr um zwei Unterrichtsstunden ermäßigt.

(2) Die Regelstundenzahl schwerbehinderter Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H. wird nach Vollendung des 55. Lebensjahres im darauf folgenden Schulhalbjahr um eine Unterrichtsstunde ermäßigt.

(3) Bei Lehrkräften, die aufgrund individueller Vereinbarung oder allgemeiner Regelung anteilig beschäftigt werden, tritt an Stelle der Regelstundenzahl die verminderte Stundenzahl.

(4) Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der in § 3 Abs. 2 festgelegten Unterrichtsstunden erteilen, wird die Altersermäßigung zur Hälfte gewährt.

#### **§ 6**

#### **Schwerbehindertenermäßigung**

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung zur Entlastung eine Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung. Die Ermäßigung beträgt bei einem Grad der Behinderung von

1. mindestens 50	6 v.H.,
2. mindestens 70	9 v.H.,
3. mindestens 90	12 v.H.,
4. 100	15 v.H.

der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung (ohne Berücksichtigung der Schwerbehindertenermäßigung).

(2) Auf Antrag kann die untere Schulbehörde in besonderen Fällen bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 befristet eine weitere Ermäßigung gewähren.

## § 7

### **Vorübergehend geminderte Dienstfähigkeit**

Auf Antrag kann die untere Schulbehörde die Regelstundenzahl bei vorübergehend geminderter Dienstfähigkeit einer Lehrkraft nach Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen.

## § 8

### **Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben**

(1) Die Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**. Diese umfassen insbesondere die Aufgaben der Schulleiterinnen oder Schulleiter, der ständigen Vertreterinnen oder Vertreter, der Zweiten Konrektorinnen oder Zweiten Konrektoren, der schulfachlichen Koordinatorinnen oder Koordinatoren sowie der didaktischen Leiterinnen oder didaktischen Leiter. Über die Verteilung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Anrechnungsstunden können auch von Lehrkräften der Schule, die mit Schulleitungsaufgaben betraut werden, in Anspruch genommen werden.

(3) Vertritt eine Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen, so werden ab der fünften Woche Anrechnungsstunden in Höhe der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Anspruch genommenen Anrechnungsstunden gewährt.

## § 9

### **Anrechnungen für Unterricht in der Qualifikationsphase**

Lehrkräfte, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder in der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder Kollegs mindestens acht Wochenstunden Unterricht erteilen, erhalten eine Anrechnungsstunde, wenn sie mindestens 16 Wochenstunden Unterricht erteilen, zwei Anrechnungsstunden. Erteilen Lehrkräfte Unterricht im Fach Sport, gelten jeweils zwei Wochenstunden als eine Unterrichtsstunde im Sinne von Satz 1.

## § 10

### **Anrechnungen für besondere Belastungen**

Lehrkräften können Anrechnungsstunden für besondere Belastungen (besondere Verwaltungsaufgaben, besondere unterrichtliche oder schulformspezifische Belastungen) gewährt werden. Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem aus der **Anlage 3** ersichtlichen Faktor.

## § 11

### **Anrechnungen für Lehrkräfte an Abendschulen**

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten für jeweils sechs in der Zeit nach 18 Uhr erteilte Unterrichtsstunden eine Anrechnungsstunde.

## **§ 12**

### **Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben**

Lehrkräften, die mit Aufgaben in der Lehrerausbildung mit Ausnahme von Aufgaben von Fachlehrkräften im Vorbereitungsdienst, Lehrerfortbildung, mit Beratungsfunktionen oder mit der Leitung einer Bildstelle betraut sind, können Anrechnungsstunden gewährt werden. Die Einzelheiten der Vergabe dieser Anrechnungsstunden werden durch einen Erlass der obersten Schulbehörde geregelt.

## **§ 13**

### **Freistellungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

Die im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen möglichen Freistellungen vom Unterricht werden in besonderen Erlassen geregelt.

## **§ 14**

### **Anrechnungen für Schulversuche, Modellversuche, Richtlinienkommissionen**

Für Durchführung von Schul- und Modellversuchen, Projekten und für die Erarbeitung von Richtlinien können von der obersten Schulbehörde Anrechnungsstunden gewährt werden.

## **§ 15**

### **Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen**

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf nach Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nicht auf weniger als ein Viertel der Regelstundenzahl, die der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht auf weniger als vier Unterrichtsstunden gemindert werden.

## **§ 16**

### **Berechnung bei Bruchteilen**

Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. Ergibt sich eine halbe Unterrichtsstunde, findet eine Auf- oder Abrundung nicht statt; abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des § 6 auf halbe Ermäßigungsstunden aufzurunden.

## **§ 17**

### **Reserve für besondere Belastungen**

Zum Ausgleich unerwarteter Ausfälle und für besondere Belastungen richtet das Land Sachsen-Anhalt eine Vertretungsreserve ein. Die Vertretungsreserve errechnet sich aus dem Anteil der beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Die untere Schulbehörde stellt auf Antrag Lehrerstunden aus der Vertretungsreserve zur Verfügung. Die Einzelheiten der Vergabe dieser Lehrerstunden werden durch einen Erlass der obersten Schulbehörde geregelt.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Schulleitungskontingente  
(in Stunden) 1,2,3,4,5,6,7,8,9)**

Anlage 1  
(zu § 8 Abs. 1  
Satz 1)

Anzahl der Klassen	Grundschule	Sekundarschule	Gymnasien, Gesamtschule, Abendgymnasium, Kolleg	Sonderschulen
1	6	5	12	6
2	7	6	12	6
3	7	6	13	7
4	8	7	14	8
5	9	7	14	9
6	10	7	15	10
7	10	8	16	11
8	11	9	16	13
9	12	10	17	14
10	13	12	18	16
11	14	14	19	18
12	14	16	20	19
13	15	18	20	21
14	16	20	21	22
15	16	23	22	24
16	17	25	23	25
17	17	27	24	27
18	18	28	24	28
19	19	30	25	29
20	19	32	26	30
21	20	33	27	31
22	20	34	28	32
23	21	35	28	33
24	21	35	29	34
25	22	36	30	34
26		36	30	34
27		37	31	35
28		37	32	35
29		37	32	35
30		37	33	35
31		37	33	35
32		37	34	35
33		37	34	35
34		37	35	35
35		37	35	35
36			35	
37			36	
38			36	
39			36	
40			36	
41			36	
42			37	
43			37	
44			37	
45			37	
46			37	
47			37	
48			37	
49			37	
50			37	
51			37	
52			37	
53			37	
54			37	
55			37	

1. In Grundschulen erhöht sich ab 21 Klassen das Kontingent für je angefangene weitere fünf Klassen um eine Stunde.
2. In Sekundarschulen und Sonderschulen erhöht sich ab 36 Klassen das Kontingent für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Stunde.
3. In der Grundschule tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt. Bruchteile werden aufgerundet.
4. In Gymnasien und Gesamtschulen erhöht sich ab 56 Klassen das Kontingent für je angefangene weitere 10 Klassen um eine Stunde.
5. Schulverbünde in der Sekundarstufe I werden ausgestattet wie diejenige Schulform, der die Mehrzahl der Klassen zugeordnet sind.
6. Abendklassen sind bei der Anzahl der Klassen zu berücksichtigen.
7. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs und des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 25 ergibt. Bruchteile bleiben unberücksichtigt.
8. In Gymnasien mit einem von der obersten Schulbehörde genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt erhöht sich das Kontingent um vier Stunden.
9. Ist die Oberstufe eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule nicht voll ausgebaut, so verringert sich das Kontingent um vier Stunden.
10. In Gesamtschulen erhöht sich das Kontingent für schulformspezifische Fragen um fünf Stunden.

**Schulleitungskontingent an berufsbildenden Schulen  
(in Stunden) 1,2,3)**

Anzahl der Klassen	Stunden	Anzahl der Klassen	Stunden	Anzahl der Klassen	Stunden
20	33	43	43	66	52
21	34	44	43	67	53
22	34	45	44	68	53
23	34	46	44	69	54
24	35	47	44	70	54
25	35	48	45	71	55
26	36	49	45	72	55
27	36	50	46	73	55
28	36	51	46	74	56
29	37	52	47	75	56
30	37	53	47	76	57
31	38	54	47	77	57
32	38	55	48	78	57
33	39	56	48	79	58
34	39	57	49	80	58
35	39	58	49	81	59
36	40	59	50	82	59
37	40	60	50	83	60
38	41	61	50	84	60
39	41	62	51	85	60
40	42	63	51	86	61
41	42	64	52	87	61
42	42	65	52	88	62
				89	62

1. Das Kontingent erhöht sich ab 90 Klassen für je angefangene weitere zehn Klassen um zwei Stunden.
2. Die Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters beträgt abweichend von § 15 ab 70 Klassen zwei Unterrichtsstunden.
3. Bei berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Klassen mit Teilzeitunterricht als eine Klasse.

**Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass)**

Erlasse des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 30. März 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 77) und 21. September 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 325)

**Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass)**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 30. März 2007 - III 15 / III 153 - 031 1.121-4

Der Pflichtstundenerlass vom 6. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. 2008 S. 97), zuletzt geändert durch Erlasse vom Mai 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. 2006 S. 112), wird nach Änderung wie folgt neu bekannt gemacht:

**Abschnitt I  
Pflichtstunden**

**§ 1**

**Regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt für

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer  | 28,   |
| 2. Sonderschullehrerinnen und -lehrer  | 27,   |
| 3. Realschullehrerinnen und -lehrer  | 27,   |
| 4. Studienrätinnen und -räte an Gymnasien  | 24,5, |
| 5. andere Lehrkräfte an Gymnasien, soweit sie nicht in der Oberstufe eingesetzt werden   | 26,5, |
| 6. Studienrätinnen und -räte an berufsbildenden Schulen und Berufsschuloberlehrkräfte  | 24,5, |
| 7. Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Lehrkräfte mit voller theologischer oder pädagogischer Ausbildung | 24,5, |
| 8. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe I   | 27,   |

- |   |       |
|---|-------|
| 9. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe II                                   | 24,5, |
| 10. Fachlehrerinnen und -lehrer mit Eingangsamt A 10 an berufsbildenden Schulen                       | 28,   |
| 11. Fachlehrerinnen und -lehrer mit Eingangsamt A 11 und andere Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen | 27,   |
| 12. Lehrkräfte an Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, ohne Einsatz in der Oberstufe         | 25,5, |
| 13. Lehrkräfte an Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, bei Einsatz in der Oberstufe          | 24,5, |

Für Lehrkräfte, die an Hauptschulen bzw. in verbundenen Systemen überwiegend im Hauptschulbereich eingesetzt sind, ermäßigt sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl um 0,5 Wochenstunden. Die jeweilige Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestimmt.

(2) Die regelmäßige Zahl der Pflichtstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt sich um 0,5 Wochenstunden.

(3) Werden Lehrkräfte an Sonderschulen außer im stundenplanmäßigen Unterricht an ihrer Schule auch für Fördermaßnahmen in anderen Schulen oder Einrichtungen eingesetzt, ohne dass ein zeitlicher Reiseaufwand entsteht, gilt weiterhin die regelmäßige Pflichtstundenzahl ihrer Laufbahn. Ist für diesen Einsatz bei Fördermaßnahmen ein zeitlicher Reiseaufwand erforderlich, so vermindert sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl zur passchalen Anrechnung des Reiseaufwandes auf die Dienstzeit.

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

- bei 5 bis 7 Integrationsstunden um 0,5 Unterrichtsstunden,
- bei 8 bis 14 Integrationsstunden um eine Unterrichtsstunde,
- bei 15 bis 21 Integrationsstunden um 1,5 Unterrichtsstunden,
- bei über 21 Integrationsstunden um zwei Unterrichtsstunden.

Die Anrechnung steht teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, in gleichem Umfang zu. Die Bestimmungen des § 2 über die Altersermäßigung gelten sinngemäß.

(4) Werden Lehrkräfte überwiegend in einer Schulart eingesetzt, die nicht ihrer Laufbahn entspricht, richtet sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach der entsprechenden Laufbahn für diese Schulart, soweit die Absätze 1 bis 3 keine gesonderte Regelung enthalten.

(5) Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an allgemein bildenden Schulen und Sonderschulen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher und vergleichbare Lehrkräfte richtet sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach der Schulart, in der sie eingesetzt sind.

### § 2

#### Altersermäßigung

(1) Ausgehend vom Regelstundenmaß nach § 1 erhalten Lehrkräfte vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von einer Stunde. Abweichend hiervon erhalten schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50) vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von zwei Stunden und vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von drei Stunden.

(2) Im Umfang der Altersermäßigung sollen gemäß § 5 des Ausgleichsstellenerlasses Aufgaben der Schulerorganisation übertragen werden. Dies gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50). In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von einer Übertragung absehen.

### § 3

#### Über- und Unterschreitung der Pflichtstundenzahl

(1) Die regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahlen nach § 1 stellen keine Mindest- oder Höchstgrenze für den auf den Unterricht entfallenden Teil der Arbeitszeit dar. Notwendig werdende Vertretungen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Beachtung des § 8 Abs. 8 Buchst. a) der Lehrerdienstordnung so zu verteilen, dass den sachlichen Forderungen für eine sinnvolle Fachvertretung möglichst entsprochen, aber auch der einzelnen Lehrkraft verständnisvoll Rechnung getragen wird.

(2) Verschiedenheiten des Unterrichtsbetriebes der Schulhalbjahre und besonderer Fächerbedarf können zu Über- oder Unterschreitungen der Pflichtstundenzahlen führen. Sie sind bei nächstmöglicher Gelegenheit, spätestens jedoch im übernächsten Schuljahr, auszugleichen.

(3) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Beschäftigungsumfang Bruchteile von Unterrichtsstunden einschließt, sind im wöchentlichen Wechsel oder im Wechsel der Schulhalbjahre für den Unterrichtsbetrieb so einzuplanen, dass durch den Einsatz mit vollen Unter-

richtsstunden entstehende Mehr- oder Minderbelastungen ausgeglichen werden.

### § 4

#### Ermäßigungen bei Schwerbehinderung und Krankheit

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten auf ihren Antrag eine Ermäßigung der Pflichtstunden. Diese beträgt bei einem Grad der Behinderung (GdB) von

- 50 = 1 Unterrichtsstunde in der Woche,
- 60 = 2 Unterrichtsstunden in der Woche,
- 70 = 3 Unterrichtsstunden in der Woche,
- 80 = 4 Unterrichtsstunden in der Woche,
- 90 = 5 Unterrichtsstunden in der Woche,
- 100 = 6 Unterrichtsstunden in der Woche.

(2) Schwerbehinderte Lehrkräfte, bei denen die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht der individuellen Belastbarkeit gerecht wird, können eine höhere Ermäßigung beantragen. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem sich ergeben muss, für welchen Zeitraum eine verminderte Belastbarkeit besteht und welche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl der Lehrkraft während dieser Zeit zumutbar ist. Bei der Erstellung des fachärztlichen Gutachtens ist unabhängig von dem amtlich festgesetzten Grad der Behinderung ausschlaggebend, in welchem Umfang der Lehrerberuf trotz der Behinderung noch ausgeübt werden kann. Die Kosten des fachärztlichen Gutachtens sind von der den Antrag stellenden Lehrkraft zu tragen. Der Dienstherr kann zu diesem Gutachten auf seine Kosten eine Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes einholen.

(3) Bei Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit infolge Krankheit kann ebenfalls eine vorübergehende Ermäßigung der Pflichtstunden beantragt werden. Die Feststellung des Umfangs der Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit erfolgt durch ein arbeitsärztliches Gutachten, das aufgrund des Antrages auf Ermäßigung durch das Schulamt bzw. das Ministerium für Bildung und Frauen veranlasst wird. Aus dem arbeitsärztlichen Gutachten muss sich ergeben, für welchen Zeitraum eine verminderte Belastbarkeit besteht und welche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl der Lehrkraft während dieser Zeit zumutbar ist. Die Kosten des arbeitsärztlichen Gutachtens sind von der den Antrag stellenden Lehrkraft zu tragen. Sind Lehrkräfte längere Zeit gesundheitlich nicht in der Lage, ihre Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang wahrzunehmen, ist in der Regel ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bei der zuständigen Stelle einzureichen, falls ein solcher noch nicht gestellt worden ist.

### § 5

#### Zusammentreffen von Ermäßigungen und Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit  $\frac{3}{4}$  und mehr der regelmäßigen Pflichtstundenzahl wird eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Abs. 1 sowie eine Altersermäßigung nach § 2 in vollem Umfang weiter gewährt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als  $\frac{3}{4}$  der regelmäßigen Pflichtstundenzahl vermindert sich eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Abs. 1 sowie eine Altersermäßigung nach § 2 um die Hälfte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 54 a LBG.

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

### Abschnitt II Vorgrißsstunde

#### § 6 Vorgrißsstunde

(1) Über die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl nach § 1 hinaus erteilen Lehrkräfte unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang zusätzlichen Unterricht im Umfang von einer halben Unterrichtsstunde. Diese Vorgrißsstunde ist zu erteilen bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 58. Lebensjahr vollendet, längstens aber

- a) für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen und an entsprechenden Teilen verbundener Systeme bis zum Ende des Schuljahres 2004/05,
- b) für Lehrkräfte an Real- und Sonderschulen bis zum Ende des Schuljahres 2006/07,
- c) für Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2007/08.

Die nach Satz 1 erteilten Vorgrißsstunden werden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 ausgeglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, für schwerbehinderte Lehrkräfte sowie für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit nach § 54 a LBG.

#### § 7 Ausgleichszeitraum und -umfang

(1) Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen und an entsprechenden Teilen verbundener Systeme erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2014/15 einen zeitlichen Ausgleich von einer Unterrichtsstunde.

(2) Die Lehrkräfte an Sonders- und Realschulen erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2016/17 einen zeitlichen Ausgleich von einer halben Unterrichtsstunde.

(3) Die Lehrkräfte an Gesamtschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2017/18 einen zeitlichen Ausgleich von einer halben Unterrichtsstunde. Die Fachlehrerinnen und -lehrer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 dieses Erlasses erhalten abweichend hiervon einen zeitlichen Ausgleich von einer Unterrichtsstunde.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 beginnt der Ausgleichszeitraum

- a) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 1999/2000 und 2000/01 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt,
- b) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2001/02 bis 2005/06 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres 2006/07,
- c) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgt.

(5) Ein Ausgleich in Geld erfolgt nicht.

#### § 8 Ausgleichsmodus

(1) Der zeitliche Ausgleich erfolgt durch spätere Absenkung der Pflichtstunden. Er findet in der Regel wie erteilt statt.

(2) Der zeitliche Ausgleich wird verblockt, wenn wegen des Anträgsruhestandes, wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, der Versetzung zu einem anderen Dienstverhältnis oder bei einem Wechsel in andere Bereiche, in denen

die Vorgrißregelung nicht gilt, ein zeitlicher Ausgleich über einen kürzeren Zeitraum als den Erfüllungszeitraum erforderlich wird. In den Fällen einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein zeitlicher Ausgleich nicht erfolgen.

(3) Sofern die Vorgrißsstunde nur während eines Teils des Vorgrißzeitraumes erteilt wurde (beispielsweise wegen Einstellung nach Beginn der Vorgrißregelung oder wegen Beurlaubung für mindestens ein Schuljahr), erfolgt der zeitliche Ausgleich nur für einen Zeitraum, der dem Zeitraum der tatsächlichen Erteilung der Vorgrißsstunde entspricht.

(4) Der Ausgleichsumfang ist bei Wechsel der Schulart auf den Umfang der tatsächlich erteilten Vorgrißstunden begrenzt. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 9 Vorgrißsstunde für angestellte Lehrkräfte

Der Ausgleichsumfang der bis zum 31. Juli 2007 von Lehrkräften im unbefristeten Angestelltenverhältnis nach dem Pflichtstundenenerlass in der Fassung vom 6. April 2006 geleisteten Vorgrißstunden bleibt unberührt.

#### § 10 Schlussvorschrift

Dieser Erlass tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

## ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

### *Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass)*

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen  
vom 21. September 2008 – III 17/II 173 – 0311.121. – 4 –

Der Pflichtstundenerlass vom 30. März 2007 (NBl.  
MBF, Schl.-H. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird nach § 8 folgender § 8 a eingefügt:

#### § 8 a Ausgleich auf Antrag

Auf Antrag kann der zeitliche Ausgleich auch in der Weise erfolgen, dass der Ausgleichszeitraum verkürzt und dafür der jährliche Ausgleichsumfang entsprechend angepasst wird (Bündelung des Ausgleichs). In diesen Fällen verschiebt sich der Beginn des Ausgleichszeitraumes entsprechend der Verkürzung auf die Schuljahre ab 2011/12. Das gemäß §§ 7 Abs. 1 bis 3, 8 Abs. 3 bestimmte Ende des Ausgleichszeitraumes und der Gesamtumfang des Ausgleichsanspruches bleiben unverändert. Eine Bündelung ist nur bis zu einem Umfang möglich, zu dem sich in dem jeweiligen Schuljahr des Ausgleichszeitraumes der jährliche Ausgleichsanspruch summiert hat. Aus triftigem Grund wird auf Antrag wieder ein Ausgleich nach §§ 7, 8 ermöglicht.

2. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, 21. September 2008

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

**Schleswig-Holstein:**

**Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung (Leitungszeiterlass)**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 18. Mai 2007 - 0311.121-6

Der Neue Ausgleichsstundenerlass vom 30. März 2001 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 290) in der Fassung vom 6. April 2006 (NBI. MBF. Schl.-H. Ausgabe 4/2006 S. 100) wird nach Änderung wie folgt bekannt gemacht:

**§ 1**

**Schulleiterinnen und Schulleiter allgemein bildender Schulen**

Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden Schulen erhalten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget im nachfolgend aufgeführten, nach Schülerzahlen gestaffelten Umfang in Unterrichtswochenstunden (UWStd):

**In den Schularten**

		<b>GH</b>	<b>RS</b>		<b>RegioS</b>	<b>GemS</b>	<b>Gy/GS</b>	
bis	49 Sch.	7	6,5	6,5	6,5	6,5		UWStd.
50	80 Sch.	8	7,5	7,5	7,5	7,5		UWStd.
81	110 Sch.	9	8,5	8,5	8,5	8,5		UWStd.
111	140 Sch.	10	9,5	9,5	9,5	9,5		UWStd.
141	170 Sch.	11	10,5	10,5	10,5	10,5		UWStd.
171	200 Sch.	12	11,5	11,5	11,5	11,5		UWStd.
201	260 Sch.	13	12,5	12,5	12,5	12,5		UWStd.
261	320 Sch.	14	13,5	13,5	13,5	13,5		UWStd.
321	399 Sch.	15	14,5	14,5	14,5	14,5		UWStd.
400	499 Sch.	16	15,5	15,5	15,5	15,5		UWStd.
500	599 Sch.	17	16,5	16,5	16,5	16,5		UWStd.
600	749 Sch.	18	17,5	17,5	17,5	17,5		UWStd.
750	849 Sch.	19	18,5	18,5	18,5	18,5		UWStd.
850	949 Sch.	20	19,5	19,5	19,5	19,5		UWStd.
950	1.099 Sch.	21	20,5	20,5	20,5	19,5		UWStd.
1.100	1.299 Sch.	22	21,5	21,5	21,5	19,5		UWStd.
ab	1.300 Sch.	22,5	21,5	21,5	21,5	19,5		UWStd.

## **§ 2**

### **Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen**

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen mit bis zu 2.000 Schülerinnen und Schülern erhalten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget von 19 Unterrichtswochenstunden. Bei Schulleiterinnen und Schulleitern von Schulen mit mehr als 2.000 Schülerinnen und Schülern entspricht die Leitungszeit dem Pflichtstundenumfang.

(2) Abweichend von Abs. 1 erhalten die Schulleiterin oder der Schulleiter an der Fachschule für Seefahrt und am Studienkolleg für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget von 12 Unterrichtswochenstunden.

## **§ 3**

### **Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderzentren**

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderzentren erhalten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget im Umfang von 6,5 Unterrichtsstunden.

(2) Der Umfang erhöht sich ab 121 Lehrerwochenstunden um 1 Unterrichtswochenstunde je angefangene 30 Lehrerwochenstunden, ab 301 Lehrerwochenstunden um 1 Unterrichtswochenstunde je angefangene 60 Lehrerwochenstunden (einschließlich pädagogischer Unterrichtshilfen).

## **§ 4**

### **Umfang des Zeitbudgets für stellvertretende Schulleitungen allgemein bildender und berufsbildender Schulen sowie Förderzentren**

(1) Die Schulen erhalten für die stellvertretende Schulleitung ein Budget bei:

81 - 200	Sch.	in Höhe von 1 UWStd.,
201 - 260	Sch.	in Höhe von 2 UWStd.,
261 - 290	Sch.	in Höhe von 3 UWStd.,
291 - 350	Sch.	in Höhe von 4 UWStd.,
351 - 449	Sch.	in Höhe von 5 UWStd.,
450 - 499	Sch.	in Höhe von 6 UWStd.,
500 - 599	Sch.	in Höhe von 7 UWStd.,
600 - 699	Sch.	in Höhe von 8 UWStd.,

700 - 799	Sch.	in Höhe von 9 UWStd.,
800 - 949	Sch.	in Höhe von 10 UWStd.,
950 -1299	Sch.	in Höhe von 11 UWStd.,
1300 -1599	Sch.	in Höhe von 12 UWStd.,
1600 -1899	Sch.	in Höhe von 13 UWStd..

Je weitere angefangene 300 Schülerinnen und Schüler eine weitere UWStd.

(2) Die Förderzentren erhalten abweichend hiervon je volle 100 Lehrerwochenstunden (einschließlich pädagogischer Unterrichtshilfen) 1 Unterrichtswochenstunde.

## § 5

### **Umfang des Zeitbudgets für weitere Leitungsfunktionen der allgemein bildenden Schulen**

(1) Bei den Gymnasien und Gesamtschulen erhöht sich das Budget für die Leitung einer gymnasialen Oberstufe zusätzlich in folgendem Umfang:

- bis 100 Schülerinnen/Schüler: 3 UWStd.,
- 101 bis 200 Schülerinnen/Schüler: 4 UWStd.,
- 201 bis 300 Schülerinnen/Schüler: 5 UWStd.,
- mehr als 300 Schülerinnen/Schüler: 6 UWStd..

(2) Bei den Gesamtschulen erhöht sich das Budget für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinationsaufgaben zusätzlich in folgendem Umfang:

- Koordination dreizügiger  
Integrierter Gesamtschulen: 4 UWStd.,
- Koordination mehr als dreizügiger  
Integrierter Gesamtschulen: 6 UWStd.,
- Leitung von Stufen an  
Integrierten Gesamtschulen  
(außer gymnasiale Oberstufe): 4 UWStd.,
- Leitung einer Schulart an  
Kooperativen Gesamtschulen: 3 UWStd..

(3) Bei den Gymnasien erhöht sich das Budget für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben eines Abendgymnasiums zusätzlich um 8 UWStd., für die für die Leitungs- und Koordinierungsaufgaben eines Abendgymnasiums mit Nichtschülerprüfungen um 10 UWStd.

## § 6

### Umfang des Zeitbudgets für weitere Leitungsfunktionen der berufsbildenden Schulen

(1) Bei den berufsbildenden Schulen erhöht sich das Budget für

- die Leitung einer Abteilung um 2 UWStd.,
- die Leitung einer Landesberufsschule um 1 UWStd.,
- die Leitung einer Berufsfachschule, einer Fachoberschule, einer Berufsoberschule oder einer Fachschule je Richtung um 1 UWStd.,
- die Leitung eines Fachgymnasiums
  - bis 100 Schülerinnen und Schülern um 3 UWStd.,
  - 101 bis 200 Schülerinnen und Schüler um 4 UWStd.,
  - 201 bis 300 Schülerinnen und Schüler um 5 UWStd.,
  - mehr als 300 Schülerinnen und Schüler um 6 UWStd..

(2) Bei den berufsbildenden Schulen erhöht sich das Budget für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben eines Abendgymnasiums zusätzlich um 8 UWStd., für die für die Leitungs- und Koordinierungsaufgaben eines Abendgymnasiums mit Nichtschülerprüfungen um 10 UWStd.

## § 7

### Zeitbudget bei organisatorischen Verbindungen und Außenstellen

(1) Die Schulen erhalten bei organisatorischen Verbindungen unterschiedlicher Schularten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget von drei Unterrichtsstunden für jede hinzugekommene Schulart. Gleiches gilt für organisatorische Verbindungen, durch die Gemeinschaftsschulen und Regionalschulen entstehen. Förderzentren erhalten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget von drei Unterrichtswochenstunden auch dann, wenn mehrere Förderschwerpunkte gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 - 9 SchulG miteinander verbunden werden. Dies gilt nicht für Verbindungen zwischen den Förderschwerpunkten gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 - 3 SchulG. Die Berechnung des Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben organisatorischer Verbindungen von Förderzentren und allgemein bildenden Schulen erfolgt getrennt nach Schularten, jedoch unter Abzug der für die jeweils angegliederte Schulart vorgesehenen Mindestleitungszeit.

(2) Bei organisatorischen Verbindungen derselben Schularten kann die oberste Schulbehörde in Einzelfällen das Zeitbudget für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für höchstens drei Schuljahre erhöhen.

(3) Für in begründeten Einzelfällen auftretende außergewöhnliche Belastungen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde darüber hinaus eine zeitlich befristete Erhöhung des Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben genehmigen.

(4) Für die Leitung einer Außenstelle erhöht sich das Zeitbudget für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben

bis 100 Schülerinnen und Schüler um 2 UWStd.,

ab 101 Schülerinnen und Schüler um 4 UWStd..

Für die Leitung einer Außenstelle eines Förderzentrums erhöht sich das Zeitbudget für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben

bis 100 Lehrerwochenstunden um 2 UWStd.,

ab 101 Lehrerwochenstunden um 4 UWStd..

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für berufsbildende Schulen.

## **§ 8**

### **Zeitbudget für pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung**

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit und der Schulentwicklung steht den Schulen ein Zeitbudget zur Verfügung.

(2) Der Umfang des Zeitbudgets für die einzelne Schule ergibt sich aus der Anrechnung von einer Unterrichtswochenstunde je volle, der jeweiligen Schule zugewiesenen 110 Lehrerwochenstunden.

## **§ 9**

### **Verfahren**

(1) Über die Verteilung des Budgets für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben gem. §§ 5 - 7 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

(2) Über die Verwendung des Budgets für pädagogische Arbeit und Schulentwicklung gem. § 8 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der von der Lehrerkonferenz gebilligten Grundsätze. Die Vergabe von Stunden aus dem Budget erfolgt für einen Zeitraum von höchstens zwei Schuljahren. Sie kann nach deren Ablauf erneut befristet ausgesprochen werden.

(3) Soweit in diesem Erlass auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerwochenstunden Bezug genommen wird, sind die Zahlen der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Vorjahres maßgeblich.

## **§ 10**

### **Schlussvorschriften**

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen bis zu 2.000 Schülerinnen und Schülern erteilen unabhängig von § 1 Unterricht im Mindestumfang von 5 Unterrichtswochenstunden. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in zwingenden Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Mindestunterrichtsverpflichtung zulassen. Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen mit mehr als 2.000 Schülerinnen und Schülern können Unterricht erteilen.

(2) Teilzeitbeschäftigte in Funktionsstellen nehmen die Leitungs- und Koordinierungsaufgaben in vollem Umfang wahr; die Unterrichtsverpflichtung reduziert sich entsprechend.

(3) Tätigkeiten im Rahmen der in diesem Erlass geregelten Aufgaben können mit dem entsprechenden Stundenausgleich an andere Lehrkräfte weitergegeben werden. Diese erteilen Unterricht mindestens in Höhe der Hälfte ihrer Unterrichtsverpflichtung. Dies gilt nicht für Mitglieder in Personalräten nach dem MBG Schl.H.. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in zwingenden Fällen zeitlich befristete Ausnahmen zulassen.